



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 28.10.2022
C(2022) 7591 final

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 28.10.2022

über ein gemeinsames „Handbuch für Grenzschutzbeamte (Schengen-Handbuch)“, das von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Durchführung von Grenzkontrollen bei Personen heranzuziehen ist, und zur Ersetzung der Empfehlung C(2019) 7131 final

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 28.10.2022

über ein gemeinsames „Handbuch für Grenzschutzbeamte (Schengen-Handbuch)“, das von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Durchführung von Grenzkontrollen bei Personen heranzuziehen ist, und zur Ersetzung der Empfehlung C(2019) 7131 final

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 292,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Empfehlung C(2019) 7131 der Kommission vom 8. Oktober 2019 wurde ein „Handbuch für Grenzschutzbeamte (Schengen-Handbuch)“ mit gemeinsamen Leitlinien, bewährten Verfahren und Empfehlungen für Grenzkontrollen festgelegt.
- (2) Die Kommission verpflichtete sich, für eine regelmäßige Aktualisierung des Handbuchs für Grenzschutzbeamte Sorge zu tragen.
- (3) Das Handbuch für Grenzschutzbeamte sollte angepasst werden, um Änderungen aus der jüngsten Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union, insbesondere in den Rechtssachen C-380/18 E.P.¹, C-341/18, Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid², und C-754/18, Ryanair Designated Activity Company³, Rechnung zu tragen.
- (4) Das Handbuch für Grenzschutzbeamte sollte den jüngsten legislativen Entwicklungen wie dem Inkrafttreten der Verordnungen (EU) 2018/1860⁴, (EU) 2018/1861⁵ und (EU) 2018/1862⁶ des Europäischen Parlaments und des Rates Rechnung tragen.
- (5) Das Handbuch für Grenzschutzbeamte sollte Änderungen, die sich aus dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft ergeben, berücksichtigen.

¹ Urteil des Gerichtshofs vom 12. Dezember 2019, C-380/18, ECLI:EU:C:2019:1071.

² Urteil des Gerichtshofs vom 5. Februar 2020, C-341/18, ECLI:EU:C:2020:76.

³ Urteil des Gerichtshofs vom 18. Juni 2020, C-754/18, ECLI:EU:C:2020:478.

⁴ Verordnung (EU) 2018/1860 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Nutzung des Schengener Informationssystems für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 1).

⁵ Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 14).

⁶ Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 56).

- (6) Das Handbuch für Grenzschutzbeamte sollte auf die Ankündigung der Kommission in ihrem Bericht vom 24. Mai 2022 hinsichtlich der verstärkten Abfrage von einschlägigen Datenbanken an den Außengrenzen (COM(2022) 302 final) aufbauen und weitere Leitlinien zu den Bestimmungen von Artikel 8 Absatz 2a (vorübergehende Begrenzung auf gezielte Abfragen) und Artikel 9 (Lockerung der Grenzübertrittskontrollen) der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates (Schengener Grenzkodex)⁷ (vorübergehende Begrenzung auf gezielte Abfragen) und Artikel 9 der genannten Verordnung (Lockerung der Grenzübertrittskontrollen) vorsehen.
- (7) Das Schengen-Handbuch sollte aufeinander abgestimmte Leitlinien für Einreise-/Ausreisekontrollen von Kreuzfahrtschiffen, Fähren und Vergnügungsschiffen sowie für Notlandungen von Flugzeugen im Zusammenhang mit der bevorstehenden Anwendung der Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ vorsehen.
- (8) Das Handbuch für Grenzschutzbeamte sollte den praktischen Erfahrungen und Lehren aus der jüngsten COVID-19-Krise Rechnung tragen und dies in aktualisierten Leitlinien zum Begriff „Gefahr für die öffentliche Gesundheit“ im Zusammenhang mit der Einreiseverweigerung in das Gebiet der Mitgliedstaaten widerspiegeln.
- (9) Die Empfehlung C(2019) 7131 final sollte daher ersetzt werden —

EMPFIEHLT:

Die Mitgliedstaaten sollten ihre für die Durchführung von Grenzkontrollen bei Personen zuständigen nationalen Behörden anweisen, sich bei der Wahrnehmung ihrer Grenzkontrollaufgaben in erster Linie auf das beigefügte Handbuch für Grenzschutzbeamte zu stützen.

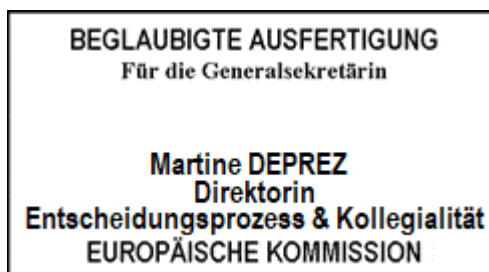
⁷ Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1).

⁸ Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017 über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung des Übereinkommens von Schengen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 327 vom 9.12.2017, S. 20).

Die Empfehlung vom 8. Oktober 2019 (C(2019) 7131 final) wird durch diese Empfehlung ersetzt.

Brüssel, den 28.10.2022

Für die Kommission
Ylva Johansson
Mitglied der Kommission





Brüssel, den 28.10.2022
C(2022) 7591 final

ANNEX

ANHANG

der

Empfehlung der Kommission

über ein gemeinsames „Handbuch für Grenzschutzbeamte (Schengen-Handbuch)“, das von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Durchführung von Grenzkontrollen bei Personen heranzuziehen ist, und zur Ersetzung der Empfehlung C(2019) 7131 final

ANHANG

Handbuch für Grenzschutzbeamte

ERSTER TEIL – DEFINITIONEN	6
ZWEITER TEIL – GRENZÜBERTRITTSKONTROLLEN	16
ABSCHNITT I: Verfahren für die Durchführung von Grenzübertrittskontrollen.....	16
1. Kontrollen an Grenzübergangsstellen.....	16
2. Kontrollen bei Personen, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben	22
3. Einreisekontrollen bei Drittstaatsangehörigen	33
4. Abfragen im Schengener Informationssystem (SIS) und in der Datenbank für gestohlene und verlorene Reisedokumente (SLTD)	51
5. Sonderbestimmungen für Kontrollen bei bestimmten Personenkategorien	64
5.1. Staatsoberhäupter.....	64
5.2. Piloten von Luftfahrzeugen.....	64
5.3. Seeleute.....	65
5.4. Inhaber von Diplomaten-, Amts- oder Dienstpässen und Mitglieder internationaler Organisationen	66
5.5. Grenzbewohner, die eine Regelung für den kleinen Grenzverkehr in Anspruch nehmen können.....	68
5.6. Minderjährige.....	70
5.7. Schüler aus Drittstaaten mit Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem nicht der Visumpflicht unterliegenden Drittstaat.....	72
5.8. Grenzarbeitnehmer.....	74
5.9. ADS-Touristen.....	75
5.10. Rettungsdienste, Polizei, Feuerwehr und Grenzschutzbeamte	76
5.11. Arbeitnehmer auf Offshore-Anlagen	76
5.12. Unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer	76
5.13. Forscher und deren Familienangehörige.....	79
5.14. Studenten	83
5.15. Unter das Austrittsabkommen fallende Personen	85
6. Abstempeln der Reisedokumente	86
7. Lockerung der Kontrollen.....	92
8. Einreiseverweigerung	94
9. An der Grenze beantragte Visa, einschließlich für Seeleute auf der Durchreise, und Verweigerung solcher Visa.....	106

10.	Annullierung und Aufhebung von Visa.....	107
11.	Transitsonderregelungen.....	108
12.	Asylbewerber/Antragsteller auf internationalen Schutz.....	110
13.	Informationserfassung an der Grenze.....	113
14.	Zusammenarbeit mit anderen Behörden.....	113
15.	Kennzeichnung ge- oder verfälschter Dokumente.....	113
16.	Überprüfung der Authentizität der in biometrischen Pässen gespeicherten Daten...115	115
17.	Gültigkeit von Kindereinträgen im Reisepass der Eltern.....	115
ABSCHNITT II: Landgrenzen.....		116
1.	Kontrolle des Straßenverkehrs.....	116
2.	Kontrolle des Eisenbahnverkehrs.....	119
3.	Kleiner Grenzverkehr.....	122
ABSCHNITT III: Luftgrenzen.....		124
1.	Flughafenkontrollen.....	124
2.	Kontrollen auf Landeplätzen.....	130
3.	Personenkontrollen bei Privatflügen.....	131
ABSCHNITT IV: Seegrenzen.....		132
1.	Allgemeine Kontrollmodalitäten für den Seeverkehr.....	132
2.	Kontrolle bei Kreuzfahrtschiffen.....	133
3.	Kontrolle der Vergnügungsschifffahrt.....	138
4.	Kontrolle der Küstenfischerei.....	140
5.	Kontrolle bei Fährverbindungen.....	141
6.	Frachtverbindungen zwischen Häfen innerhalb des Raums ohne Binnengrenzkontrollen	143
ABSCHNITT V: Kontrolle der Schifffahrt auf Binnengewässern.....		143
1.	Schifffahrt auf Binnengewässern.....	143
DRITTER TEIL: GRENZÜBERWACHUNG.....		144
1.	Zweck der Überwachung.....	144
2.	Überwachungsmethoden.....	144
VIERTER TEIL: LISTE DER EINSCHLÄGIGEN RECHTSINSTRUMENTE.....		147
ANHANG A.....		153
Meldeverfahren.....		153
ANHANG B.....		155
Risikobewertung.....		155

LISTE DER ANHÄNGE ZUM HANDBUCH FÜR GRENZSCHUTZBEAMTE161

VORWORT

Hauptziel der Schengen-Zusammenarbeit ist die Schaffung eines Raums ohne Kontrollen an den Binnengrenzen¹. Dazu bedarf es effizienter Kontrollen an den Außengrenzen² sowie einschlägiger flankierender Maßnahmen in Bereichen wie der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit sowie der Visumpolitik. Die Bestimmungen über die Kontrollen an den Außengrenzen gelangen jedoch in zwei Fällen an den Binnengrenzen zur Anwendung. Der erste Fall betrifft Situationen, in denen das Verfahren zur Aufhebung der Binnengrenzkontrollen an den betreffenden Binnengrenzen noch nicht abgeschlossen ist.³ Die Grenzkontrollen an diesen Grenzen sind im Einklang mit den Bestimmungen des Titels II der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ („Schengener Grenzkodex“) durchzuführen. Der zweite Fall betrifft die vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen durch einen Schengen-Staat, der den Schengen-Besitzstand vollständig anwendet.⁵ Die einschlägigen Bestimmungen des Titels II finden sodann entsprechend Anwendung, da die Binnengrenzen nicht zu Außengrenzen werden.⁶

Mit diesem Handbuch für Grenzschutzbeamte sollen Leitlinien, bewährte Vorgehensweisen und Empfehlungen für die Wahrnehmung von Grenzschutzaufgaben in den Schengen-Staaten festgelegt werden. Außerdem sollen sich Grenzschutzbeamte mithilfe des Handbuchs über die Maßnahmen und Entscheidungen informieren können, die an den Grenzen, auf die die Bestimmungen für die Außengrenzen Anwendung finden, zu treffen sind. Das Handbuch befasst sich vor allem mit den Personenkontrollen an den Grenzen und stützt sich auf die Instrumente der Union für das Überschreiten der Grenzen (insbesondere den Schengener Grenzkodex), die Visumerteilung, den Anspruch auf freien Personenverkehr nach Unionsrecht und die Beantragung von Asyl. Eine Liste der Rechtsakte, die die in diesem Handbuch behandelten Bereiche regeln, ist dem VIERTEN TEIL zu entnehmen.

¹ Binnengrenzen im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 des Schengener Grenzkodexes.

² Außengrenzen im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 des Schengener Grenzkodexes.

³ Artikel 3 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2003 (Zypern), Artikel 4 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2005 (Bulgarien und Rumänien) und Artikel 4 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2012 (Kroatien).

⁴ Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1).

⁵ Artikel 32 des Schengener Grenzkodexes.

⁶ Siehe insbesondere den Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Anwendung von Titel III (Binnengrenzen) der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (COM(2010) 554). Die Kommission hat mit ihrem Vorschlag zur Änderung des Schengener Grenzkodexes (COM(2021) 891) eine Verpflichtung für die Mitgliedstaaten vorgesehen, Maßnahmen zur Abschwächung der Auswirkungen festzulegen, die aus der Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen resultieren. Sobald dieser Vorschlag angenommen wurde, werden weitere Leitlinien zu Abhilfemaßnahmen ausgearbeitet.

Soweit in diesem Handbuch auf andere Arten von Kontrollen verwiesen wird, die an den Grenzen durchgeführt werden können oder sollten (wie Zoll-, Pflanzenschutz- oder Gesundheitskontrollen), gelangen die einschlägigen Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten zur Anwendung. In jedem Fall sollten die Schengen-Staaten stets dafür Sorge tragen, dass eine enge Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Behörden, die Kontrollen an den Grenzen durchführen, sowie mit den Behörden, die innerhalb des jeweiligen Hoheitsgebiets Kontrollen vornehmen, stattfindet.

Mit dem Handbuch sollen den Schengen-Staaten keine rechtlich verbindlichen Verpflichtungen auferlegt oder neue Rechte und Pflichten für Grenzschutzbeamte oder sonstige Personen, die sich gegebenenfalls auf das Handbuch stützen, festgeschrieben werden. Nur die Rechtsakte, auf denen dieses Handbuch beruht bzw. auf die es sich bezieht, entfalten eine verbindliche Rechtswirkung und können vor einem nationalen Gericht geltend gemacht werden.

ERSTER TEIL – DEFINITIONEN

1. **„SCHENGEN-STAATEN“ (EU-Mitgliedstaaten, die den Schengen-Besitzstand in Bezug auf die Außengrenzen anwenden, sowie assoziierte Schengen-Staaten):**

1. Belgien	11. <i>Island</i>	21. <i>Norwegen</i>
2. Bulgarien	12. Italien	22. Österreich
3. Tschechische Republik	13. Zypern	23. Polen
4. Dänemark	14. Lettland	24. Portugal
5. Deutschland	15. <i>Liechtenstein</i>	25. Rumänien
6. Estland	16. Litauen	26. Slowenien
7. Griechenland	17. Luxemburg	27. Slowakei
8. Spanien	18. Ungarn	28. Finnland
9. Frankreich	19. Malta	29. Schweden
10. Kroatien	20. Niederlande	30. <i>Schweiz</i>

Irland wurde gestattet, bestimmte Teile des Schengen-Besitzstands in einigen wenigen Bereichen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen), zu denen die Außengrenzkontrollen nicht gehören, anzuwenden. Für die Zwecke dieses Handbuchs für Grenzschutzbeamte, das sich schwerpunktmäßig mit Grenzangelegenheiten befasst, wird daher Irland nicht einbezogen, wenn der Begriff „Schengen-Staaten“ verwendet wird.

2. „EU-MITGLIEDSTAATEN“:

1. Belgien	10. Frankreich	19. Niederlande
2. Bulgarien	11. Kroatien	20. Österreich
3. Tschechische Republik	12. Italien	21. Polen
4. Dänemark	13. Zypern	22. Portugal
5. Deutschland	14. Lettland	23. Rumänien
6. Estland	15. Litauen	24. Slowenien
7. Irland	16. Luxemburg	25. Slowakei
8. Griechenland	17. Ungarn	26. Finnland
9. Spanien	18. Malta	27. Schweden

3. **BESONDERE SITUATION DER SCHENGEN-STAAATEN, DIE DEN SCHENGEN-BESITZSTAND NOCH NICHT VOLLSTÄNDIG ANWENDEN**

Bulgarien, Kroatien, Rumänien und Zypern wenden den Schengen-Besitzstand noch nicht vollständig an, und die Kontrollen an ihren Grenzen zu anderen Schengen-Staaten wurden noch nicht aufgehoben.⁷

Sie wenden an all ihren Grenzen die Bestimmungen des Titels II des Schengener Grenzkodexes an.

Es gelten folgende Regeln:

- Die Kontrollen an ihren Grenzen (zum Beispiel hinsichtlich der Aufenthaltsdauer, der Visa, der Aufenthaltstitel und des Umfangs der Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts) erfolgen in Bezug auf ihr eigenes Hoheitsgebiet;

⁷ Der Rat übermittelte dem Europäischen Parlament am 26. Juni 2022 einen Entwurf eines Beschlusses des Rates über die vollständige Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands in der Republik Kroatien zur Stellungnahme (Ratsdokument 10624/22).

- Die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ (Visakodex) gelten nicht für Bulgarien, Kroatien, Rumänien und Zypern. Folglich beinhalten Bezugnahmen auf ein Schengen-Visum keine von einem dieser vier Schengen-Staaten erteilten Visa;
- Die Bestimmungen über das Visainformationssystem (VIS) gelten auf der Grundlage des Beschlusses (EU) 2017/1908 des Rates⁹ seit dem 25. Juli 2021 für Bulgarien und Rumänien und zwar mit den in diesem Beschluss vorgesehenen Einschränkungen (Lesezugriff).
- Die Bestimmungen über das Schengener Informationssystem (SIS) gelten nicht für Zypern; Nach Maßgabe des Beschlusses 2010/365/EU des Rates¹⁰ und des Beschlusses (EU) 2018/934 des Rates¹¹ gelten sie in vollem Umfang für Bulgarien und Rumänien. Nach Maßgabe des Beschlusses (EU) 2017/733 des Rates¹² gelten sie teilweise für Kroatien;
- Schengen-Staaten, die den Schengen-Besitzstand noch nicht vollständig anwenden, können bestimmte Dokumente für die Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet oder den geplanten kurzfristigen Aufenthalt in diesem Gebiet auf der Grundlage des Beschlusses Nr. 565/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹³ einseitig als ihren einzelstaatlichen Visa gleichwertig anerkennen.

⁸ Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) (ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1).

⁹ Beschluss (EU) 2017/1908 des Rates vom 12. Oktober 2017 über das Inkraftsetzen einiger Bestimmungen des Schengen-Besitzstands über das Visa-Informationssystem in der Republik Bulgarien und in Rumänien ([ABl. L 269 vom 19.10.2017, S. 39](#)); das Datum der Anwendung wird mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/995 der Kommission vom 18. Juni 2021 zur Festlegung des Geltungsbeginns des Beschlusses (EU) 2017/1908 des Rates über das Inkraftsetzen einiger Bestimmungen des Schengen-Besitzstands über das Visa-Informationssystem in der Republik Bulgarien und in Rumänien bestimmt ([ABl. L 219 vom 21.6.2021, S. 37](#)).

¹⁰ Beschluss 2010/365/EU des Rates vom 29. Juni 2010 über die Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands über das Schengener Informationssystem in der Republik Bulgarien und Rumänien ([ABl. L 166 vom 1.7.2010, S. 17](#)).

¹¹ Beschluss (EU) 2018/934 des Rates über das Inkraftsetzen der übrigen Bestimmungen des Schengen-Besitzstands über das Schengener Informationssystem in der Republik Bulgarien und in Rumänien ([ABl. L 165 vom 2.7.2018, S. 37](#)).

¹² Beschluss (EU) 2017/733 des Rates vom 25. April 2017 über die Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands über das Schengener Informationssystem in der Republik Kroatien ([ABl. L 108 vom 26.4.2017, S. 31](#)).

¹³ Beschluss Nr. 565/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Einführung einer vereinfachten Regelung für die Personenkontrollen an den Außengrenzen auf der Grundlage der einseitigen Anerkennung bestimmter Dokumente durch Bulgarien, Kroatien, Rumänien und Zypern für die Zwecke der Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet oder den geplanten Aufenthalt in diesem für eine Dauer von nicht mehr als 90 Tagen binnen eines Zeitraums von 180 Tagen als ihren einzelstaatlichen Visa gleichwertig und zur Aufhebung der Entscheidungen Nr. 895/2006/EG und Nr. 582/2008/EG ([ABl. L 157 vom 27.5.2014, S. 23](#)).

Bei Bezugnahmen auf „Schengen-Staaten, die den Schengen-Besitzstand vollständig anwenden“ oder auf „den Raum ohne Binnengrenzkontrollen“ sind Bulgarien, Kroatien, Rumänien und Zypern nicht einbezogen.

4. **„EWR-Länder“**: Norwegen (NO), Island (IS) und Liechtenstein (LI).
5. **„Raum ohne Binnengrenzkontrollen“**: das Gebiet bestehend aus den Hoheitsgebieten der Schengen-Staaten, die den Schengen-Besitzstand in vollem Umfang anwenden (womit also Bulgarien, Kroatien, Rumänien und Zypern ausgenommen wären).
6. **„Personen, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben¹⁴“**: Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten, der EWR-Staaten und der Schweiz sowie die sie begleitenden oder ihnen nachziehenden Familienangehörigen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit.
7. **„Familienangehörige von Bürgern der EU, des EWR oder der Schweiz, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben¹⁵“** ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit:
 - der Ehegatte (unabhängig von dessen Geschlecht¹⁶) und der Lebenspartner, mit dem der Bürger der EU, des EWR oder der Schweiz auf der Grundlage der Rechtsvorschriften eines EU- oder Schengen-Staates eine eingetragene Partnerschaft eingegangen ist, sofern diese nach den Rechtsvorschriften des EU- oder Schengen-Staates der Ehe gleichgestellt ist;
 - die Verwandten in gerader absteigender Linie einschließlich derjenigen des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder denen von diesen Unterhalt gewährt wird;
 - die Verwandten in gerader aufsteigender Linie einschließlich derjenigen des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners, denen von diesen Unterhalt gewährt wird;

¹⁴ Artikel 2 Nummer 5 des Schengener Grenzkodexes.

¹⁵ Artikel 2 Nummer 2 und Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG.

¹⁶ Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 5. Juni 2018 in der Rechtssache C-673/16 (Corman), ECLI:EU:C:2018:385.

- alle nachfolgend aufgelisteten Familienangehörigen, deren Einreise und/oder Aufenthalt im Einklang mit nationalem Recht erleichtert wurde und durch ein Visum oder eine Aufenthaltskarte belegt wird:
 - unterhaltsberechtignte Personen;
 - Personen, die mit dem Bürger der EU/des EWR/der Schweiz in häuslicher Gemeinschaft leben;
 - Familienangehörige, bei denen schwerwiegende gesundheitliche Gründe die persönliche Pflege durch den Bürger der EU/des EWR zwingend erforderlich machen;
 - der Lebenspartner, mit dem der Bürger der EU/des EWR eine ordnungsgemäß bescheinigte dauerhafte Beziehung eingegangen ist.
8. **„EU-Bürger“¹⁷**: jede Person, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union besitzt.
 9. **„Drittstaatsangehöriger“¹⁸**: jede Person, die nicht nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr hat.¹⁹
 10. **„Grenzschutzbeamter“²⁰**: jeder Beamte, der gemäß den nationalen Rechtsvorschriften angewiesen ist, an einer Grenzübergangsstelle oder entlang einer Grenze bzw. in unmittelbarer Nähe einer Grenze nach Maßgabe des Unionsrechts und der nationalen Rechtsvorschriften Grenzkontrollaufgaben wahrzunehmen.
 11. **„Grenzkontrollen“²¹**: die an einer Grenze ausschließlich aufgrund eines beabsichtigten oder bereits erfolgten Grenzübertritts ungeachtet anderer Erwägungen durchgeführten Maßnahmen, die aus Grenzübertrittskontrollen und Grenzüberwachung bestehen.

¹⁷ Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie 2004/38/EG.

¹⁸ Artikel 2 Nummer 6 des Schengener Grenzkodexes.

¹⁹ Staatsangehörige von Andorra, Monaco und San Marino gelten als Drittstaatsangehörige, sie sind jedoch von der Abstempelung befreit (künftig auch vom EES und ETIAS), und die Nutzung von EU-Kontrollspuren durch Staatsangehörige von Andorra und San Marino wird von den Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Ratsdokument 13020/04 geduldet.

²⁰ Artikel 2 Nummer 14 des Schengener Grenzkodexes.

²¹ Artikel 2 Nummer 10 des Schengener Grenzkodexes.

12. **„Grenzübertrittskontrollen“²²**: die Kontrollen, die an den Grenzübergangsstellen erfolgen, um festzustellen, ob die betreffenden Personen mit ihrem Fortbewegungsmittel und den von ihnen mitgeführten Sachen in das Gebiet der Schengen-Staaten einreisen oder aus diesem Gebiet ausreisen dürfen.
13. **„Systematische Abfragen der einschlägigen Datenbanken“²³**: der Abgleich mit den einschlägigen Datenbanken, den die Grenzschutzbeamten bei allen Personen (Personen, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben, und Drittstaatsangehörige), die die Außengrenzen überschreiten, bei der Ein- oder Ausreise durchführen.
14. **„Einschlägige Datenbanken“²⁴**: Datenbanken, die die Grenzschutzbeamten in Bezug auf alle Personen, die die Außengrenzen überschreiten, im Rahmen systematischer Abfragen konsultieren müssen. Hierzu gehören:
- das Schengener Informationssystem (SIS);
 - die Interpol-Datenbank für gestohlene und verlorene Reisedokumente (SLTD);
 - nationale Datenbanken mit Angaben zu gestohlenen, missbräuchlich verwendeten, abhanden gekommenen und für ungültig erklärten Reisedokumenten.

Die Grenzschutzbeamten können auch andere nationale und Interpol-Datenbanken konsultieren.

15. **„Gezielte Abfragen der einschlägigen Datenbanken“²⁵**: Abfragen der einschlägigen Datenbanken auf der Grundlage einer Risikoanalyse, die an bestimmten Grenzübergangsstellen, an denen vom Grundsatz der systematischen Abfrage abgewichen wird, ausschließlich bei einigen Personen, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben, durchgeführt werden.

²² Artikel 2 Nummer 11 des Schengener Grenzkodexes.

²³ Auf der Grundlage von Artikel 8 Absatz 2 des Schengener Grenzkodexes.

²⁴ Auf der Grundlage von Artikel 8 Absatz 2 Buchstaben a und b des Schengener Grenzkodexes.

²⁵ Auf der Grundlage von Artikel 8 Absatz 2a des Schengener Grenzkodexes.

16. **„Sonstige Kontrollen bei Personen, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben“²⁶**: Kontrollen bei Personen, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben und bei denen keine gezielten Abfragen der einschlägigen Datenbanken erfolgen, wenn vorübergehend vom Grundsatz der systematischen Abfrage abgewichen wird; im Zuge dieser Kontrollen wird die Identität der jeweiligen Person sowie die Gültigkeit und Echtheit des in ihrem Besitz befindlichen Reisedokuments überprüft.
17. **„Eingehende Kontrollen“²⁷**: die Kontrollen, denen Drittstaatsangehörige unterzogen werden.
18. **„Kontrollen in der zweiten Kontrolllinie“²⁸**: weitere Kontrollen, die an einem eigens dazu vorgesehenen Ort durchgeführt werden können, der nicht der Ort ist, an dem alle Personen kontrolliert werden („erste Kontrolllinie“).
19. **„Vorab übermittelte Fluggastdaten (API-Daten)“²⁹**: Daten, die gemäß der Richtlinie 2004/82/EG des Rates²⁹ erfasst werden.
20. **„Grenzüberwachung“³⁰** die Überwachung der Grenzen zwischen den Grenzübergangsstellen und die Überwachung der Grenzübergangsstellen außerhalb der festgesetzten Verkehrsstunden, um zu vermeiden, dass Personen die Grenzübertrittskontrollen umgehen;
21. **„Asylsuchender“ oder „Asylbewerber“³¹**: ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, der einen Asylantrag gestellt hat, über den noch keine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist.
22. **„Antrag auf internationalen Schutz“³²** das Ersuchen eines Drittstaatsangehörigen oder eines Staatenlosen um Schutz durch einen Schengen-Staat, bei dem davon ausgegangen werden kann, dass der Antragsteller die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzstatus anstrebt;

²⁶ Auf der Grundlage von Artikel 8 Absatz 2a Unterabsatz 3 des Schengener Grenzkodexes.

²⁷ Auf der Grundlage von Artikel 8 Absatz 3 des Schengener Grenzkodexes.

²⁸ Artikel 2 Nummer 13 des Schengener Grenzkodexes.

²⁹ Richtlinie 2004/82/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Verpflichtung von Beförderungsunternehmen, Angaben über die beförderten Personen zu übermitteln (ABl. L 261 vom 6.8.2004, S. 24).

³⁰ Artikel 2 Nummer 12 des Schengener Grenzkodexes.

³¹ Artikel 2 Ziffer i der Richtlinie 2011/95/EU.

³² Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe h der Richtlinie 2011/95/EU.

23. **„Flüchtling“³³**: ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, der sich aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen seiner ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Staatsangehörigkeit, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten gesellschaftlichen Gruppe außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will, oder ein Staatenloser, der sich aus denselben Gründen außerhalb des Landes seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts befindet und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht dorthin zurückkehren will.
24. **„Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz“³⁴**: ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, der die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling nicht erfüllt, der aber stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass er bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland oder, bei einem Staatenlosen, in das Land seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts tatsächlich Gefahr liefe, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Artikels 15 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates³⁵ zu erleiden, und der den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Gefahr nicht in Anspruch nehmen will.
25. **„Staatenloser“³⁶**: eine Person, die von keinem Staat nach den dort geltenden Rechtsvorschriften als Staatsangehöriger angesehen wird.

³³ Artikel 2 Buchstabe d der Richtlinie 2011/95/EU.

³⁴ Artikel 2 Buchstabe f der Richtlinie 2011/95/EU.

³⁵ Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 337 vom 20.12.2011, S. 9).

³⁶ Artikel 1 des VN-Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen.

26. **„Gefahr für die öffentliche Gesundheit“³⁷**: eine Krankheit mit epidemischem Potenzial im Sinne der Internationalen Gesundheitsvorschriften der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und sonstige übertragbare, durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten, sofern gegen diese Krankheiten Maßnahmen zum Schutz der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten getroffen werden. Näheres ist den Leitlinien zu Gefahren für die öffentliche Gesundheit zu entnehmen.³⁸
27. **„Visum“³⁹**: eine Genehmigung, die von einem den Schengen-Besitzstand vollständig anwendenden Schengen-Staat erteilt wird im Hinblick auf:
- a) einen geplanten Aufenthalt im Gebiet des Raums ohne Binnengrenzkontrollen von höchstens 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen;
 - b) die Durchreise durch die internationalen Transitzone der Flughäfen von den Schengen-Besitzstand vollständig anwendenden Schengen-Staaten.
28. **„Nationales Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt“**: eine Genehmigung, die von einem den Schengen-Besitzstand noch nicht vollständig anwendenden Schengen-Staat für einen geplanten Aufenthalt im Hoheitsgebiet dieses Schengen-Staates von höchstens 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen erteilt wird.
29. **„Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit“⁴⁰**: ein für das Hoheitsgebiet eines oder mehrerer den Schengen-Besitzstand vollständig anwendender Schengen-Staaten, aber nicht aller dieser Staaten gültiges Visum.
30. **„Visum für den Flughafentransit“⁴¹**: ein Visum zur Durchreise durch die internationalen Transitzone eines oder mehrerer Flughäfen der den Schengen-Besitzstand vollständig anwendenden Schengen-Staaten.
31. **„Nationales Visum für den Flughafentransit“**: ein Visum zur Durchreise durch die internationalen Transitzone eines oder mehrerer Flughäfen eines den Schengen-Besitzstand noch nicht vollständig anwendenden Schengen-Staates.

³⁷ Artikel 2 Nummer 21 des Schengener Grenzkodexes.

³⁸ Näheres ist den Leitlinien zu Gefahren für die öffentliche Gesundheit (Teil II Abschnitt I Ziffer 3.6) zu entnehmen.

³⁹ Artikel 2 Nummer 2 des Visakodexes.

⁴⁰ Artikel 2 Nummer 4 des Visakodexes.

⁴¹ Artikel 2 Nummer 5 des Visakodexes.

32. **„Visum für den längerfristigen Aufenthalt“⁴²**: ein nationales Visum, das von einem den Schengen-Besitzstand vollständig anwendenden Schengen-Staat gemäß der Verordnung (EU) Nr. 265/2010 oder gemäß anderen Rechtsvorschriften der Union oder den nationalen Rechtsvorschriften und mit einer Gültigkeit von höchstens einem Jahr erteilt wird.
33. **„unter das Austrittsabkommen fallende Personen“**: britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen, die unter Teil Zwei (Rechte der Bürger) des *Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft*⁴³ fallen. Unter das Austrittsabkommen fallende Personen genießen für ihre in der Vergangenheit ausgeübten Freizügigkeitsrechte, die ihnen als Bürger der EU zustanden, lediglich in ihrem Aufnahmestaat Bestandsschutz. Was die Freizügigkeit in den Schengen-Staaten (außer ihrem Aufnahmestaat) anbelangt, so werden sie als Drittstaatsangehörige mit rechtmäßigem Aufenthalt behandelt.

⁴² Artikel 18 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen.

⁴³ [ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7.](#)

ZWEITER TEIL – GRENZÜBERTRITTSKONTROLLEN

ABSCHNITT I: Verfahren für die Durchführung von Grenzübertrittskontrollen

1. KONTROLLEN AN GRENZÜBERGANGSSTELLEN

1.1. Durch Grenzübertrittskontrollen an Grenzübergangsstellen soll hauptsächlich überprüft werden, ob alle Personen, die eine Grenze überschreiten, die Voraussetzungen für die Einreise in das Gebiet der Schengen-Staaten erfüllen. Bei Drittstaatsangehörigen wird überprüft, ob sie die Einreisevoraussetzungen erfüllen ([siehe unter Ziffer 3 dieses Abschnitts](#)). Bei EU-Bürgern und ihren Familienangehörigen soll mit den Kontrollen insbesondere überprüft werden, ob die betreffenden Personen nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben, wie sich dies aus der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ergibt.⁴⁴ Sonderbestimmungen gelten auch für bestimmte Personenkategorien ([siehe unter Ziffer 3.2 dieses Abschnitts](#)).

1.2. Bei allen Personen – sowohl bei Bürgern der EU, des EWR oder der Schweiz als auch bei Drittstaatsangehörigen – müssen beim Überschreiten der Außengrenzen die folgenden einschlägigen Datenbanken systematisch abgefragt werden:⁴⁵

- SIS;
- SLTD;
- nationale Datenbanken mit Angaben zu gestohlenen, missbräuchlich verwendeten, abhanden gekommenen und für ungültig erklärten Reisedokumenten.

Die Grenzschutzbeamten können auch andere nationale und Interpol-Datenbanken konsultieren.

⁴⁴ Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77).

⁴⁵ Artikel 8 des Schengener Grenzkodexes.

Vom Grundsatz der systematischen Abfrage der einschlägigen Datenbanken kann an Land- und Seegrenzen abgewichen werden, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind ([siehe Ziffer 2.3 dieses Abschnitts](#)) und ein besonderes Verfahren für die Mitteilung einer solchen Abweichung ([siehe Anhang A](#)) befolgt sowie eine Risikobewertung ([siehe Anhang B](#)) vorgenommen wurde.

An den Luftgrenzen konnte von diesem Grundsatz während einer allgemeinen Übergangsfrist, die am 7. April 2019 endete, abgewichen werden. Seit diesem Datum ist an allen Luftgrenzen keine Abweichung mehr zulässig.

- 1.3. Die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerten Grundrechte müssen jeder Person garantiert werden, die einen Grenzübertritt beabsichtigt. Die Grenzkontrollen müssen mit dem Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung und dem Diskriminierungsverbot im Einklang stehen, die in den Artikeln 4 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bzw. in den Artikeln 3 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention festgeschrieben sind.

So müssen die Grenzschutzbeamten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Menschenwürde uneingeschränkt achten; Diskriminierungen u.a. wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sind verboten. Alle in Ausübung ihrer Aufgaben getroffenen und die Grundrechte einschränkenden Maßnahmen müssen gesetzlich vorgesehen sein und den Wesensgehalt der Rechte und Freiheiten achten. Im Einklang mit Artikel 52 der Charta dürfen Einschränkungen nur vorgenommen werden, wenn sie notwendig sind, um den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen. Dabei muss der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden.

Alle Reisenden haben entsprechend dem geltenden internationalen Recht, Unionsrecht und nationalen Recht Anspruch darauf, über die Art der Kontrolle informiert und professionell, freundlich und höflich behandelt zu werden.

Alle Reisenden müssen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen von Grenzkontrollen, darunter Abfragen von Datenbanken (wie der SIS- und der VIS-Datenbank), einschließlich der Rechte betroffener Personen bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten, informiert werden. Zu diesem Zweck sollten einschlägige Informationen an den Grenzübergangsstellen (z. B. Hinweiszeichen, QR-Code) in den für ähnliche Mitteilungen normalerweise vorgesehenen Sprachen zur Verfügung stehen. Es gelten die EU-Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁶ und die Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁷ sowie die Datenschutzvorschriften des SIS- und des VIS-Besitzstands.

⁴⁶ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) ([ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1](#)).

⁴⁷ Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates ([ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89](#)).

- 1.4. Auf Ersuchen der einer Kontrolle unterzogenen Person sollte der Grenzschutzbeamte, der diese Kontrolle durchführt, dem Betreffenden seinen Dienstausweis zeigen sowie ihm seine Dienstausweisnummer und, sofern die Umstände es zulassen, seinen Namen mitteilen. Die Nennung des Namens kann verweigert werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass dem Grenzschutzbeamten dadurch schwerwiegende Nachteile entstehen könnten (wenn beispielsweise sein Leben oder seine körperliche Unversehrtheit bedroht ist). Im letztgenannten Fall muss er lediglich die Nummer seines Dienstausweises sowie die Bezeichnung und Anschrift seiner Behörde mitteilen.
- 1.5. Der leitende Grenzschutzbeamte der Grenzübergangsstelle muss für die Durchführung wirksamer Grenzkontrollen geeignete Kräfte in ausreichender Zahl einsetzen. Die Grenzschutzbeamten müssen stets in ausgewogenem Maße darauf achten, dass einerseits allen Personen, die die Einreisevoraussetzungen erfüllen – und dies ist der weitaus größte Teil der Reisenden (z. B. Touristen, Geschäftsleute, Studenten) – ein reibungsloser Grenzübertritt ermöglicht wird und andererseits große Wachsamkeit geboten ist, damit Personen, die ein Risiko für die öffentliche Ordnung und die innere Sicherheit darstellen, sowie etwaige illegale Einreisen aufgespürt werden können. Großer Wachsamkeit bedarf es insbesondere dann, wenn vom Grundsatz der systematischen Abfrage der einschlägigen Datenbanken abgewichen wird. An den Grenzübergangsstellen, an denen keine Abweichungen zulässig sind, müssen die Grenzschutzbeamten bei allen Personen, die die Außengrenzen überschreiten, bei der Ein- und Ausreise systematisch die einschlägigen Datenbanken abfragen.

*** Empfehlungen für Grenzschutzbeamte, die Grenzübertrittskontrollen durchführen:**

- Bei der Überprüfung des Reisedokuments ist auf das Gesicht des Reisenden zu achten (der Grenzschutzbeamte sollte versuchen, sich auffällige Merkmale des Gesichts des Reisenden so weit wie möglich einzuprägen).
- Die Merkmale des Reisenden sind mit dem Lichtbild und den Angaben im Reisedokument sowie erforderlichenfalls mit dem Visum abzugleichen (um Betrüger leichter ausfindig zu machen).
- Das Reisedokument ist vollständig zu überprüfen, um die Möglichkeit auszuschließen, dass es ge- oder verfälscht wurde (Nummerierung, Bedruckung und Heftung der Seiten, aufgebrachte Siegel und Stempel, Eintragung weiterer Personen; alle in dem Dokument vorgenommenen Berichtigungen, vor allem auf der Seite mit den personenbezogenen Daten, sollten von dem Reisenden erläutert werden). Die einschlägigen Datenbanken sind systematisch abzufragen (sofern dies nicht automatisch mit dem Einscannen des Reisedokuments erfolgt); dabei sollte der Grenzschutzbeamte das Gespräch mit dem Reisenden fortsetzen und dessen Verhalten und Reaktionen beobachten (zum Beispiel übermäßige Nervosität, aggressives Verhalten, übertriebene Kooperationsbereitschaft). Die Abfrage des Visa-Informationssystems ist anhand der Nummer der Visummarke in Kombination mit der Überprüfung der Fingerabdrücke des Visuminhabers durchzuführen; eine VIS-0-Kennzeichnung ist allein anhand der Nummer der Visummarke zu überprüfen.
- Alle Reisenden müssen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen von Grenzkontrollen, darunter Abfragen von Datenbanken (wie der SIS- und der VIS-Datenbank), einschließlich der Rechte betroffener Personen bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten, informiert werden. Es gelten die EU-Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten. Der Grenzschutzbeamte sollte den Reisenden über das Recht auf Auskunft, Berichtigung unrichtiger Daten und Löschung unrechtmäßig gespeicherter Daten informieren. Er sollte dem Reisenden die

Kontaktdaten der zuständigen nationalen Behörden, d. h. die des für die Verarbeitung Verantwortlichen und der Datenschutzbehörden mitteilen, damit der Reisende seine Rechte geltend machen kann, einschließlich des Rechts auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.⁴⁸

- Vor dem Abstempeln des Reisedokuments (sofern zutreffend) muss sich der Grenzschutzbeamte vergewissern, dass der Betreffende die zulässige Höchstdauer (90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen) bei seinem letzten Aufenthalt im Raum ohne Binnengrenzkontrollen oder jeweils im Hoheitsgebiet von Bulgarien, Kroatien, Rumänien oder Zypern nicht überschritten hat. Es ist zu beachten, dass für Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von Bürgern der EU, des EWR oder der Schweiz sind, besondere Bestimmungen gelten (siehe Ziffer 2.1.2).
- Der Reisende ist nicht wie ein potenzieller Straftäter oder illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger zu befragen. Alle Fragen sollten behutsam und freundlich gestellt werden.
- Reisende, die selbst Fragen stellen, sind nicht als aufdringlich anzusehen; ihre Fragen sollten sachlich und höflich beantwortet werden.

1.6. Nutzung der automatisierten Grenzkontrollsysteme (ABC): Die Bestimmungen des Schengener Grenzkodexes, die mit der Verordnung (EU) 2017/2225 zur Änderung dieses Kodexes hinsichtlich der Nutzung des Einreise-/Ausreisystems (EES) eingeführt wurden, die mit der Inbetriebnahme des EES Anwendung finden, enthalten umfangreiche Vorschriften über die Nutzung der Self-Service-Systeme und e-Gates. Solange diese neuen Vorschriften noch keine Anwendung finden, ist die Nutzung der Self-Service-Systeme und e-Gates bereits möglich und wird empfohlen⁴⁹ (bei der

⁴⁸ Die Bekanntgabe dieser Informationen kann auf einem Plakat oder einem Faltblatt erfolgen. Das Plakat oder Faltblatt muss in allen Amtssprachen der Union sowie in der/den Sprache(n) der an die betreffenden Schengen-Staaten angrenzenden Länder verfügbar sein.

⁴⁹ Erwägungsgrund 10 der Verordnung (EU) 2017/458 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 hinsichtlich einer verstärkten Abfrage von einschlägigen Datenbanken an den Außengrenzen: „*Technische Entwicklungen haben es grundsätzlich ermöglicht einschlägige Datenbanken in einer Weise abzufragen, dass es nur begrenzte Auswirkungen auf die Dauer der Grenzübertritte gibt, da Dokumente und Personen gleichzeitig kontrolliert werden können. In diesem Zusammenhang könnten automatisierte Grenzkontrollsysteme von Relevanz sein.*“

Einreise und der Ausreise und im Zusammenhang mit Kontrollen von Personen, die das Recht auf Freizügigkeit genießen, sowie und sofern angemessen bei Drittstaatsangehörigen) vorausgesetzt, dass dies mit einer manuellen Überprüfung durch einen Grenzschutzbeamten und erforderlichenfalls mit dem Abstempeln *kombiniert* wird. Automatisierte Grenzkontrollsysteme sind so zu gestalten, dass sie von allen Personen, außer von Kindern unter 12 Jahren, verwendet werden können, und sie sind so zu gestalten, dass damit insbesondere auch die Menschenwürde von schutzbedürftigen Personen uneingeschränkt gewahrt bleibt. Entscheiden sich Mitgliedstaaten für die Nutzung der automatisierten Grenzkontrollsysteme, so müssen sie Personal in ausreichender Zahl vorsehen, das Personen bei der Nutzung dieser Systeme unterstützt, und sie müssen eine ausreichende Anzahl nicht-automatisierter Kontrollspuren für Kinder, Personen in Begleitung von Kindern, schutzbedürftigen Personen und Personen, die die Nutzung der nicht-automatisierten Kontrollspuren vorziehen, aufrechterhalten.

2. **KONTROLLEN BEI PERSONEN, DIE NACH UNIONSRECHT ANSPRUCH AUF FREIEN PERSONENVERKEHR HABEN**

2.1. Bei Personen, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben, sollten bei der Ein- und Ausreise die folgenden einschlägigen Datenbanken systematisch abgefragt werden:

- SIS;
- SLTD;
- nationale Datenbanken mit Angaben zu gestohlenen, missbräuchlich verwendeten, abhanden gekommenen und für ungültig erklärten Reisedokumenten.

Die Grenzschutzbeamten können auch andere nationale und Interpol-Datenbanken konsultieren.

Bei Pässen und Reisedokumenten mit einem Speichermedium nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates⁵⁰ muss die Authentizität der Daten auf dem Chip geprüft werden.

2.1.1. Bei Zweifeln an der Echtheit des Reisedokuments oder an der Identität des Inhabers ist mindestens einer der biometrischen Identifikatoren (Gesichtsbild und/oder Fingerabdrücke), die in die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 ausgestellten Pässe und Reisedokumente integriert sind, zu überprüfen. Nach Möglichkeit ist eine solche Überprüfung auch bei Reisedokumenten durchzuführen, die nicht unter diese Verordnung fallen.

2.1.2. Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige eines Bürgers der EU, des EWR oder der Schweiz sind, sind berechtigt, sich bis zu drei Monate – ohne Beschränkung auf 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen – in einem Mitgliedstaat aufzuhalten, wenn sie im Besitz eines gültigen Passes sind und den Bürger der EU, des EWR oder der Schweiz begleiten oder ihm nachziehen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige eines Bürgers der EU, des EWR oder der Schweiz sind, berechtigt sind, den Bürger der EU, des EWR oder der Schweiz während eines ununterbrochenen Zeitraums von bis zu drei Monaten pro Schengen-Staat zu begleiten oder ihm nachzuziehen, ohne dass sie Bedingungen erfüllen oder Formalitäten erledigen müssen (sofern sie im Besitz eines Visums sind, wenn sie als Staatsangehörige eines der Visumpflicht unterliegenden Drittstaates sind nicht in Besitz einer gültigen Aufenthaltskarte oder eines gültigen Aufenthaltstitels sind, wie weiter unter Ziffer 2.8 dieses Abschnitts erläutert).

⁵⁰ Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates vom 13. Dezember 2004 über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten (ABl. L 385 vom 29.12.2004, S. 1).

Reist der Familienangehörige allein und ist nicht in Besitz einer gültigen Aufenthaltskarte oder eines gültigen Aufenthaltstitels (siehe Ziffer 2.8 dieses Abschnitts), wird die übliche Regelung für die Dauer des kurzfristigen Aufenthalts (wieder) angewendet, da die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Erleichterungen im Zusammenhang mit dem freien Personenverkehr von Bürgern der EU, des EWR oder der Schweiz und ihrer Familienangehörigen nicht mehr erfüllt sind.

Wenn berechnet wird, ob die lediglich für kurzfristige Aufenthalte geltende 90/180-Tage-Regel eingehalten wurde, sollten frühere Aufenthalte, welche eine Person im Raum ohne Binnengrenzkontrollen verbracht hat, als sie einen Bürger der EU, des EWR oder der Schweiz begleitet hat oder ihm nachgezogen ist, nicht berücksichtigt werden.

*** Beispiele** (für alle Beispiele wird von einem Drittstaatsangehörigen ausgegangen, der nicht in Besitz einer gültigen Aufenthaltskarte oder eines gültigen Aufenthaltstitels ist, wie weiter unter Ziffer 2.8 dieses Abschnitts erläutert):

Ein indischer Staatsangehöriger, der mit einer französischen Staatsbürgerin verheiratet ist, kann seine französische Ehegattin für drei Monate nach Deutschland, für zwei Monate nach Spanien und für drei Monate nach Italien begleiten und sich somit während eines ununterbrochenen Zeitraums von insgesamt acht Monaten im Raum ohne Binnengrenzkontrollen aufhalten.

Ein japanischer Staatsbürger ist mit einer estnischen Staatsbürgerin verheiratet und nie zuvor in die EU gereist. Der japanische Staatsbürger begleitet seine estnische Ehegattin für einen Monat nach Italien. Unmittelbar nach diesem Monat verlässt die estnische Ehegattin Italien und kehrt nach Japan zurück, um dort zu arbeiten. Der japanische Staatsbürger darf für weitere 90 Tage allein in Italien bleiben (es gilt die Höchstdauer von 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen).

Ein chinesischer Staatsbürger, der mit einer schwedischen Staatsbürgerin verheiratet ist, verbringt aus geschäftlichen Gründen 15 Tage allein in Österreich. Danach reist die schwedische Staatsbürgerin zu ihm, und sie verbringen gemeinsam einen Monat in Portugal. Unmittelbar nach diesem Monat verlässt die schwedische Ehegattin die EU. Der chinesische Staatsbürger darf für die verbleibenden 75 Tage im Zeitraum von 180 Tagen allein in der EU bleiben (es gilt die Höchstdauer von 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen, allerdings sollte der gemeinsam mit der EU-Bürgerin verbrachte – in diesem Beispiel einmonatige – Aufenthalt nicht mitgezählt werden, wenn geprüft wird, ob die Höchstdauer von 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen eingehalten wurde).

- 2.2. Ein Treffer im SIS oder in anderen einschlägigen Datenbanken ist an sich noch kein ausreichender Grund, um Personen, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben, die Einreise zu verweigern (siehe Ziffer 8.3 über die Vorschriften zur Verweigerung der Einreise von Personen, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben).
- 2.3. Gezielte Abfragen der einschlägigen Datenbanken sind nur möglich, wenn die systematischen Abfragen unverhältnismäßige Auswirkungen auf den Verkehrsfluss an bestimmten Grenzübergangsstellen an Land- und Seegrenzen hätten und nachdem die Risiken für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen der Schengen-Staaten bewertet wurden. (Weitere Informationen zum Mitteilungsverfahren und zur Risikobewertung sind den Anhängen A und B zu entnehmen).

In einem solchen Fall sind die für ausländische terroristische Kämpfer maßgeblichen gemeinsamen Risikoindikatoren, die die Kommission zusammen mit den Schengen-Staaten und den einschlägigen Agenturen festgelegt hat, heranzuziehen, um zu bestimmen, bei welchen Personen lediglich gezielte Abfragen durchgeführt werden können.

Die den Mitgliedstaaten nach Artikel 8 Absätze 2a bis 2f des Schengener Grenzkodexes eingeräumte Möglichkeit, gezielte Abfragen anstelle von systematischen Abfragen von Personen, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben, durchzuführen, ist vom Recht der Mitgliedstaaten nach Artikel 9 des Schengener Grenzkodexes zur Lockerung der Grenzübertrittskontrollen im Falle von außergewöhnlichen oder unvorhergesehenen Umständen zu unterscheiden (siehe Ziffer 7 dieses Abschnitts).

	Auslöser	Formale Anforderungen	Gegenstand	Dauer
gezielte Abfragen an bestimmten Grenzübergangsstellen Artikel 8 Absätze 2a bis 2f des Schengener Grenzkodexes	- unverhältnismäßige Auswirkungen auf den Verkehrsfluss	- Einreichung einer vorherigen Risikobewertung an Frontex - Mitteilung an die Mitgliedstaaten, Frontex und die Kommission - halbjährliche Berichterstattung an Frontex und die Kommission	- betrifft lediglich Personen, die unter die Freizügigkeitsvorschriften fallen - Mindestkontrollen bleiben verbindlich - Seit 7. April 2019 sind Luftgrenzen von der Möglichkeit gezielter Abfragen ausgenommen.	- dürfen nicht über das unbedingt erforderliche Maß hinausgehen - im Einklang mit der Risikobewertung festgelegt (d. h. dürfen sich über längere Zeiträume hinziehen)
Lockerungen Artikel 9 des Schengener Grenzkodexes	- unvorhersehbare Ereignisse, die zu unzumutbaren Wartezeiten führen (Überflutung, Naturkatastrophen, (ziviler) Krieg in einem nahe gelegenen Staat, unvorhergesehene Schließung einer nahe gelegenen Grenzübergangsstelle, schwerer Verkehrsunfall) - alle Ressourcen in Bezug auf Personal, Einrichtungen und Organisation wurden ausgeschöpft	- von dem leitenden Grenzschutzbeamten der Grenzübergangsstelle getroffene Entscheidung - Registrierung von Informationen an der Grenzübergangsstelle im Einklang mit Anhang II Buchstabe b des Schengener Grenzkodexes - jährlicher Bericht an das Europäische Parlament und die Kommission	- betrifft alle Reisenden - Abstempelung (für Drittstaatsangehörige) bleibt verbindlich - Einreisekontrollen haben Vorrang vor Ausreisekontrollen	vorübergehend, angepasst an die jeweiligen Umstände, die sie rechtfertigen (z. B. nur für eine sehr kurze Zeit)

- 2.4. Im Fall von gezielten Abfragen werden Personen, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben und bei denen keine gezielten Abfragen der einschlägigen Datenbanken durchgeführt werden, „sonstigen Kontrollen bei Personen, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben“ unterzogen, um anhand eines vorgelegten oder vorgezeigten Reisedokuments ihre Identität festzustellen. Diese „sonstigen Kontrollen“ umfassen eine rasche und einfache Überprüfung der Gültigkeit des Reisedokuments für den Grenzübertritt und der möglicherweise vorhandenen Fälschungs- und Verfälschungsmerkmale, wobei gegebenenfalls technische Geräte eingesetzt werden. Bestehen Zweifel am Reisedokument oder gibt es Hinweise darauf, dass der Betreffende eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen der Schengen-Staaten darstellen könnte, so konsultiert der Grenzschutzbeamte die einschlägigen Datenbanken nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstaben a und b des Schengener Grenzkodexes.
- 2.5. Die einschlägigen Datenbanken können im Voraus auf der Grundlage der Angaben über die beförderten Personen abgefragt werden, die gemäß der Richtlinie 2004/82/EG oder gemäß anderen Rechtsvorschriften der Union oder den nationalen Rechtsvorschriften übermittelt wurden. Falls die Abfragen im Voraus auf der Grundlage der Angaben über die beförderten Personen erfolgen, werden die im Voraus erhaltenen Daten an der Grenzübergangsstelle mit den im Reisedokument enthaltenen Daten abgeglichen. Die Identität und die Staatsangehörigkeit der betreffenden Person sowie die Echtheit des Reisedokuments und seine Gültigkeit für den Grenzübertritt werden ebenfalls überprüft.
- 2.6. Um wirksame Grenzübertrittskontrollen zu gewährleisten, ist bei Zweifeln an der Echtheit der Reisedokumente oder an der Identität des Inhabers mindestens einer der biometrischen Identifikatoren (Gesichtsbild und/oder Fingerabdrücke), die in die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 ausgestellten Reisedokumente integriert sind, zu überprüfen. Nach Möglichkeit ist eine solche Überprüfung auch bei Reisedokumenten durchzuführen, die nicht unter diese Verordnung fallen (EU-Pässe und Reisedokumente, die von dem EU-Mitgliedstaaten ausgestellt wurden, der sich nicht an der Anwendung der Verordnung beteiligt – also von Irland – sowie von Drittstaaten ausgestellte Pässe und Reisedokumente). Zur Überprüfung der Authentizität der in biometrischen Pässen gespeicherten Daten [siehe Ziffer 16 dieses Abschnitts](#).

2.7. Um zu vermeiden, dass diese systematischen Abfragen bei Personen, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben, an den Grenzübergangsstellen an den Landgrenzen zu Bulgarien, Kroatien und Rumänien zweimal durchgeführt werden, können die Grenzbehörden auf der Grundlage einer Risikobewertung entscheiden, dass die einschlägigen Datenbanken bei der Ausreise lediglich nicht systematisch abgefragt werden. Derzeit kann diese Regelung auf die folgenden Landgrenzen angewandt werden:

- Bulgarien – Griechenland
- Rumänien – Ungarn
- Bulgarien – Rumänien
- Kroatien – Slowenien
- Kroatien – Ungarn

2.8. Personen, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben, sind grundsätzlich berechtigt, die Grenze eines Schengen-Staates zu überschreiten, wenn sie folgende Dokumente mit sich führen:

- Bürger der EU, des EWR oder der Schweiz: Personalausweis oder Reisepass;
- EU-Rückkehrausweis⁵¹;
- Familienangehörige von Bürgern der EU, des EWR oder der Schweiz, die Staatsangehörige eines Drittstaates sind: Reisepass. Wenn sie Staatsangehörige eines der [Visumpflicht](#) unterliegenden Drittstaates sind, kann auch ein Visum von ihnen verlangt werden, es sei denn, sie sind im Besitz folgender Dokumente:
 - eines gültigen [Aufenthaltstitels](#), der von einem den Schengen-Besitzstand vollständig anwendenden Schengen-Staat ausgestellt wurde;

⁵¹ Beschluss der im Rat Vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 25. Juni 1996 zur Ausarbeitung eines Rückkehrausweises (96/409/GASP) und Richtlinie (EU) 2019/997 des Rates vom 18. Juni 2019 zur Festlegung eines EU-Rückkehrausweises und zur Aufhebung des Beschlusses 96/409/GASP (in Kraft, jedoch noch nicht in Anwendung).

- oder einer gültigen Aufenthaltskarte, die nach Artikel 10 und Artikel 20 der Richtlinie 2004/38/EG von einem EU-Mitgliedstaat oder einem EWR-Land ausgestellt wurde, unabhängig davon, ob sie einen Bürger der EU oder des EWR begleiten oder ihm nachziehen.

Der Besitz einer nach Artikel 10 und Artikel 20 der Richtlinie 2004/38/EG ausgestellten Aufenthaltskarte ist ein ausreichender Nachweis dafür, dass der Inhaber dieser Karte ein Familienangehöriger eines Unionsbürgers ist. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Aufenthaltskarte in jedem Mitgliedstaat, darunter auch in dem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit der EU-Bürger besitzt, eine Befreiung von der Visumpflicht (und künftig auch vom ETIAS) bewirkt.

*** Beispiele:**

Eine slowakische Staatsbürgerin wohnt mit ihrem chinesischen Ehegatten in Deutschland. Sie reisen nach Frankreich. Da der chinesische Ehegatte im Besitz einer deutschen Aufenthaltskarte nach Artikel 10 der Richtlinie 2004/38/EG ist, benötigt er weder nach der Richtlinie noch nach dem Schengener Grenzkodex ein Einreisevisum.

Ein deutscher Staatsbürger wohnt mit seiner chinesischen Ehegattin in Deutschland. Sie reisen nach Spanien. Da die chinesische Ehegattin im Besitz einer nach dem nationalen Recht eines Schengen-Staates ausgestellten deutschen Aufenthaltserlaubnis ist, benötigt sie nach dem Schengener Grenzkodex kein Einreisevisum.

Eine slowakische Staatsbürgerin wohnt mit ihrem chinesischen Ehegatten in Rumänien. Sie reisen nach Frankreich. Da der chinesische Ehegatte über eine rumänische Aufenthaltskarte nach Artikel 10 der Richtlinie 2004/38/EG verfügt, ist er nach der Richtlinie von der Visumpflicht befreit.

Ein slowakischer Staatsbürger wohnt mit seiner chinesischen Ehegattin in Irland. Die chinesische Ehegattin, die im Besitz einer von Irland nach Artikel 20 der Richtlinie 2004/38/EG ausgestellten Aufenthaltskarte ist, reist allein nach Frankreich. Die irische Aufenthaltskarte bewirkt eine Befreiung von der Visumpflicht in Frankreich, auch wenn die Inhaberin allein reist.

Zwei indische Staatsbürger, davon *einer* mit kroatischem Aufenthaltstitel und einer mit einer nach der Richtlinie 2004/38/EG ausgestellten kroatischen Aufenthaltskarte reisen

nach Slowenien: Ersterer benötigt ein Visum für die Einreise nach Slowenien (da der kroatische Aufenthaltstitel nach einschlägigen Schengenvorschriften keine Befreiung von der Visumpflicht in dem Raum ohne Binnengrenzen bewirkt), der *andere* ist von der Visumpflicht befreit (da die kroatische Aufenthaltskarte nach Maßgabe der Richtlinie 2004/38/EG eine Befreiung von der Visumpflicht im Raum ohne Binnengrenzen bewirkt).

Mit der Verordnung (EU) 2019/1157 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵² wurden einheitliche Formate eingeführt. Sie gilt in der EU seit dem 2. August 2021. Dies bedeutet, dass ab dem 2. August 2021 ausgestellte Aufenthaltskarten oder Daueraufenthaltskarten einheitlich gestaltet sind. Diese Karten haben dasselbe Format, das mit der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates⁵³ festgelegt und mit dem Durchführungsbeschluss C(2018)7767⁵⁴ umgesetzt wird. Sie tragen die Aufschrift „Aufenthaltskarte“ oder „Daueraufenthaltskarte“ und den standardisierten Code „EU-Familienangehöriger Art 10 RL 2004/38/EG“ oder „EU-Familienangehöriger Art 20 RL 2004/38/EG“. Es sei darauf hingewiesen, dass die Verordnung (EU) 2019/1157 eine schrittweise Abschaffung der bestehenden Aufenthaltskarten oder Daueraufenthaltskarten vorsieht. Dies bedeutet, dass noch einige Jahre Aufenthaltskarten oder Daueraufenthaltskarten in unterschiedlichen Formaten im Umlauf sein werden (nach der Verordnung (EU) 2019/1157 ausgestellte Karten und jene, die früher ohne einheitliches Format ausgestellt wurden).⁵⁵

⁵² Die [Verordnung \(EU\) 2019/1157 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Erhöhung der Sicherheit der Personalausweise von Unionsbürgern und der Aufenthaltsdokumente, die Unionsbürgern und deren Familienangehörigen ausgestellt werden, die ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben \(ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 67\)](#) ist von Bedeutung für den EWR und muss in das EWR-Abkommen integriert werden, das Verfahren dafür ist im Gange.

⁵³ [Verordnung \(EG\) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002](#) zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige ([ABl. L 157 vom 15.6.2002, S. 1](#)).

⁵⁴ Durchführungsbeschluss der Kommission C(2018)7767 vom 30. November 2018 zur Festlegung der technischen Spezifikationen für die einheitliche Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige und zur Aufhebung des Beschlusses C(2002)30691.

⁵⁵ Nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1157 verlieren Aufenthaltskarten von Familienangehörigen von Unionsbürgern, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, die nicht den Anforderungen von Artikel 7 entsprechen, ihre Gültigkeit mit Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer oder am 3. August 2026, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt. Artikel 8 Absatz 2 sieht hinsichtlich von Aufenthaltskarten, die den Mindestsicherheitsstandards des Teils 2 des ICAO-Dokuments 9303 nicht entsprechen oder die keinen funktionalen maschinenlesbaren Bereich im Einklang mit Teil 3 des ICAO-

Mit der Verordnung (EU) 2019/1157⁵⁶ wurde ein einheitliches Format für Personalausweise von EU-Bürgern eingeführt, das ab dem 2. August 2021 Anwendung findet. Die Verordnung (EU) 2019/1157 sieht eine schrittweise Abschaffung der vorhandenen Personalausweise vor.⁵⁷

Visumpflichtige Familienangehörige könnten auch zwei Reisepässe vorlegen: einen gültigen Reisepass (ohne Visum) und einen ungültig gemachten Reisepass mit einem gültigen Visum (siehe Teil II 3.1.2 des Visakodex-Handbuchs).

Weitere Informationen zu den besonderen Bestimmungen über Familienangehörige von Bürgern der EU, des EWR oder der Schweiz sind [Teil III des Handbuchs für die Bearbeitung von Visumanträgen und die Änderung von bereits erteilten Visa](#), im Folgenden „Visakodex-Handbuch“, zu entnehmen.

Hinweis: Auf der Grundlage des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der **Schweizerischen Eidgenossenschaft** andererseits über die Freizügigkeit gelten die Vorschriften bezüglich der Kontrolle von Personen, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben, auch für Arbeitnehmer eines Dienstleistungserbringers – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit –, die in den Arbeitsmarkt der Schweiz oder eines der EU-Mitgliedstaaten integriert sind und zwecks Erbringung einer Dienstleistung in das Gebiet eines dieser EU-Mitgliedstaaten entsandt werden (Artikel 17 von Anhang I des Abkommens).

Dokuments 9303 enthalten, eine Abweichung von Artikel 8 Absatz 1 vor. Letztere verlieren ihre Gültigkeit mit Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer oder am 3. August 2023, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt.

⁵⁶ Die Verordnung (EU) 2019/1157 ist von Bedeutung für den EWR und muss in das EWR-Aufkommen integriert werden; das Verfahren dafür ist im Gange.

⁵⁷ Nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1157 verlieren Personalausweise, die nicht den Anforderungen von Artikel 3 entsprechen, ihre Gültigkeit mit Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer oder am 3. August 2031, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt. Artikel 5 Absatz 2 sieht jedoch zwei Abweichungen vor. So verlieren Personalausweise, die den Mindestsicherheitsstandards des Teils 2 des ICAO-Dokuments 9303 nicht entsprechen oder die keinen funktionalen maschinenlesbaren Bereich enthalten, ihre Gültigkeit mit Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer oder am 3. August 2026, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt; Personalausweise für Personen, die am 2. August 2021 mindestens 70 Jahre alt sind, die den Mindestsicherheitsstandards des Teils 2 des ICAO-Dokuments 9303 entsprechen und die einen funktionalen maschinenlesbaren Bereich enthalten, verlieren ihre Gültigkeit mit Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer.

Auf der Grundlage des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation gelten dieselben Regeln für Arbeitnehmer eines Dienstleistungserbringers – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit –, die in den Arbeitsmarkt der Schweiz oder eines der EWR-Staaten integriert sind und zwecks Erbringung einer Dienstleistung in das Gebiet eines dieser EWR-Staaten entsandt werden.

- 2.9. Ist jedoch eine Person, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr hat, nicht im Besitz der erforderlichen Reisedokumente oder gegebenenfalls der erforderlichen Visa, so hat der betreffende Schengen-Staat, bevor er die Person zurückweist, ihr hinlänglich Gelegenheit zu geben, sich die erforderlichen Dokumente in einer angemessenen Frist zu beschaffen oder übermitteln zu lassen oder sich mit anderen Mitteln bestätigen zu lassen oder nachzuweisen, dass ihr Anspruch auf freien Personenverkehr nach Unionsrecht begründet ist.

Wenn der Reisende ein Reisedokument ohne maschinenlesbare Zone vorlegt und Zweifel bezüglich seiner Identität bestehen, ist eine Kontrolle in der zweiten Kontrolllinie durchzuführen.

*** Rechtsgrundlage/Rechtsprechung:**

- [Richtlinie 2004/38/EG \(Artikel 4, 5 und 27\)](#)

- [Schengener Grenzkodex \(Artikel 8\)](#)

- [Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999](#)

- [Verordnung \(EU\) 2017/1954](#)

- [Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 25. Juli 2002 in der Rechtssache C-459/99, MRAX/Belgien](#)

- [Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 17. Februar 2005 in der Rechtssache C-215/03, Salah Oulane gegen Minister voor Vreemdelingenzaken en Integratie](#)

- [Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 31. Januar 2006 in der Rechtssache C-503/03, Kommission/Spanien.](#)

[Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 18. Juni 2020 in der Rechtssache C-754/18, Ryanair](#)
- [Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache C-202/13, Sean McCarthy](#)

3. EINREISEKONTROLLEN BEI DRITTSTAATSANGEHÖRIGEN

3.1. Folgende Einreisevoraussetzungen müssen Drittstaatsangehörige bei der Einreise in das Hoheitsgebiet eines Schengen-Staates erfüllen:

- a) Sie sind im Besitz eines oder mehrerer gültiger Reisedokumente, die sie zum Grenzübertritt berechtigen, mindestens noch drei Monate nach der geplanten Ausreise aus den Schengen-Staaten gültig sind (wobei in begründeten Notfällen von dieser Verpflichtung abgesehen werden kann) und innerhalb der vorangegangenen zehn Jahre ausgestellt wurden; die Anforderung, dass das Reisedokument innerhalb der vorangegangenen zehn Jahre ausgestellt sein muss, muss am Tag der Einreise (jedoch nicht notwendigerweise während des Aufenthalts) erfüllt sein⁵⁸, vorausgesetzt, dass dessen Gültigkeit mindestens drei Monate über das Ende des Aufenthalts hinausgeht;

***Beispiel:**

Ein Reisender aus einem Drittland kommt am 21. November 2022 für einen 20-tägigen Aufenthalt in der EU an; er verfügt über einen am 23. November 2012 ausgestellten Reisepass, der bis 23. März 2023 gültig ist. Die Einreisevoraussetzung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a des Schengener Grenzkodexes ist erfüllt, da das *Ausstellungsdatum* am Tag der Einreise weniger als 10 Jahre zurückliegt und die *Gültigkeit* noch mehr als drei Monate über die geplante Ausreise hinausgeht;

⁵⁸ Die Frage ist lediglich in Ausnahmefällen relevant, wenn die Gültigkeit eines Reisepasses eines Drittstaatsangehörigen mehr als 10 Jahre beträgt (beispielsweise 10 Jahre und einige Monate gemäß der Praxis einiger Drittstaaten, in denen die verbleibende Gültigkeitsdauer eines alten Reisepasses bei der Erneuerung auf den neuen Reisepass übertragen werden konnte). Anmerkung: Nach internationalen Standards sollten Reisedokumente nie länger als zehn Jahre gültig sein, daher sollte die praktische Bedeutung dieser Frage lediglich vorübergehend relevant sein.

- b) Sie sind erforderlichenfalls im Besitz eines gültigen Visums, außer wenn sie über einen gültigen Aufenthaltstitel verfügen, der von einem den Schengen-Besitzstand vollständig anwendenden Schengen-Staat ausgestellt wurde und als einem Visum oder einem gültigen Visum für den längerfristigen Aufenthalt gleichwertig gilt. (Aufenthaltstitel, Visa für den längerfristigen Aufenthalt und sonstige in den nachfolgenden Abschnitten genannte Dokumente enthalten einen Chip mit biometrischen Daten, die zu prüfen sind, wie in Ziffer 3.3 dieses Abschnitts dargelegt). Nicht als gleichwertig erachtet werden vorläufige Aufenthaltstitel, die für die Dauer der Prüfung eines Erstantrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels oder eines Asylantrags ausgestellt wurden;
- c) Sie belegen den Zweck und die Umstände des Aufenthalts in dem (den) zu besuchenden Schengen-Staat(en) und verfügen über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts für die Dauer des geplanten Aufenthalts und für die Rückreise in den Herkunftsstaat (oder für die Durchreise in einen Drittstaat, in dem ihre Zulassung gewährleistet ist, weil sie beispielsweise einen von diesem Drittstaat ausgestellten Aufenthaltstitel besitzen) oder sind in der Lage, diese Mittel rechtmäßig zu erwerben;
- d) Sie sind nicht im SIS zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben;
- e) Sie stellen keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen eines der Schengen-Staaten dar. Eine solche Gefahr kann insbesondere von Personen ausgehen, die in keiner nationalen Datenbank zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben sind. In seinem Urteil vom 12. Dezember 2019 in der Rechtssache C-380-18 (E.P.) hat der Gerichtshof der Europäischen Union ausdrücklich festgestellt, dass sich der Begriff „Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung“ im Sinne des Schengener Grenzkodexes erheblich vom Begriff „Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung“ im Sinne der Freizügigkeitsvorschriften (Richtlinie 2004/38/EG) unterscheidet. Nach Maßgabe des Schengener Grenzkodexes müssen Verstöße, die mutmaßlich von Drittstaatsangehörigen begangen wurden, ausreichend schwerwiegend sein, was ihre Art und die Strafe, die verhängt werden kann, anbelangt, damit eine sofortige Beendigung des Aufenthalts im Hoheitsgebiet des

Mitgliedstaats gerechtfertigt ist. Wenn keine Verurteilung ergangen ist, können sich die zuständigen Behörden nur dann auf eine Gefahr für die öffentliche Ordnung berufen, wenn übereinstimmende, objektive und eindeutige Indizien vorliegen, die den Verdacht stützen, dass der betreffende Drittstaatsangehörige eine solche Straftat begangen hat.

*** Rechtsgrundlage:**

- [Schengener Grenzkodex \(Artikel 6\)](#)
- [Verordnung \(EU\) Nr. 265/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 2010 zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und der Verordnung \(EG\) Nr. 562/2006 in Bezug auf den Verkehr von Personen mit einem Visum für den längerfristigen Aufenthalt](#)
- [Verordnung \(EU\) 2018/1806 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind](#)
- [Beschluss Nr. 565/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Einführung einer vereinfachten Regelung für die Personenkontrollen an den Außengrenzen auf der Grundlage der einseitigen Anerkennung bestimmter Dokumente durch Bulgarien, Kroatien, Rumänien und Zypern für die Zwecke der Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet oder den geplanten Aufenthalt in diesem für eine Dauer von nicht mehr als 90 Tagen binnen eines Zeitraums von 180 Tagen als ihren einzelstaatlichen Visa gleichwertig und zur Aufhebung der Entscheidungen Nr. 895/2006/EG und Nr. 582/2008/EG](#)

*** Links:**

- [Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind](#)
- [Angaben zu nationalen Ausnahmeregelungen in Bezug auf die Visumpflicht](#)

- [Gemeinsame Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige zur Durchreise durch die Transitzone der Flughäfen der Mitgliedstaaten ein Visum für den Flughafentransit benötigen](#)
- [Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige zur Durchreise durch die internationale Transitzone der Flughäfen eines Mitgliedstaats ein Visum für den Flughafentransit benötigen](#)
- [Liste der Aufenthaltstitel, die deren Inhaber zur Durchreise durch die Transitzonen der Flughäfen der Mitgliedstaaten ohne Visum für den Flughafentransit berechtigen](#)

3.2. Drittstaatsangehörige müssen einer eingehenden Kontrolle unterzogen werden. Sonderbestimmungen gelten jedoch für folgende Personenkategorien:

- a) Staatsoberhäupter und die Mitglieder ihrer Delegationen ([Ziffer 5.1 dieses Abschnitts](#)),
- b) Piloten von Luftfahrzeugen und andere Besatzungsmitglieder ([Ziffer 5.2 dieses Abschnitts](#)),
- c) Seeleute ([Ziffer 5.3 dieses Abschnitts](#)),
- d) Inhaber von Diplomaten-, Amts- oder Dienstpässen und Mitglieder internationaler Organisationen ([Ziffer 5.4 dieses Abschnitts](#)),
- e) Grenzbewohner, die eine Regelung für den kleinen Grenzverkehr in Anspruch nehmen können ([Ziffer 5.5 dieses Abschnitts](#)),
- f) Minderjährige ([Ziffer 5.6 dieses Abschnitts](#)),
- g) Schüler aus Drittstaaten mit Wohnsitz in einem EU-Staat oder in einem nicht der Visumpflicht unterliegenden Drittstaat ([Ziffer 5.7 dieses Abschnitts](#)),
- h) Grenzarbeitnehmer ([Ziffer 5.8 dieses Abschnitts](#)),
- i) ADS-Touristen ([Ziffer 5.9 dieses Abschnitts](#)),
- j) Rettungsdienste, Polizei, Feuerwehr und Grenzschutzbeamte ([Ziffer 5.10 dieses Abschnitts](#)),
- k) Arbeitnehmer auf Offshore-Anlagen ([Ziffer 5.11 dieses Abschnitts](#)).

Staatenlose und **Flüchtlinge** werden im Allgemeinen auf dieselbe Weise kontrolliert wie Drittstaatsangehörige. Die Gültigkeit der von Drittstaaten Flüchtlingen und Staatenlosen ausgestellten Reisedokumente kann in der [Liste der von Drittstaaten und Gebietseinheiten ausgestellten Dokumente](#) geprüft werden. Die Frage, ob ein Inhaber eines solchen

Reisedokuments für die Einreise in die EU ein Visum benötigt, wird von Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1806 geregelt, wonach die Entscheidung bei den einzelnen Mitgliedstaaten liegt. Die einschlägigen Mitteilungen sind der Tabelle „[Ausnahmen nach Artikel 6 Absatz 2](#)“ zu entnehmen.

Besondere Vorschriften gelten für Asylsuchende und Antragsteller auf internationalen Schutz (siehe Ziffer 12 dieses Abschnitts betreffend Asylsuchende).

Der Grenzschutzbeamte nimmt allen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, die mindestens 14 Jahre alt sind und beim irregulären Überschreiten einer Außengrenze eines Schengen-Staates aufgegriffen und nicht zurückgewiesen wurden, unverzüglich die Fingerabdrücke ab und übermittelt die Daten an das Zentralsystem.

Hinweis: Für Kontrollen von Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von Bürgern der EU, des EWR oder der Schweiz sind (Personen, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben) siehe [Ziffer 2.8 dieses Abschnitts](#).

*** Rechtsgrundlage:**

- [Verordnung \(EU\) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten \(Artikel 14\)](#)

*** Links:**

- [Dokumente, die von den Schengen-Staaten Staatenlosen und Flüchtlingen ausgestellt werden](#)

- [Angaben zu nationalen Ausnahmeregelungen in Bezug auf die Visumpflicht](#)

3.3. Grenzschutzbeamte müssen bei Drittstaatsangehörigen folgende Datenbanken **systematisch abfragen:**

- SIS;
- SLTD;
- nationale Datenbanken mit Angaben zu gestohlenen, missbräuchlich verwendeten, abhanden gekommenen und für ungültig erklärten Reisedokumenten.

Die Grenzschutzbeamten können auch andere nationale und Interpol-Datenbanken konsultieren.

- 3.4. Die einschlägigen Datenbanken können im Voraus auf der Grundlage der Angaben über die beförderten Personen abgefragt werden, die gemäß der Richtlinie 2004/82/EG oder gemäß anderen Rechtsvorschriften der Union oder den nationalen Rechtsvorschriften übermittelt wurden. Falls diese Abfragen im Voraus auf der Grundlage der Angaben über die beförderten Personen erfolgen, werden die im Voraus erhaltenen Daten mit den im Reisedokument enthaltenen Daten an der Grenzübergangsstelle abgeglichen. Die Identität und die Staatsangehörigkeit der betreffenden Person sowie die Echtheit des Reisedokuments und seine Gültigkeit für den Grenzübertritt werden ebenfalls überprüft.
- 3.5. Bei Pässen und Reisedokumenten mit einem Speichermedium⁵⁹ wird vorbehaltlich der Verfügbarkeit gültiger Zertifikate die Authentizität der Daten auf dem Chip geprüft. Bei der Kontrolle biometrischer Reisepässe sind die Authentizität und Integrität der auf dem Mikrochip gespeicherten Daten zu prüfen. Für die Prüfung, ob die Daten auf dem Chip von einer befugten Behörde eingegeben und nicht manipuliert wurden, muss der Inhalt des Chips eine passive Authentifizierung aufweisen. Das Document-Signer-Zertifikat des Dokuments ist mit dem jeweiligen vertrauenswürdigen CSCA-Zertifikat (Country Signing Certification Authority) des Ausstellungsstaates abzugleichen. Darüber hinaus muss eine Chipauthentifizierung erfolgen, um zu prüfen, ob der Chip echt ist und nicht geklont wurde⁶⁰.
- 3.6. Drittstaatsangehörige müssen einer eingehenden Kontrolle unterzogen werden.

Bei der Einreise wird durch eingehende Kontrolle überprüft, ob alle Einreisevoraussetzungen erfüllt sind; dies umfasst Folgendes:

- Überprüfung, ob der Drittstaatsangehörige über ein oder mehrere [für den Grenzübertritt gültige Dokumente](#), die nicht abgelaufen sind, verfügt und ob das gegebenenfalls erforderliche [Visum](#), der [Aufenthaltstitel](#) oder das Visum für den längerfristigen Aufenthalt beigefügt ist. Ein visumpflichtiger Drittstaatsangehöriger darf mit zwei Reisepässen reisen: einem gültigen Reisepass (ohne Visum) und einem ungültig gemachten Reisepass mit einem

⁵⁹ Alle dem Unionsrecht unterliegenden Dokumente (Reisepässe, Personalausweise, Aufenthaltskarten, migrationsbezogene Karten und andere nach Unionsrecht ausgestellte Reisedokumente, einschließlich Grenzübertrittsgenehmigungen für den kleinen Grenzverkehr) enthalten einen Chip, davon ausgenommen ist das Visum (in Papierform). Der Personalausweis für Seeleute – auch wenn dieser nicht dem Unionsrecht unterliegt – enthält ebenfalls einen Chip.

⁶⁰ Bei einem geklonten Chip wird die Information des echten Chips kopiert und auf einem Duplikat ohne Sicherheitsbeschränkungen gespeichert.

gültigen Visum. Ab Mai 2022 muss die Visummarke ein digitales Siegel enthalten.⁶¹ Dieses enthält alle Informationen der Visummarke, mit Ausnahme des Lichtbilds. Dieses digitale Siegel sollte zur Prüfung der Authentizität der Daten auf der Visummarke verwendet werden, wenn diese im Hoheitsgebiet oder an der Grenze eines Mitgliedstaats geprüft wird und das VIS nicht verfügbar ist.

Digitales Siegel - praktisches Beispiel:

Grenzschutzbeamte können das auf das Schengen-Visum aufgedruckte sichtbare digitale Siegel (2D-Barcode) auslesen und validieren. Der 2D-Barcode (ein Quadrat ähnlich einem QR-Code am unteren rechten Rand des Visums) bietet zusätzliche Sicherheit und ist insbesondere nützlich, um die Prüfung der Authentizität und Integrität von Schengen-Visa zu gewährleisten, wenn das Visainformationssystem nicht zur Verfügung steht. Stimmen die im Barcode kodierten Daten nicht mit den auf der Visummarke aufgedruckten personenbezogenen Daten des Visuminhabers überein oder schlägt die Validierung der digitalen Signatur fehl, könnte die Visummarke verfälscht oder gefälscht sein. Stimmen zwar die im Barcode kodierten Daten mit den auf der Visummarke aufgedruckten Daten überein, aber die Validierung der digitalen Signatur schlägt trotzdem aus irgendeinem Grund fehl, so wirkt sich dies nicht automatisch auf die Gültigkeit des Visums aus, da andere Gründe für das Fehlschlagen vorliegen können. In der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (Visakodex) und dem Visakodex-Handbuch werden die Verfahren für die Annullierung oder Aufhebung von Schengen-Visa dargelegt. Steht das Visainformationssystem nicht zur Verfügung und bestehen Zweifel an der Echtheit eines Visums, wird empfohlen, die Behörde zu kontaktieren, die das Visum ausgestellt hat.

⁶¹ Durchführungsbeschluss der Kommission C(2020) 2672 final vom 30. April 2020 über die Einführung eines digitalen Siegels für die einheitliche Visummarke. Während des Übergangszeitraums können die Mitgliedstaaten bis zum 1. November 2022 sowohl Visa mit als auch ohne digitales Siegel ausstellen.

- Überprüfung, ob der betreffende Drittstaatsangehörige über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts für die Dauer und den Zweck des geplanten Aufenthalts, für die Rückreise in den Herkunftsstaat oder die Durchreise in einen Drittstaat verfügt oder diese Mittel rechtmäßig erlangen kann. Bei der Bewertung der Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts müssen die von den einzelnen Schengen-Staaten festgesetzten Richtbeträge berücksichtigt werden.
- Die Feststellung ausreichender Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts kann anhand von Bargeld, Reiseschecks und Kreditkarten erfolgen, die sich im Besitz des Drittstaatsangehörigen befinden. Sofern in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen, können auch Kostenübernahme-Erklärungen und – im Falle des Aufenthalts eines Drittstaatsangehörigen bei einem Gastgeber – [Bürgschaften/Einladungen von Gastgebern](#) im Sinne der nationalen Rechtsvorschriften Nachweise für das Vorhandensein ausreichender Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts darstellen.
- Die Gültigkeit einer Kreditkarte kann durch Nachfrage bei der entsprechenden Kreditkartengesellschaft oder über andere Einrichtungen im Bereich der Grenzübergangsstelle (zum Beispiel Wechselstuben) überprüft werden.
- Einladungen von Gastgebern können überprüft werden, indem die Gastgeber direkt kontaktiert werden oder ihre Bona-fide-Eigenschaft über die nationalen Kontaktstellen des Schengen-Staates, in dem sie ihren Wohnsitz haben, überprüft wird.

*** Erläuterung der Formulierung „Gefahr für die öffentliche Gesundheit“ im Zusammenhang mit der Einreiseverweigerung:**

Diese Formulierung bezieht sich auf Krankheiten mit epidemischem Potenzial im Sinne der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IHR) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und sonstige übertragbare, durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten, sofern gegen diese Krankheiten Maßnahmen zum Schutz der Staatsangehörigen der Schengen-Staaten getroffen werden.

Jegliche Bedrohung für die Gesundheit der Bürger Europas sowie Entscheidungen über zu ergreifende effiziente Maßnahmen werden von dem durch den Beschluss

Nr. 1082/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates geschaffenen Gemeinschaftsnetz und seinem Frühwarn- und Überwachungssystem, sowie von dem durch die Verordnung (EG) Nr. 851/2004 eingerichteten Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) bewertet bzw. getroffen. Die Behörden des Frühwarn- und Überwachungssystems umfassen die Gesundheitsbehörden der EU-Mitgliedsstaaten und arbeiten auf nationaler Ebene mit den staatlich anerkannten Überwachungsinstituten zusammen. Das ECDC führt die Risikoanalyse der Bedrohung durch (ecdc.europa.eu).

Daher sollten die für die Durchführung der gesundheitspolitischen Maßnahmen zuständigen Behörden der einzelnen EU-Mitgliedstaaten entsprechend den Gesundheitsvorschriften der Mitgliedstaaten und der Union sowie den von den Schengen-Staaten festgelegten Verfahren stets bei der Bewertung eines Gesundheitsrisikos im Hinblick auf die Genehmigung oder Verweigerung der Einreise an der Grenze einbezogen werden.

*** Leitlinien für die Bewertung der Gefahr für die öffentliche Gesundheit im Falle einer Krankheit mit epidemischem Potenzial**

Durch die COVID-19-Pandemie wurde deutlich, dass die Union besser darauf vorbereitet sein muss, auf Krisensituationen an den Außengrenzen zu reagieren, die durch Krankheiten mit epidemischem Potenzial verursacht werden und eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellen. Wenn inkohärente und voneinander abweichende Maßnahmen für die Außengrenzen erlassen werden, um solchen Bedrohungen zu begegnen, wirkt sich dies negativ auf das Funktionieren des Raums ohne Kontrollen an den Binnengrenzen aus, es beeinträchtigt die Planbarkeit von Reisen und schränkt zwischenmenschliche Kontakte ein. Die Kommission empfiehlt, bei der Anwendung nationaler Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Gefahr für die öffentliche Gesundheit an den Außengrenzen folgenden Überlegungen Rechnung zu tragen:

1. Unionsbürgern im Sinne des Artikels 20 Absatz 1 AEUV und Drittstaatsangehörigen, die aufgrund von Übereinkommen zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den betreffenden Drittstaaten andererseits ein Recht auf freien Personenverkehr genießen, das dem der Unionsbürger gleichwertig ist, sowie deren Familienangehörigen sollten Reisen in die EU-Mitgliedstaaten und Nicht-EU-Länder, die den Schengen-

Besitzstand umfassend anwenden, stets gestattet werden, nicht nur um nach Hause zu reisen.

Wenn sie aus Drittstaaten einreisen, die einer vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen unterliegen, kann dies mit Gesundheitsauflagen wie Selbstisolation oder ähnlichen Maßnahmen im Bestimmungsstaat im Schengen-Raum (sofern diese Anforderungen auch für ihre eigenen Staatsangehörigen gelten) einhergehen.

2. Langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige im Sinne der Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen und Personen, die ihr Aufenthaltsrecht aus anderen EU-Richtlinien, dem Austrittsabkommen oder nationalen Rechtsvorschriften ableiten oder Inhaber eines nationalen Visums für den längerfristigen Aufenthalt sind sowie ihren Familienangehörigen sollte die Einreise vorbehaltlich einschlägiger Gesundheitsmaßnahmen gewährt werden.

Dasselbe sollte gegebenenfalls auch für Drittstaatsangehörige mit vorübergehender Einreisegenehmigung gelten [ausgestellt zum Zweck des Grenzübertritts und in Ausübung des Rechts auf rechtmäßigen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat nach Erlangen des Aufenthaltstitels].

Grenzschutzbeamte sollten die einschlägigen Dokumente (z. B. Reisedokumente, Aufenthaltstitel und andere offizielle Dokumente) kontrollieren, um zu prüfen, ob die Drittstaatsangehörigen in den Anwendungsbereich der beiden vorstehenden Absätze fallen.

3. Im Rahmen eines Screenings der Reisenden bei der Einreise auf Symptome einer Erkrankung mit epidemischem Potenzial können Temperaturmessungen und/oder Kontrollen auf Symptome oder andere Geräte zur Feststellung einschlägiger Symptome vorgesehen werden.

Alle an Grenz-, Zoll-, Gesundheits- oder anderweitigen Kontrollen an den Außengrenzen beteiligten Bediensteten sollten mit persönlicher Schutzausrüstung, d. h. ggf. mit Masken, Handschuhen und Desinfektionsmittel usw., ausgestattet sein.

4. Bei der Entscheidung, ob vorübergehende Beschränkungen nicht unbedingt notwendiger Reisen in Schengen-Staaten Anwendung auf Drittstaatsangehörige Anwendung finden, sollte ein vorausgehender Aufenthalt über einen bestimmten Zeitraum in einem Drittstaat,

für den Beschränkungen nicht unbedingt notwendiger Reisen aufgehoben wurden, der entscheidende Faktor sein (und nicht die Staatsangehörigkeit).

5. An den Luftgrenzen sind automatisierte Grenzkontrollsysteme (ABC-Schleusen) entscheidend für die reibungslose Abfertigung von Passagierströmen an den wichtigsten Grenzübergangsstellen; allerdings kann damit nicht der Wohnsitz von Drittstaatsangehörigen geprüft werden. Schengen-Staaten, die Drittstaatsangehörigen die Nutzung von ABC-Schleusen erlauben, sollten die Durchführung von Stichproben für jene Reisenden in Erwägung ziehen, die diese Schleusen benutzen, oder die ABC-Schleusen für Drittstaatsangehörige vorübergehend schließen.

6. Grenzschutzbeamte müssen sich mit dem Aussehen von Aufenthaltstiteln und Arbeitserlaubnissen vertraut machen und darüber hinaus grundlegende Kenntnisse über die Drucktechniken und Sicherheitsmerkmale dieser Dokumente haben. Neben Aufenthaltstiteln oder Arbeitserlaubnissen von Drittstaaten sollten Reisende gegebenenfalls auch von Drittstaaten ausgestellte Personalausweise und/oder Führerscheine sowie andere offizielle Dokumente vorlegen können, um den von ihnen angegebenen Wohnsitzstaat nachzuweisen.

Abhängig von den Umständen und der Art der vorgelegten Dokumente müssen Grenzschutzbeamte sämtliches ihnen zur Verfügung stehendes Referenzmaterial bestmöglich nutzen, unter anderem die Systeme FADO (Europäisches Bildspeicherungssystem), iFADO (Intranet – Gefälschte und echte Dokumente online), PRADO21 (Öffentliches Online-Register echter Identitäts- und Reisedokumente) und das Frontex-Handbuch, und diese Ressourcen in Verbindung mit nationalen Dokumentendatenbanken sowie anderen kommerziellen Ressourcen einsetzen.

7. Reisende müssen vor ihrer Reise darüber informiert werden, dass sie ihren Wohnsitzstaat nachweisen müssen, und somit zusätzliche Dokumente erforderlich sind, wie beispielsweise vom Drittstaat ausgestellte Aufenthaltstitel, Arbeitserlaubnisse, Personalausweise oder Führerscheine und andere offizielle Dokumente, die den vom Reisenden angegebenen Wohnsitzstaat belegen. Dies ist wichtig, da Angaben zu von Drittstaaten ausgestellten Aufenthaltstiteln oder Arbeitserlaubnissen nicht immer in den Reisedokumenten, insbesondere in Reisepässen, angebracht oder darin vermerkt sind. Die Nichteinhaltung der Pflicht zum Nachweis des Wohnsitzstaates könnte zu einer

Einreiseverweigerung führen.

8. Jede Entscheidung über die Einreiseverweigerung muss verhältnismäßig und nichtdiskriminierend sein. Eine Maßnahme gilt als verhältnismäßig, wenn sie nach Konsultation der Gesundheitsbehörden ergriffen wurde und von diesen als geeignet und erforderlich angesehen wird, um das die öffentliche Gesundheit betreffende Ziel zu erreichen. Im Formular über die Einreiseverweigerung muss der Grenzschutzbeamte den Grund der Einreiseverweigerung im Feld „Bemerkungen“ angeben.

9. Dem Reisenden kann eine Informationsbroschüre zu einer bestimmten Erkrankung ausgehändigt werden. Für gesunde Reisende besteht kein Anlass zu einer zusätzlichen gesundheitsbezogenen Meldung an die Behörden des benachbarten Drittstaates, in das der Reisende von einer Landaußengrenzübergangsstelle der EU (Straßen- oder Eisenbahnverkehr) oder von einer Seeaußengrenzübergangsstelle der EU (z. B. Häfen mit regelmäßigen Fährverbindungen oder andere Häfen mit Kreuzfahrtschiffen oder einzelnen Segel- oder Fischerbooten) zurückgewiesen wird.

10. Um die Ankunft von Personen aus Drittstaaten zu beschränken, könnten Verbindungsbeamte auf Flughäfen oder Verbindungsbeamte in diesen gelisteten Drittstaaten Pre-Boarding-Kontrollen durchführen. Schengen-Staaten könnten auf bestimmten Flugverbindungen mit Drittstaaten auch Grenzschutzbeamte einsetzen, deren Aufgabe es wäre, aus Europa abgehende Flüge zu begleiten, um Pre-Boarding-Kontrollen auf Rückflügen durchzuführen. Ferner könnte erwogen werden, direkt an den Grenzübergangsstellen Gesundheitsinspektoren und/oder medizinisches Personal einzusetzen, um Reisende zu kontrollieren, Gesundheitserklärungen zu prüfen usw.

*** Leitlinien für die Berechnung der Aufenthaltsdauer:**

Bei den 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen wird der Tag der Einreise als der erste Tag des Aufenthalts im Raum ohne Binnengrenzkontrollen und der Tag der Ausreise als der letzte Tag des Aufenthalts in diesem Raum gerechnet. Für Bulgarien, Kroatien, Rumänien und Zypern sind für die Ermittlung der Aufenthaltsdauer der Tag der Einreise in das Hoheitsgebiet jedes dieser Schengen-Staaten und der Tag der Ausreise aus dem jeweiligen Gebiet maßgebend. Zugrunde gelegt wird ein „gleitender“ Zeitraum von 180 Tagen, wobei rückblickend geprüft wird, ob die 180/90-Tage-Vorgabe weiterhin an jedem einzelnen

Aufenthaltstag im letzten Zeitraum von 180 Tagen erfüllt ist. Die Abwesenheit während eines ununterbrochenen Zeitraums von 90 Tagen berechtigt also zu einem neuen Aufenthalt von bis zu 90 Tagen. Siehe: http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/policies/borders-and-visas/border-crossing/docs/short_stay_schengen_calculator_user_manual_en.pdf

Der „Schengen-Rechner für kurzfristige Aufenthalte“ auf der Website der Europäischen Kommission bzw. der GD HOME (https://ec.europa.eu/home-affairs/content/visa-calculator_en oder von der CIRCA-Website heruntergeladen) kann verwendet werden, um die Dauer des nach den neuen Bestimmungen zulässigen Aufenthalts zu berechnen. Das Handbuch enthält Informationen über die neuen Bestimmungen, die Benutzung des Rechners und praktische Beispiele. Siehe: http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/policies/borders-and-visas/border-crossing/index_en.htm.

Diese Art der Berechnung kurzfristiger Aufenthalte, die seit dem 18. Oktober 2013 zugrunde gelegt wird, gilt nicht für die Abkommen über die Befreiung von der Visumpflicht zwischen der EU und den Bahamas, Brasilien, St. Kitts und Nevis, Mauritius und den Seychellen, für die „drei Monate innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der ersten Einreise“ festgelegt sind. Die Dauer des Aufenthalts von Bürgern aus Drittstaaten, die mit einem Visum reisen, das gemäß den Visaerleichterungsabkommen zwischen der EU und bestimmten Drittstaaten erteilt wurde, ist nach der neuen Berechnungsmethode zu ermitteln, da in diesen Abkommen von „90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen“ die Rede ist.

Rechtmäßige Aufenthalte aufgrund eines Aufenthaltstitels oder eines Visums für den längerfristigen Aufenthalt sollten bei der Berechnung der Dauer des Kurzaufenthalts (zur Prüfung, ob die 90/180-Tage-Regel eingehalten wurde) nicht berücksichtigt werden. Aufgrund dieser Bestimmung dürfen sich Drittstaatsangehörige, die von der Visumpflicht befreit sind, für einen darauffolgenden kurzfristigen Aufenthalt rechtmäßig im Gebiet der den Besitzstand vollständig anwendenden Schengen-Staaten aufhalten. Ein Reisender kann vorweisen, dass er die Bedingungen bezüglich der Dauer eines kurzfristigen Aufenthalts zum Ablaufdatum eines vorausgehenden Aufenthaltstitels oder eines vorausgehenden

Visums für den längerfristigen Aufenthalts erfüllt.⁶³ Nationale Vorschriften oder Vorgehensweisen, wonach ein Drittstaatsangehöriger das Hoheitsgebiet generell nach Beendigung eines längerfristigen Aufenthalts verlassen muss (der durch einen Aufenthaltstitel oder ein nationales Visum abgedeckt ist) verlassen muss, bevor ihm ein anschließender kurzfristiger Aufenthalt in jenem Hoheitsgebiet gestattet wird, sind nicht mit Schengen-Vorschriften vereinbar. Für die Einhaltung der 90/180-Tage-Regel ist der Reisende verantwortlich.⁶⁴ Nutzt ein Drittstaatsangehöriger die Möglichkeit nach Artikel 12 des Schengener Grenzkodexes oder nach Artikel 14 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁵ nicht, um zum Ablaufdatum des vorausgehenden Aufenthaltstitels oder des vorausgehenden Visums für den längerfristigen Aufenthalt eine Registrierung des Beginns eines kurzfristigen Aufenthalts (oder die Anerkennung der Einreise zu Zwecken des kurzfristigen Aufenthalts) zu beantragen, so läuft er Gefahr als illegal Aufhältiger erachtet zu werden, was im Einklang mit der Annahme nach Artikel 12 des Schengener Grenzkodexes oder Artikel 20 der Verordnung (EU) 2017/2226 wiederum negative Folgen nach sich zieht. Diese Annahme kann jedoch im Einklang mit Artikel 12 des Schengener Grenzkodexes anschließend widerlegt werden.

⁶³ Dies wird auch ausdrücklich in Artikel 12 Absatz 3 des Schengener Grenzkodexes bestätigt (anwendbar ab dem Datum, an dem das EES seinen Betrieb aufnimmt).

⁶⁴ Artikel 14 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2017/2226 sieht Folgendes vor: „Beginnt der Kurzaufenthalt eines Drittstaatsangehörigen, der sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhält, unmittelbar nach einem Aufenthalt auf der Grundlage eines Aufenthaltstitels oder eines Visums für den längerfristigen Aufenthalt, und wurde bislang kein persönliches Dossier angelegt, so kann dieser Drittstaatsangehörige die zuständigen Behörden ... ersuchen, ein persönliches Dossier und einen Ein-/Ausreisedatensatz durch Eingabe der Daten ... anzulegen“

⁶⁵ Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017 über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung des Übereinkommens von Schengen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 327 vom 9.12.2017, S. 20).

*** Beispiele:**

Der „Aufenthaltstitel für Studenten“ eines kanadischen Studenten in Österreich läuft am 31. Juli aus. Der Student plant für August eine Interrail-Reise durch mehrere Schengen-Staaten. Der kanadische Student muss die EU nicht zwingend verlassen, sondern kann seinen kurzfristigen Aufenthalt sofort nach Ablauf des Aufenthaltstitels beginnen. Zu diesem Zweck sollte er vor dem 31. Juli nach Maßgabe von Artikel 12 des Schengener Grenzkodexes bzw. der Artikel 20 der Verordnung (EU) 2017/2226 bei den zuständigen Behörden beantragen, dass seine Einreise als am 1. August erfolgt erachtet wird. (Anmerkung: Darüber hinaus muss er auch eine gültige Reisegenehmigung besitzen, sobald die Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁶ in Kraft tritt).

Der „Aufenthaltstitel für Forscher“ eines indischen Forschers in Österreich läuft am 31. Juli aus. Er plant für August eine Wandertour durch die Alpen (durch Österreich und Italien, jedoch hauptsächlich durch Österreich). Der indische Forscher muss die EU nicht zwingend verlassen, kann jedoch seinen kurzfristigen Aufenthalt unmittelbar nach Ablauf des Aufenthaltstitels beginnen. Zu diesem Zweck muss er beim österreichischen Konsulat (beispielsweise in Prag oder Bratislava) ein Visum für den kurzfristigen Aufenthalt beantragen und das Visum vor dem 1. August erhalten haben. Darüber hinaus sollte er vor dem 31. Juli bei den zuständigen Behörden nach Maßgabe von Artikel 12 des Schengener Grenzkodexes oder Artikel 20 der Verordnung (EU) 2017/2226 beantragen, dass seine Einreise als am 1. August erfolgt erachtet wird.

⁶⁶ Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226 (ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1).

Was mögliche Verlängerungen von kurzfristigen Aufenthalten im Rahmen von bilateralen Abkommen anbelangt, so enthält Artikel 20 Absatz 2 des Schengener Durchführungsübereinkommens⁶⁷ ausführliche Vorschriften für den Umgang mit diesen konkreten Fällen.

3.6.1. Die eingehenden Kontrollen bei der Ausreise umfassen Folgendes:

- Überprüfung, ob der Drittstaatsangehörige ein für den Grenzübertritt gültiges Dokument besitzt.
- Überprüfung, ob das Reisedokument Fälschungs- oder Verfälschungsmerkmale aufweist.
- Überprüfung anhand der obligatorischen systematischen Abfragen der einschlägigen Datenbanken, ob der Drittstaatsangehörige nicht als Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit oder die internationalen Beziehungen eines der Schengen-Staaten angesehen wird.
- Bei Pässen und Reisedokumenten mit einem Speichermedium wird vorbehaltlich der Verfügbarkeit gültiger Zertifikate die Authentizität der Daten auf dem Chip geprüft. Bei der Kontrolle biometrischer Reisepässe sind die Authentizität und Integrität der auf dem Mikrochip gespeicherten Daten zu prüfen. Für die Prüfung, ob die Daten auf dem Chip von einer befugten Behörde eingegeben und nicht manipuliert wurden, muss der Inhalt des Chips eine passive Authentifizierung aufweisen. Das Document-Signer-Zertifikat des Dokuments ist mit dem jeweiligen vertrauenswürdigen CSCA-Zertifikat des Ausstellungsstaates abzugleichen. Sofern die erforderliche technische Ausrüstung zur Verfügung steht, sollte die Chipauthentifizierung zur Prüfung der Echtheit des Chips erfolgen.

⁶⁷ Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 19).

3.6.2. Weitere Kontrollen bei der Ausreise können Folgendes umfassen:

- Überprüfung, ob der Betreffende, soweit erforderlich, im Besitz eines gültigen Visums ist, es sei denn, er ist Inhaber eines von einem Schengen-Staat ausgestellten gültigen Aufenthaltstitels oder eines gültigen Visums für den längerfristigen Aufenthalt oder sonstiger Dokumente, die zum Aufenthalt im Gebiet der Schengen-Staaten oder zur Wiedereinreise in dieses Gebiet berechtigen.
- Überprüfung, ob die Person nicht die zulässige Aufenthaltshöchstdauer überschritten hat.

3.7. Drittstaatsangehörige, die Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels sind, sollten grundsätzlich nicht aufgefordert werden zu belegen, welchem Zweck der geplante Aufenthalt dient und dass sie über Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts verfügen. Die sonstigen Kontrollen – insbesondere die Überprüfung der Reise- und Aufenthaltsdokumente sowie die Abfragen im SIS und in nationalen Datenbanken – müssen jedoch entsprechend den Vorgaben in Ziffer 1.2 und [Ziffer 3.6.2 dieses Abschnitts](#) durchgeführt werden. Was unter das Austrittsabkommen fallende Personen anbelangt, so enthält Anhang 42 dieses Handbuchs ausführliche Leitlinien, wie diese Personen ihren Status nachweisen können.

3.8. Um die Kontrollverfahren an den Einreise-/Ausreise-Kontrollkabinen in der ersten Kontrolllinie nicht zu verzögern und wenn zusätzliche Überprüfungen vorgenommen werden müssen, können diese abseits der Kabinen durchgeführt werden („Kontrollen in der zweiten Kontrolllinie“).

Soweit entsprechende Einrichtungen vorhanden sind, müssen solche eingehenden Kontrollen auf Wunsch des Drittstaatsangehörigen in einem eigens dazu vorgesehenen nichtöffentlichen Bereich durchgeführt werden. Bei Kontrollen in der zweiten Kontrolllinie muss der Drittstaatsangehörige über den Zweck der Kontrollen sowie über das Verfahren schriftlich informiert werden. Die Bekanntgabe dieser Informationen kann auf einem Plakat oder einem dem Betreffenden auszuhändigenden Faltblatt erfolgen. Das Plakat oder Faltblatt muss in allen Amtssprachen der Union sowie in der/den Sprache(n) der an die betreffenden Schengen-Staaten angrenzenden Länder verfügbar sein.

*** Rechtsgrundlage:**

- [Schengener Grenzkodex \(Artikel 7 und 8; Anhänge I und IV\)](#)
- [Beschluss Nr. 1082/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 2119/98/EG](#)
- [Verordnung \(EG\) Nr. 851/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten](#)
- [Verordnung \(EG\) Nr. 2252/2004 des Rates vom 13. Dezember 2004 über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten](#)
- Internationale Gesundheitsvorschriften (WHO)

4. ABFRAGEN IM SCHENGENER INFORMATIONSSYSTEM (SIS) UND IN DER DATENBANK FÜR GESTOHLENE UND VERLORENE REISEDOKUMENTE (SLTD)

4.1. Während der Grenzübertrittskontrollen müssen alle Personen und deren Reisedokumente mit dem SIS abgeglichen werden. Die nationalen Grenzkontrollanwendungen ermöglichen in der Regel eine integrierte Überprüfung von Personen und deren Reisedokumenten anhand der einschlägigen Datenbanken. Das SIS enthält Personen- und Sachfahndungsausschreibungen, die einer der folgenden Ausschreibungskategorien zuzuordnen sind:

- Ausschreibungen zur Rückkehr (Artikel 3 der Verordnung (EU) 2018/1860 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁸): In diese Ausschreibungskategorie fallen Drittstaatsangehörige, gegen die eine Rückkehrentscheidung ergangen ist, um überprüfen zu können, ob der Rückkehrverpflichtung nachgekommen wurde, und um die Vollstreckung der Rückkehrentscheidungen zu unterstützen;

⁶⁸ Verordnung (EU) 2018/1860 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Nutzung des Schengener Informationssystems für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 1).

- Die Ausschreibungskategorie der Ausschreibungen zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung (Artikel 24 der Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁹) betrifft Drittstaatsangehörige⁷⁰, die nicht berechtigt sind, in das Gebiet der Schengen-Staaten einzureisen oder sich dort aufzuhalten;⁷¹
- Personen, die zur Festnahme gesucht werden (Artikel 26 der Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷²): In diese Ausschreibungskategorie fallen Personen, für die ein Europäischer Haftbefehl oder ein Haftbefehl für Island/Norwegen⁷³ oder ein Auslieferungsersuchen (Schweiz und Liechtenstein) ausgestellt wurde;
- Vermisste (Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) 2018/1862): Ziel dieser Ausschreibungskategorie ist es, Vermisste, darunter Kinder und unbegleitete Minderjährige, zu finden und sie in Gewahrsam zu nehmen, sofern dies rechtmäßig und notwendig ist;

⁶⁹ Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 14).

⁷⁰ Bei einer Ausschreibung eines Drittstaatsangehörigen, der Familienangehöriger eines EU-Bürgers ist, ist gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 2018/1861 zu verfahren (siehe Abschnitt I Ziffer 8.3).

⁷¹ Zypern hat bislang keinen Zugang zum SIS, daher bezeichnet der Begriff „Schengen-Staaten“ in diesem Kapitel alle Schengen-Staaten, außer Zypern. Kroatien hat Zugang zu Ausschreibungen zur Einreiseverweigerung, ist jedoch nicht verpflichtet, Drittstaatsangehörigen, die durch einen anderen Schengen-Staat im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben sind, die Einreise oder den Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet zu verweigern; es kann aber entscheiden, solchen Ausschreibungen Folge zu leisten. Kroatien kann bislang noch keine Ausschreibungen zur Einreiseverweigerung in das SIS eingeben.

⁷² Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 56).

⁷³ Auf der Grundlage des Übergabebübereinkommens zwischen den EU-Mitgliedstaaten und Island und Norwegen, das seit 2019 gilt. Das Übereinkommen vom 28. Juni 2006 zwischen der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über das Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Island und Norwegen trat am 1. November 2019 in Kraft (ABl. L 292 vom 21.10.2006, S. 2).

- Gefährdete schutzbedürftige Personen wie von Entführung bedrohte Kinder/Kinder, die am Reisen gehindert werden müssen/schutzbedürftige Erwachsene, die am Reisen gehindert werden müssen (Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben c, d und e der Verordnung (EU) 2018/1862): Ziel der Ausschreibungskategorie ist es, Kinder vor Entführung zu bewahren und schutzbedürftige Personen am unerlaubten Reisen zu hindern oder vor einer illegalen Verbringung ins Ausland zu schützen. Der wesentliche Unterschied zwischen Ausschreibungen von Vermissten und Ausschreibungen von schutzbedürftigen Personen, die am Reisen gehindert werden sollen, ist, dass in letzterem Fall die Person noch nicht vermisst wird, jedoch die Gefahr ihres Verschwindens besteht (vorsorgliche Ausschreibung);
- Personen, die im Hinblick auf ihre Teilnahme an einem Gerichtsverfahren gesucht werden (Artikel 34 der Verordnung (EU) 2018/1862): Ziel dieser Ausschreibungskategorie ist es, den Aufenthaltsort oder Wohnsitz von Personen zu ermitteln, die im Hinblick auf ihre Teilnahme an einem Gerichtsverfahren gesucht werden (zum Beispiel Zeugen);
- Personen- und Sachfahndungen zur verdeckten Kontrolle, zu Ermittlungsanfragen oder zur gezielten Kontrolle (Artikel 36 der Verordnung (EU) 2018/1862): Ziel dieser Ausschreibungskategorie ist es, Informationen über Personen oder mit ihnen in Zusammenhang stehende Sachen zur Strafverfolgung und zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche oder nationale Sicherheit einzuholen;
- Sachfahndungen zur Sicherstellung oder Beweissicherung in Strafverfahren (Artikel 38 der Verordnung (EU) 2018/1862): In diese Ausschreibungskategorie fallen Sachen (Fahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen, industrielle Ausrüstung und Bestandteile von industrieller Ausrüstung, Wasserfahrzeuge, Wasserfahrzeugmotoren, Schusswaffen, Kfz-Zulassungsbescheinigungen und Kfz-Kennzeichen, Banknoten und gefälschte Banknoten, Gegenstände der Informationstechnik) und Dokumente (gestohlene, unterschlagene, auf sonstige Weise abhanden gekommene, für ungültig erklärte oder gefälschte ausgestellte Identitätsdokumente wie Pässe, Personalausweise, Aufenthaltstitel, Reisedokumente und Führerscheine), die zur Sicherstellung oder Beweissicherung in Strafverfahren gesucht werden.

- Ausschreibungen zu unbekanntem gesuchten Personen, die ausschließlich Fingerabdruckdaten enthalten (Artikel 40 der Verordnung (EU) 2018/1862): Diese Ausschreibungskategorie umfasst latente Fingerabdrücke, die an Tatorten terroristischer oder sonstiger Straftaten vorgefunden wurden. Zweck dieser Ausschreibungskategorie ist es, den unbekanntem Straftäter zu ermitteln.

Es kommt vor, dass bei einer SIS-Abfrage Mehrfachauschreibungen zu derselben Person angezeigt werden. Dies ist darauf zurückzuführen, dass mehrere Schengen-Staaten⁷⁴ dieselbe Person ausschreiben können. Im Falle eines solchen Treffers werden alle Ersuchen um Ergreifung von Maßnahmen auf dem Bildschirm angezeigt. Solange diese Ersuchen miteinander vereinbar sind, müssen alle Maßnahmen in Bezug auf die betreffende Person ergriffen werden.

Bestimmte Kategorien von Ausschreibungen zu Personen sind nicht miteinander vereinbar.⁷⁵ Das bedeutet, dass eine neue Ausschreibung zu derselben Person nur eingegeben werden kann, wenn diese mit der bereits bestehenden Ausschreibung vereinbar ist. Sind Ausschreibungen nicht miteinander vereinbar, bedeutet dies, dass die von einem Schengen-Staat in der Ausschreibung beantragte Maßnahme im Widerspruch zu der beantragten Maßnahme der Ausschreibung eines anderen Schengen-Staates steht. Die folgenden Ausschreibungskategorien sind nicht miteinander vereinbar:

- Ausschreibung zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung und Ausschreibungen zu vermissten Personen, die geschützt werden müssen;
- Ausschreibungen zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung und Ausschreibungen zu gefährdeten schutzbedürftigen Personen;

⁷⁴ Zu Zwecken der Ausschreibung im SIS umfasst der Begriff Schengen-Staaten, alle Schengen-Staaten außer Zypern (Zypern hat keinen Zugang zum SIS) und Kroatien (in Bezug auf die Ausschreibungen zur Einreiseverweigerung, da das Land keine solchen Ausschreibungen eingeben kann), jedoch einschließlich Irland bezüglich einiger Ausschreibungskategorien. Irland hat keinen Zugang zu SIS-Ausschreibungen zur Einreiseverweigerung und zur Rückkehr und kann keine solchen Ausschreibungen eingeben.

⁷⁵ Siehe Tabelle in Anhang 4 des SIRENE-Handbuchs (Durchführungsbeschluss der Kommission vom 18. November 2021 zur Festlegung detaillierter Bestimmungen für die Aufgaben der SIRENE-Büros und den Austausch von Zusatzinformationen zu Ausschreibungen im Schengener Informationssystem im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen („SIRENE-Handbuch – Polizei“) (C(2021) 7901 final) und Durchführungsbeschluss der Kommission vom 18. November 2021 zur Festlegung detaillierter Bestimmungen für die Aufgaben der SIRENE-Büros und den Austausch von Zusatzinformationen zu Ausschreibungen im Schengener Informationssystem im Bereich Grenzkontrollen und Rückkehr („SIRENE-Handbuch – Grenzen und Rückkehr“) (C(2021) 7900 final).

- Ausschreibungen zur Rückkehr und Ausschreibungen von vermissten Personen, die geschützt werden müssen;
- Ausschreibungen zur Rückkehr und Ausschreibungen von gefährdeten schutzbedürftigen Personen;
- Ausschreibungen von vermissten Personen und Ausschreibungen von gefährdeten schutzbedürftigen Personen.

Wenn widersprüchliche oder möglicherweise unvereinbare Ausschreibungen gefunden werden, sollte das SIRENE-Büro unverzüglich um Hilfestellung ersucht werden.

Eine Rangfolge der Ausschreibungen ist zwar vereinbart, jedoch ist es zulässig, davon abzuweichen, sofern beide Schengen-Staaten zustimmen. Die Rangfolge dieser möglicherweise unvereinbaren Ausschreibungen ist wie folgt:

- 1) Ausschreibungen zur Verweigerung der Einreise und des Aufenthalts;
- 2) Ausschreibungen zur Rückkehr mit Einreiseverbot;
- 3) Ausschreibungen von vermissten Personen, die zu schützen sind;
- 4) Ausschreibungen von gefährdeten schutzbedürftigen Personen;
- 5) Ausschreibungen von vermissten Personen, die ausfindig gemacht werden sollen;
- 6) Ausschreibungen zur Rückkehr ohne Einreiseverbot.

Im Falle eines gleichzeitigen Treffers bei einer SIS-Ausschreibung und einer Interpol-„Ausschreibung“ ist nach dem SIS-Verfahren vorzugehen, da SIS-Ausschreibungen Vorrang haben. Die Treffermeldungen müssen dem SIRENE-Büro und nicht dem nationalen Interpol-Zentralbüro übermittelt werden.

4.2. Abfrage biometrischer Daten

Die Abfrage biometrischer Daten wurde mit der Implementierung der Funktion des automatisierten Fingerabdruck-Identifizierungssystems (AFIS) im SIS eingeführt. Damit kann das SIS auch auf der Grundlage von Fingerabdrücken und nicht nur anhand alphanumerischer Daten abgefragt werden.

Im Einklang mit Artikel 33 der Verordnung (EU) 2018/1861 und Artikel 43 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1862 können daktyloskopische Daten immer im SIS in allen Fällen abgefragt werden, wenn dies zur Identifizierung einer Person notwendig erscheint (z. B. zur Feststellung, ob die überprüfte Person Gegenstand einer SIS-Ausschreibung ist). Ob der Abgleich daktyloskopischer Daten im SIS in einem konkreten Fall erforderlich ist, muss im Einklang mit EU-Recht und nationalen Vorschriften entschieden werden. Daktyloskopische Daten müssen stets dann abgeglichen werden, wenn die Identität einer Person nicht durch andere Mittel (beispielsweise anhand von alphanumerischen Daten, Beschreibungen in Dokumenten, Lichtbildern oder Gesichtsbildern) festgestellt werden kann.

4.3. Sachbezogene Erweiterungen

Bestimmte Kategorien von Personenausschreibungen (zur Festnahme gesuchte Personen, vermisste und schutzbedürftige Personen und Personen, die zur Teilnahme an Strafverfahren gesucht werden) können „sachbezogene Erweiterungen“ mit Angaben zu mit der gesuchten Person verbundenen Sachen enthalten, die hinzugefügt werden, um diese Person aufzufinden.

Sachbezogene Erweiterungen können hinzugefügt werden zu: Fahrzeugen, Anhängern und Wohnwagen; Wasserfahrzeugen; Containern; Luftfahrzeugen; Schusswaffen (lediglich im Zusammenhang mit Ausschreibungen zwecks Festnahme); Blankodokumenten.

Alle Personenausschreibungen können Beschreibungen von Identifizierungsdokumenten enthalten; dabei handelt es sich um Daten zur Beschreibung (gültiger) Identifizierungsdokumente (beispielsweise Reisedokumente oder Aufenthaltstitel), die von der ausgeschriebenen Person verwendet werden. Es ist auch möglich, der Ausschreibung eine Kopie des Dokuments beizufügen.

Zweck der Hinzufügung von Sachen und Identifizierungsdokumenten als sachbezogene Erweiterungen zu Personenausschreibungen ist es, die Suche nach einer ausgeschriebenen Person zu erleichtern; in diesem Fall ist die Sache oder das Identifizierungsdokument selbst nicht Gegenstand der Ausschreibung.

Sachfahndungsausschreibungen nach den Artikeln 36 und 38 der Verordnung (EU) 2018/1862 dienen einem eigenen Zweck nach Maßgabe der einschlägigen SIS-Verordnungen: zur Durchführung von verdeckten Kontrollen, Ermittlungsanfragen oder gezielten Kontrollen gemäß Artikel 36 oder zur Sicherstellung oder zum Schutz von Sachen gemäß Artikel 38.

4.4. **Vorgehensweise im Falle eines SIS-Treffers**

Im Falle eines SIS-Treffers in Bezug auf eine Person oder eine Sache wird die zu ergreifende Maßnahme auf dem Bildschirm des Grenzschutzbeamten angezeigt.

- 4.4.1. Personen, nach denen zur Festnahme gesucht wird, müssen festgenommen und den Behörden übergeben werden, die für Entscheidungen über eine vorläufige Ingewahrsamnahme zwecks Auslieferung oder Übergabe an den ersuchenden EU- oder Schengen-Staat zuständig sind.

Wird eine Ausschreibung zwecks Festnahme von Ihrem Land gekennzeichnet, so lautet der Ausschreibungsgrund nach wie vor „zum Zwecke der Übergabe- oder Auslieferungshaft ausgeschriebene Person“, wobei die zu ergreifende Maßnahmen nicht in der Festnahme der Person, sondern in der Feststellung des Wohnorts oder des Aufenthaltsorts der Person besteht.

- 4.4.2. Die im Fall von Drittstaatsangehörigen, die zur Rückkehr ausgeschrieben sind, zu ergreifende Maßnahme hängt davon ab, wo der Treffer erzielt wird.

a) Befindet sich die Person an der Außengrenze und verlässt das Gebiet der Schengen-Staaten, so sind die Tatsache, dass die Person an der Außengrenze bei der Ausreise ausfindig gemacht wurde und das Gebiet der Schengen-Staaten verlassen hat, sowie der Ort und der Zeitpunkt der Kontrolle und ob diese Person Gegenstand einer Abschiebung (Rückführung) war, zu erfassen und dem nationalen SIRENE-Büro zu übermitteln.

Nach Erhalt der Information über den Treffer, d. h. der Bestätigung, dass die Person das Gebiet der Schengen-Staaten verlassen hat, muss der ausschreibende Schengen-Staat die Ausschreibung zur Rückkehr unverzüglich löschen. Darüber hinaus muss der ausschreibende Schengen-Staat – sofern zutreffend – unverzüglich eine Ausschreibung zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung eingeben (oder die Ausschreibung zur Rückkehr

muss in eine Ausschreibung zur Einreiseverweigerung umgewandelt werden), wenn die Rückkehrentscheidung mit einem Einreiseverbot verbunden ist.

Verlässt die Person das Gebiet des Schengen-Staats, der die Rückkehrentscheidung erlassen hat, so muss der ausschreibende Schengen-Staat auch die Behörden seines Landes im Falle eines Treffers informieren, damit die Rückkehr bestätigt wird und diese Behörden gegebenenfalls eine Ausschreibung zur Einreiseverweigerung eingeben.

Die Wiedereinreise der Person sollte auf der Grundlage der Ausschreibung zur Einreiseverweigerung im SIS verweigert werden, wenn eine solche Ausschreibung eingegeben wurde. Der Person kann die Einreise aufgrund anderer Bestimmungen nach Maßgabe des Schengener Grenzkodexes verweigert werden.

b) Wird die Person an der Außengrenze angetroffen und reist in das Gebiet der Schengen-Staaten ein, so sind die Tatsache, dass die Person bei der Einreise an der Außengrenze angetroffen wurde, sowie der Ort und der Zeitpunkt der Kontrolle zu erfassen und dem nationalen SIRENE-Büro zu übermitteln.

Nach Erhalt der Information über den Treffer muss der ausschreibende Schengen-Staat die Ausschreibung zur Rückkehr unverzüglich löschen. Darüber hinaus muss der ausschreibende Schengen-Staat – sofern zutreffend – unverzüglich eine Ausschreibung zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung eingeben (oder die Ausschreibung zur Rückkehr muss in eine Ausschreibung zur Einreiseverweigerung umgewandelt werden), wenn die Rückkehrentscheidung mit einem Einreiseverbot verbunden ist.

Reist die Person in das Gebiet des Schengen-Staats, der die Rückkehrentscheidung erlassen hat, ein, so muss der ausschreibende Schengen-Staat auch die Behörden seines Landes im Falle eines Treffers informieren, damit die Rückkehr bestätigt wird und diese Behörden gegebenenfalls eine Ausschreibung zur Einreiseverweigerung eingeben.

Der Person sollte die Einreise in die Schengen-Staaten auf der Grundlage der Ausschreibung zur Einreiseverweigerung im SIS verweigert werden, wenn eine solche Ausschreibung eingegeben wurde. Der Person kann die Einreise aufgrund anderer Bestimmungen nach Maßgabe des Schengener Grenzkodexes verweigert werden.

c) Wird die Person im Land angetroffen, so muss sie, sofern das nationale Recht dies zulässt, angehalten und befragt werden; die für die Rückkehr zuständige nationale Behörde

ist im Hinblick auf die Rückkehr der Person zu kontaktieren, ebenso das nationale SIRENE-Büro.

Es ist nicht zulässig, Drittstaatsangehörige, die das Recht auf Freizügigkeit genießen, zur Rückkehr auszuschreiben. Im Falle eines Treffers bei einer nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 2018/1861 eingegebenen Ausschreibung zur Einreiseverweigerung bezüglich eines Drittstaatsangehörigen, der das Recht auf Freizügigkeit in der Union genießt, konsultiert der vollziehende Schengen-Staat im Wege des Austauschs von Zusatzinformationen sofort den ausschreibenden Schengen-Staat, um umgehend über die zu ergreifenden Maßnahmen zu entscheiden. Näheres ist Ziffer 8.3 dieses Abschnitts zu entnehmen.

- 4.4.3. Drittstaatsangehörige, denen die Einreise verweigert wird, müssen – sofern die Umstände es zulassen – so rasch wie möglich an den Herkunftsort oder in ihren Herkunftsstaat rückgeführt werden. Diese Personen müssen bis zu ihrer Abreise aus dem Gebiet des Schengen-Staates unter der Aufsicht der Grenzschutzbeamten bleiben. Im Falle eines Treffers bei einer Ausschreibung zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung in Bezug auf einen Drittstaatsangehörigen, der Inhaber eines Aufenthaltstitels ist, muss besonders auf die Echtheit und Gültigkeit des Aufenthaltstitels geachtet werden. Des Weiteren ist das nationale SIRENE-Büro umgehend zu kontaktieren, um ein Konsultationsverfahren nach Artikel 30 der Verordnung (EU) 2018/1861 und Artikel 36 des SIRENE-Handbuchs⁷⁶ einzuleiten.

Für Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von EU-Bürgern sind, gelten besondere Bestimmungen (siehe [Ziffer 8.3 dieses Abschnitts](#)).

Weitere konkrete Leitlinien im Falle eines Treffers bei einer Ausschreibung zur Einreiseverweigerung betreffend eine unter das Austrittsabkommen fallenden Person sind Anhang 42 dieses Handbuchs zu entnehmen.

- 4.4.4. Erwachsene müssen um ihre Zustimmung gebeten werden, bevor die Person bzw. Stelle informiert wird, die sie als vermisst gemeldet hat.
- 4.4.5. Besondere Aufmerksamkeit ist (sowohl unbegleiteten als auch begleiteten) Minderjährigen und vermissten schutzbedürftigen Erwachsenen zu widmen, die zu schützen sind. Im Falle

⁷⁶ Ebd.

eines Treffers bei schutzbedürftigen Minderjährigen, von Entführung bedrohten Kindern, Kindern, die am Reisen gehindert werden müssen, oder schutzbedürftigen Erwachsenen, die am Reisen gehindert werden müssen, muss die Person gestoppt werden, sofern das nationale Recht dies zulässt, und der zuständigen Behörde zugeführt werden, die verfügen kann, dass die Person an einen sicheren Ort gebracht wird, um zu verhindern, dass die Person die Reise fortsetzt. Die zuständige nationale Behörde ist unverzüglich zu kontaktieren, um zu entscheiden, ob die Person unter Schutz zu stellen ist. Das nationale SIRENE-Büro sollte ebenfalls zu weiteren Angaben zum Fall kontaktiert werden.

4.4.6. Die zur verdeckten oder gezielten Kontrolle oder zu Ermittlungsanfragen aufgenommenen Daten sollten die Erlangung von unter anderem folgenden Informationen ermöglichen:

- Feststellung, dass die ausgeschriebene Person ausfindig gemacht wurde,
- Ort, Zeit oder Anlass der Kontrolle,
- Reiseweg und Reiseziel,
- Begleitpersonen der ausgeschriebenen Person, bei denen nach Lage der Dinge davon ausgegangen werden kann, dass sie mit der ausgeschriebenen Person in Verbindung stehen,
- verwendete oder mitgeführte Sachen, einschließlich Reisedokumente,
- Umstände des Auffindens der Person oder des Fahrzeugs, Wasserfahrzeugs, Luftfahrzeugs oder Containers,
- sonstige vom ausschreibenden Schengen-Staat angeforderten Informationen.

Bei der Erhebung dieser Daten auf der Grundlage einer Ausschreibung zur verdeckten Kontrolle ist darauf zu achten, dass der verdeckte Charakter der Kontrolle aufrechterhalten wird.

Bei Ermittlungsanfragen sind dieselben Daten zu erheben, ohne dass der verdeckte Charakter der Kontrolle aufrechterhalten werden muss.

Bei gezielten Kontrollen können Personen, Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeuge, Container und die mitgeführten Sachen durchsucht werden, um die in diesem Abschnitt genannten Informationen zu erlangen.

Zusätzlich zu stellende Fragen könnten für verdeckte Kontrollen, Ermittlungsanfragen oder gezielte Kontrollen angezeigt werden.

Ist in der Ausschreibung vermerkt, dass unverzüglich Maßnahmen ergriffen werden müssen, so sind die in diesem Abschnitt genannten Informationen umgehend dem nationalen SIRENE-Büro mitzuteilen.

*** Ersuchen um Auskunft über eine SIS-Ausschreibung**

Ersucht eine Person um Auskunft über die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten im SIS und über ihre Zugangsrechte, so sollte der Grenzschutzbeamte der betreffenden Person die Kontaktdaten der [zuständigen nationalen Behörde](#), die als für die Verarbeitung Verantwortliche für das SIS fungiert, bei denen sie ihre Rechte geltend machen kann, und der [Datenschutzbehörden](#) mitteilen und sie über die Möglichkeit der Beschwerde bei den Datenschutzbehörden informieren.

- 4.4.7. Sachfahndungen zur Sicherstellung oder Beweissicherung in Strafverfahren umfassen:
- Kraftfahrzeuge unabhängig vom Antriebssystem;
 - identifizierbare Teile von Kraftfahrzeugen;
 - Anhänger mit einem Leergewicht von mehr als 750 kg;
 - Wohnwagen;
 - industrielle Ausrüstung;
 - identifizierbare Teile von industrieller Ausrüstung;
 - Wasserfahrzeuge und Wasserfahrzeugmotoren;
 - Container;
 - Luftfahrzeuge und Flugzeugmotoren;
 - Schusswaffen;
 - amtliche Blankodokumente, die gestohlen, unterschlagen auf sonstige Weise abhanden gekommen sind, oder gefälschte Blankodokumente;

- gestohlene, unterschlagene, auf sonstige Weise abhanden gekommene, für ungültig erklärte oder gefälschte ausgestellte Identitätsdokumente wie Pässe, Personalausweise, Aufenthaltstitel, Reisedokumente und Führerscheine;
- gestohlene, unterschlagene, auf sonstige Weise abhanden gekommene, für ungültig erklärte oder gefälschte Kfz-Zulassungsbescheinigungen und Kfz-Kennzeichen;
- Banknoten (Registriergeld) und gefälschte Banknoten;
- Gegenstände der Informationstechnik;

*** Bewährte Vorgehensweise – Sicherstellung von Reisedokumenten**

Die Grenzschutzbeamten sollten alle Reisedokumente sicherstellen, die im SIS als gestohlene, unterschlagene, auf sonstige Weise abhanden gekommene oder für ungültig erklärte oder gefälschte Dokumente oder Kfz-Kennzeichen erfasst wurden, insbesondere wenn es sich dabei um Dokumente handelt, die für Reisezwecke für ungültig erklärt wurden. Möglicherweise kann der Inhaber eines im SIS zur Sicherstellung erfassten Dokuments nachweisen, dass er rechtmäßig im Besitz dieses Dokuments ist, dass das Dokument im SIS erfasst wurde, weil es als verloren oder gestohlen gemeldet worden war, dass er aber das Dokument wiedergefunden und vergessen hat, dies den zuständigen Behörden mitzuteilen. In solchen Fällen sollten die Identität des Inhabers des Reisedokuments und sein Recht, das Dokument für Reisezwecke zu verwenden, stets bei den zuständigen Behörden – erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit dem nationalen SIRENE-Büro – überprüft werden.

Wenn Grenzschutzbeamte weitere Informationen zu den Maßnahmen benötigen, die bei einer SIS-Ausschreibung zu ergreifen sind, sollten sie das nationale SIRENE-Büro kontaktieren und sich nach den nationalen Verfahren für Folgemaßnahmen im Falle eines SIS-Treffers erkundigen.

*** Rechtsgrundlage:**

- [Verordnung \(EU\) 2018/1860 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Nutzung des Schengener Informationssystems für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger](#)
- [Verordnung \(EU\) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener](#)

[Informationssystem \(SIS\) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung \(EG\) Nr. 1987/2006](#)

- [Verordnung \(EU\) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystem \(SIS\) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung \(EG\) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission](#)

- Durchführungsbeschluss der Kommission vom 15. Januar 2021 über die notwendigen technischen Vorschriften für die Eingabe, Aktualisierung, Löschung und Abfrage der Daten im Schengener Informationssystem (SIS) und andere Durchführungsmaßnahmen im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen (C(2021) 92 final)

- Durchführungsbeschluss der Kommission vom 15. Februar 2021 zur Festlegung der technischen Vorschriften für die Eingabe, Aktualisierung, Löschung und Abfrage von Daten im Schengener Informationssystem (SIS) und anderer Durchführungsmaßnahmen im Bereich Grenzkontrollen und Rückkehr (C(2021) 660 final)

- Durchführungsbeschluss der Kommission vom 18. November 2021 zur Festlegung detaillierter Bestimmungen für die Aufgaben der SIRENE-Büros und den Austausch von Zusatzinformationen zu Ausschreibungen im Schengener Informationssystem im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen („SIRENE-Handbuch – Polizei“) (C(2021) 7901 final)

- Durchführungsbeschluss der Kommission vom 18. November 2021 zur Festlegung detaillierter Bestimmungen für die Aufgaben der SIRENE-Büros und den Austausch von Zusatzinformationen zu Ausschreibungen im Schengener Informationssystem im Bereich Grenzkontrollen und Rückkehr („SIRENE-Handbuch – Grenzen und Rückkehr“) ([C\(2021\) 7900 final](#))

4.5. Während der Grenzübertrittskontrollen müssen die Reisedokumente aller Personen mit der Interpol-Datenbank SLTD abgeglichen werden. Die SLTD-Datenbank enthält die Angaben zu gestohlenen und verlorenen Reisepässen, die von den Staaten, die die Dokumente ausgestellt haben, an die Datenbank übermittelt wurden. Im Falle eines Treffers in der SLTD hat der Grenzschutzbeamte die nach nationalem Recht erforderlichen/empfohlenen Maßnahmen zu ergreifen.

5. SONDERBESTIMMUNGEN FÜR KONTROLLEN BEI BESTIMMTEN PERSONENKATEGORIEN

5.1. Staatsoberhäupter

Staatsoberhäupter und Mitglieder ihrer Delegationen, deren Ein- und Ausreise den Grenzschutzbeamten auf diplomatischem Wege offiziell mitgeteilt wurde, dürfen keinen Grenzübertrittskontrollen unterzogen werden.

*** Rechtsgrundlage:**

- [Schengener Grenzkodex \(Anhang VII\)](#)

5.2. Piloten von Luftfahrzeugen

5.2.1. Piloten von Luftfahrzeugen und andere Besatzungsmitglieder in Ausübung ihres Berufes sind aufgrund ihrer Fluglizenz (Pilot's Licence) oder eines Besatzungsausweises (Crew Member Certificate) nach Anlage 9 des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Abkommen) vom 7. Dezember 1944 zum Grenzübertritt berechtigt, wenn sie

- a) in einem im Hoheitsgebiet eines Schengen-Staates gelegenen Zwischenlande- oder Zielflughafen an Bord oder von Bord ihres Flugzeugs gehen;
- b) sich in das Gebiet der Gemeinde begeben, zu der ein im Hoheitsgebiet eines Schengen-Staates gelegener Zwischenlande- oder Zielflughafen gehört;
- c) sich mit einem beliebigen Beförderungsmittel zu einem im Hoheitsgebiet eines Schengen-Staates gelegenen Flughafen begeben, um an Bord eines von diesem Flughafen abfliegenden Flugzeugs zu gehen.

In allen anderen Fällen müssen die allgemeinen Einreisevoraussetzungen für Drittstaatsangehörige erfüllt sein.

- 5.2.2. Bei den Kontrollen in Flughäfen sollte das Flugpersonal nach Möglichkeit bevorzugt abgefertigt, d. h. entweder vor den Fluggästen oder an eigens dazu vorgesehenen Orten kontrolliert werden. Gegenüber Flugpersonal, das den Grenzschutzbeamten bekannt ist, können sich die Grenzkontrollen auf Stichproben beschränken.

*** Rechtsgrundlage:**

- [Schengener Grenzkodex \(Anhang VII\)](#)
- [ICAO-Abkommen](#)

5.3. **Seeleute⁷⁷**

- 5.3.1. Die Schengen-Staaten dürfen Seeleuten gestatten, mit einem Reisepapier für Seeleute, das gemäß den Übereinkommen Nr. 108 (1958) oder Nr. 185 (2003) der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über Ausweise für Seeleute, dem Übereinkommen zur Erleichterung des internationalen Seeverkehrs (FAL-Übereinkommen) sowie den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften ausgestellt wurde, für einen Aufenthalt an Land im Hafenort oder in den angrenzenden Gemeinden in die Schengen-Staaten einzureisen oder durch Rückkehr auf ihr Schiff aus den Schengen-Staaten auszureisen, ohne sich an einer Grenzübergangsstelle ausweisen zu müssen, sofern sie in der Besatzungsliste ihres Schiffes eingetragen sind, die zuvor den zuständigen Behörden zur Kontrolle vorgelegt wurde.

Aufgrund einer Bewertung des Risikos für die innere Sicherheit und des Risikos der illegalen Einwanderung müssen Seeleute jedoch vor ihrem Landgang von den Grenzschutzbeamten einer Kontrolle nach Artikel 8 des Schengener Grenzkodexes unterzogen werden.

⁷⁷ Im Schengener Grenzkodex wird der Begriff „Seeleute“ („seamen“) verwendet. In der englischen Fassung des Schengener Grenzkodexes wird der Begriff „seamen“ („Seeleute“) verwendet. Für die Zwecke dieses Handbuchs wird der Begriff „seafarer“ („Seeleute“) bevorzugt, da sowohl die Übereinkommen der IAO Nr. 108 und 185 sowie das Übereinkommen zur Erleichterung des internationalen Seeverkehrs (FAL-Übereinkommen) darauf Bezug nehmen.

5.3.2. Seeleute, die sich außerhalb der in der Nähe des Hafens gelegenen Gemeinden aufhalten wollen, müssen die allgemeinen Voraussetzungen für die Einreise in das Gebiet der Schengen-Staaten erfüllen.

Allerdings kann Inhabern eines gültigen Seemannsbuchs oder eines besonderen Reisepapiers für Seeleute die Einreise in das Hoheitsgebiet eines Schengen-Staates in folgenden Fällen auch dann gestattet werden, wenn sie nicht im Besitz eines gültigen Visums sind und/oder nicht nachweisen können, dass sie über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts verfügen:

- Einschiffung an Bord eines Schiffes, das bereits in einem in einem Schengen-Staat gelegenen Hafen angelegt hat oder dort in Kürze einlaufen wird;
- Durchreise in einen Drittstaat oder Rückreise in den Herkunftsstaat;
- Dringlichkeit oder Notfälle (Krankheit, Entlassung, Ablauf des Vertrages usw.).

In diesen Fällen kann Inhabern eines Seemannsbuchs oder eines besonderen Reisepapiers für Seeleute, die aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit der Visumpflicht unterliegen und bei der Einreise in das Hoheitsgebiet eines Schengen-Staates nicht im Besitz eines Visums sind, an der Grenze ein Visum erteilt werden (siehe [Ziffer 9 dieses Abschnitts](#)).

*** Rechtsgrundlage:**

- [Schengener Grenzkodex \(Anhang VII\)](#)
- [IAO-Übereinkommen Nr. 185](#)
- [Übereinkommen zur Erleichterung des internationalen Seeverkehrs \(FAL\)](#)

5.4. Inhaber von Diplomaten-, Amts- oder Dienstpässen und Mitglieder internationaler Organisationen

5.4.1. Angesichts der ihnen eingeräumten besonderen Vorrechte oder Immunitäten kann Inhabern von Diplomaten-, Amts- oder Dienstpässen, die durch von den Schengen-Staaten anerkannte Drittstaaten und deren Regierungen ausgestellt wurden, bei Reisen in Ausübung ihres Amtes unbeschadet der eventuell bestehenden Visumpflicht bei Grenzübertrittsskontrollen gegenüber anderen Reisenden Vorrang eingeräumt werden.

Personen, die im Besitz dieser Dokumente sind, müssen nicht nachweisen, dass sie über genügend Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts verfügen.

- 5.4.2. Beruft sich eine Person an der Außengrenze auf Vorrechte, Immunitäten und Befreiungen, so kann der Grenzschutzbeamte verlangen, dass sie ihren Status durch Vorlage entsprechender Urkunden, vor allem durch vom Akkreditierungsstaat ausgestellte Bescheinigungen, durch einen Diplomatenpass oder auf andere Weise nachweist. Bei Zweifeln kann der Grenzschutzbeamte in dringenden Fällen unmittelbar beim Außenministerium Auskunft einholen.

Des Weiteren dürfen Grenzschutzbeamte Inhabern von Diplomaten-, Amts- oder Dienstpässen die Einreise in das Gebiet der Schengen-Staaten nicht verweigern, ohne zuvor mit den zuständigen nationalen Behörden Kontakt aufgenommen zu haben. Dies gilt auch, wenn die betreffende Person im SIS ausgeschrieben ist.

- 5.4.3. Akkreditierte Mitglieder diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen sowie ihre Familienangehörigen dürfen auf Vorlage eines von dem Außenministerium eines Schengen-Staates ausgestellten Ausweises und des Grenzübertrittspapiers in das Gebiet der Schengen-Staaten einreisen.

Ob die Einreisevoraussetzungen erfüllt sind, muss nicht überprüft werden, wenn ein Diplomat in das Hoheitsgebiet eines Schengen-Staates einreist, in dem er akkreditiert und langfristig aufenthaltsberechtigt ist.

- 5.4.4. Diplomaten, die außerhalb des Gebiets der Schengen-Staaten akkreditiert sind, müssen bei Privatreisen die allgemeinen Einreisevoraussetzungen erfüllen.

- 5.4.5. Besteht das Risiko und ein begründeter Verdacht, dass ein Diplomat sich eines Fehlverhaltens oder einer strafbaren Handlung schuldig gemacht hat, ist das Außenministerium des betreffenden Landes unverzüglich zu unterrichten.

- 5.4.6. Nach dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 genießt ein Diplomat Unverletzlichkeit und sonstige Immunitäten nur in dem Staat, in dem er akkreditiert ist, und in den Staaten, durch die er reist, um sein Amt anzutreten oder um auf seinen Posten oder in seinen Heimatstaat zurückzukehren. Dies gilt nicht im Falle einer Privatreise des Diplomaten.

5.4.7. Mitglieder internationaler Organisationen, die im Besitz der von den in diesem Abschnitt genannten Organisationen ausgestellten Dokumente sind, werden auf Reisen in Ausübung ihres Amtes bei Grenzübertrittskontrollen nach Möglichkeit bevorzugt behandelt.

Bei den erwähnten Dokumenten handelt es sich insbesondere um:

- den Passierschein der Vereinten Nationen für das Personal der UNO sowie der UN-Organisationen auf der Grundlage der am 21. November 1947 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen in New York verabschiedeten Konvention über Privilegien und Immunitäten der Sonderorganisationen;
- den Passierschein der Europäischen Union (EU);
- den vom Generalsekretär des Europarates ausgestellten Ausweis;
- die nach Artikel III Absatz 2 des Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen ausgestellten Dokumente (Militärausweise mit beigefügten Marschbefehlen, Reisepapieren, Einzel- oder Sammelmarschbefehlen) sowie im Rahmen der Partnerschaft für den Frieden ausgestellte Dokumente.

Grundsätzlich müssen die Inhaber dieser Dokumente nicht nachweisen, dass sie über genügend Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts verfügen.

*** Rechtsgrundlage:**

- [Schengener Grenzkodex \(Anhang VII\)](#)
- [Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961](#)

*** Links:**

- [Angaben zu nationalen Ausnahmeregelungen in Bezug auf die Visumpflicht](#)

5.5. **Grenzbewohner, die eine Regelung für den kleinen Grenzverkehr in Anspruch nehmen können**

5.5.1. Grenzbewohnern eines benachbarten Drittstaates, die im Besitz einer Grenzübertrittsgenehmigung für den kleinen Grenzverkehr sind, welche im Rahmen

einer entsprechenden Regelung auf der Grundlage eines bilateralen Abkommens zwischen einem Schengen-Staat und dem betreffenden Drittstaat ausgestellt wurde, wird beim Grenzübertritt eine Sonderbehandlung eingeräumt. Dies bedeutet:

- Sie müssen nicht im Besitz eines Visums sein, wenn sie Inhaber einer Grenzübertrittsgenehmigung für den kleinen Grenzverkehr sind, die von dem Schengen-Staat ausgestellt wurde, dessen Grenze sie überschreiten wollen. Es kann von ihnen verlangt werden, dass sie neben der Grenzübertrittsgenehmigung für den kleinen Grenzverkehr einen Reisepass mit sich führen, sofern dies in dem bilateralen Abkommen mit dem betreffenden Drittstaat vorgesehen ist.
- Wenn die Gültigkeit und die Echtheit der Grenzübertrittsgenehmigung für den kleinen Grenzverkehr, die den Grenzbewohnerstatus der Person belegt, überprüft worden sind, sollten keine weiteren Kontrollen hinsichtlich des Zwecks der Reise oder der Verfügbarkeit von Mitteln zur Bestreitung des Lebensunterhalts durchgeführt werden.
- Weder die Grenzübertrittsgenehmigung für den kleinen Grenzverkehr noch der Reisepass, sofern seine Vorlage erforderlich ist, sollten bei der Einreise oder der Ausreise ein Stempel angebracht werden.

5.5.2. Im Rahmen der bilateralen Abkommen zwischen Schengen-Staaten und Drittstaaten kann den Inhabern dieser Genehmigungen der Grenzübertritt weiter erleichtert werden (siehe [Abschnitt II Ziffer 3](#))

*** Rechtsgrundlage:**

- [Verordnung \(EG\) Nr. 1931/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Festlegung von Vorschriften über den kleinen Grenzverkehr an den Landaußengrenzen der Mitgliedstaaten sowie zur Änderung der Bestimmungen des Übereinkommens von Schengen](#)

- [Bilaterale Abkommen der Schengen-Staaten über den kleinen Grenzverkehr](#)

5.6. Minderjährige

- 5.6.1. Minderjährige bedürfen, unabhängig davon, ob sie in Begleitung oder ohne Begleitung reisen, der besonderen Aufmerksamkeit der Grenzschutzbeamten. Alle Minderjährigen sind im Rahmen von Verfahren an der Grenze im Einklang mit dem Grundsatz des Kindeswohls zu behandeln. Minderjährigen ist im Rahmen von Verfahren an der Grenze Priorität einzuräumen; für eine kindgemäße Behandlung und Atmosphäre ist stets Sorge zu tragen. Grenzschutzbeamte sind verpflichtet, kindgerecht Auskunft zu geben und Verfahren an der Grenze zu erklären (z. B. mithilfe von Dolmetschern oder Zeichnungen), und müssen sicherstellen, dass die Minderjährigen sie verstehen. Dazu gehören eine erste Bestimmung des möglichen Bedarfs an internationalem Schutz bei minderjährigen Migranten, die irregulär in der EU ankommen und ihre sofortige Verweisung an die nationalen Kinderschutzbehörden entsprechend dem Alter und den Bedürfnissen.

Bestehen Zweifel am tatsächlichen Alter einer Person, so ist die Person solange als Kind zu behandeln, bis in einem Verfahren zur Altersbestimmung Gegenteiliges festgestellt wird. In diesen Fällen und insbesondere, wenn es möglich scheint, dass die Person minderjährig ist, ist die Person so rasch wie möglich an die für Minderjährige zuständigen Behörden, unter anderem zur Durchführung einer Altersbestimmung, zu verweisen. Insbesondere in Fällen, in denen der begründete Verdacht besteht, dass ein Kind rechtswidrig dem/den rechtmäßig Sorgeberechtigten entzogen wurde, oder in Fällen, in denen der Verdacht des Missbrauchs oder der Misshandlung besteht, sind die nationalen Kinderschutzbehörden so bald als möglich zu kontaktieren.

Was Minderjährige anbelangt, die die Luftaußengrenzen der Europäischen Union überschreiten, so sollte den Leitlinien für Grenzschutzbeamte, die Frontex in seinem VEGA-Handbuch „Kinder an Flughäfen“ festgelegt hat, Rechnung getragen werden.

- 5.6.2. Bei Grenzübertrittskontrollen muss der Grenzschutzbeamte bei begleiteten Minderjährigen überprüfen, ob die Begleitpersonen gegenüber den Minderjährigen sorgeberechtigt sind, insbesondere in Fällen, in denen der Minderjährige nur von einem Erwachsenen begleitet wird. Ist dies der Fall, stellt der Grenzschutzbeamte die erforderlichen Nachforschungen an, um die Entführung oder den in jedem Fall rechtswidrigen Entzug des Minderjährigen zu verhindern.

Um ein Verschwinden von Kindern zu verhindern, ist eine unverzügliche Registrierung sicherzustellen, insbesondere bei Kindern ohne Papiere.

- 5.6.3. Bei unbegleiteten Minderjährigen ist durch eingehende Kontrolle der Reisedokumente und -belege sicherzustellen, dass die Minderjährigen nicht gegen den Willen des/der Sorgeberechtigten in das Hoheitsgebiet einreisen bzw. das Hoheitsgebiet verlassen. Im Umgang mit den Minderjährigen ist stets eine kindgerechte, an das Alter und die Reife des Minderjährigen angepasste Sprache zu verwenden; ggf. ist ein Dolmetscher oder ein Kulturmittler hinzuzuziehen.
- 5.6.4. Bestehen Zweifel daran, dass ein Minderjähriger, bei dem es sich um einen EU-Bürger oder einen rechtmäßig in der EU wohnhaften Drittstaatsangehörigen handelt, zum Grenzübertritt bei der Ausreise berechtigt ist, sollte die nationale Kontaktstelle des EU- oder Schengen-Staates, dessen Staatsangehörigkeit der Minderjährige besitzt bzw. in dem er seinen Wohnsitz hat, kontaktiert werden.

Lassen die so erhaltenen Informationen auf eine etwaige Entführung schließen oder legen sie den Verdacht nahe, dass ein minderjähriger EU-Bürger oder ein minderjähriger Drittstaatsangehöriger mit rechtmäßigem Wohnsitz in der EU ohne Erlaubnis ausreist, sollte der Grenzschutzbeamte

- dem Minderjährigen die Ausreise verweigern oder
- wenn keine hinlänglichen Gründe für eine Verweigerung der Ausreise des Minderjährigen, aber Bedenken wegen des Sorgerechts bestehen, Informationen über die Begleitperson des Minderjährigen und das Ziel einholen. Diese Informationen sollten unter Beachtung der geltenden nationalen Rechtsvorschriften unverzüglich an die nationale Kontaktstelle des EU- oder Schengen-Staates, dessen Staatsangehörigkeit der Minderjährige besitzt bzw. in dem er seinen Wohnsitz hat, weitergeleitet werden.

Im Zusammenhang mit in Ziffer 5.6 dieses Abschnitts genannten Verfahren sollte es zu den Aufgaben der nationalen Kontaktstellen für Minderjährige gehören,

- soweit möglich Angaben zur Identität (Name, Staatsangehörigkeit und Geburtsdatum) des Minderjährigen und der Begleitperson sowie zu dem Verhältnis zu machen, in dem diese zueinander stehen;
- andere nationale Stellen, die sich mit problematischen Fällen von Minderjährigen befassen, zu benachrichtigen und sie über diesbezügliche Vorsichtsmaßnahmen zu informieren;
- anderen EU-oder Schengen-Staaten Beratung und Unterstützung im Zusammenhang mit den nationalen Verfahren und den erforderlichen Dokumenten anzubieten.

*** Rechtsgrundlage:**

- [Schengener Grenzkodex \(Anhang VII\)](#)

*** Links:**

- [Liste der Kontaktstellen, die im Falle Minderjähriger konsultiert werden können](#)
- [Liste der für Grenzverwaltungsfragen zuständigen Kontaktstellen der Mitgliedstaaten](#)
- [VEGA-Handbuch: Kinder an Flughäfen: gefährdete Kinder unterwegs: Leitlinien für Grenzschutzbeamte](#)

5.7. Schüler aus Drittstaaten mit Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem nicht der Visumpflicht unterliegenden Drittstaat⁷⁸

- 5.7.1. Schüler, die Staatsangehörige eines der Visumpflicht unterliegenden Drittstaates sind, aber einen rechtmäßigen Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat haben und die im Rahmen eines Schulausflugs reisen, benötigen kein Visum für die Durchreise oder einen kurzfristigen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines anderen EU-Mitgliedstaates, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) Sie werden von einer Lehrkraft der betreffenden Schule begleitet, die im Besitz eines gültigen Reisedokuments und erforderlichenfalls eines Visums ist.

⁷⁸ Abschnitt 5.7 gilt nicht für Norwegen, Island, die Schweiz und Liechtenstein.

- b) Die Lehrkraft kann ein von der betreffenden Schule ausgestelltes [Formular](#) vorweisen, auf dem alle an dem Ausflug teilnehmenden Schüler aufgeführt und der Zweck und die Umstände des geplanten Aufenthalts oder der Durchreise genau angegeben sind.
- c) Die Schüler sind im Besitz eines für den Grenzübertritt gültigen Dokuments.
Der Besitz eines gültigen Reisedokuments kann jedoch außer Acht gelassen werden, wenn
 - auf dem in Buchstabe b genannten Formular für jeden Schüler, der sich nicht durch einen eigenen Lichtbildausweis ausweisen kann, ein aktuelles Lichtbild angebracht ist;
 - die zuständige Behörde des EU-Mitgliedstaates, in dem die Schüler ihren Wohnsitz haben, bestätigt, dass die Schüler in diesem Staat wohnhaft und zur Wiedereinreise in das Hoheitsgebiet berechtigt sind, und versichert, dass das Formular entsprechend beglaubigt ist (also von der zuständigen nationalen Behörde abgestempelt wurde);
 - der EU-Mitgliedstaat, in dem die Schüler wohnhaft sind, den anderen EU-Mitgliedstaaten mitgeteilt hat, dass seine Listen als gültige Reisedokumente anerkannt werden sollten.

5.7.2. Aufgrund der in Ziffer 5.7.1 genannten Bestimmungen sind weder die Schüler noch die sie begleitenden Lehrkräfte von den entsprechend den allgemeinen Vorschriften durchzuführenden Grenzübertrittskontrollen befreit (Ziffer 1 dieses Abschnitts).

Im Einklang mit [Ziffer 8 dieses Abschnitts](#) kann ihnen die Ein- oder die Durchreise verweigert werden, wenn hierfür Gründe vorliegen.

5.7.3. Von der Visumpflicht befreit werden können auch auf einem Schulausflug befindliche Schüler, die die Staatsangehörigkeit eines der Visumpflicht unterliegenden Drittstaates besitzen, aber in einem dieser Pflicht nicht unterliegenden Drittstaat wohnhaft sind (zum Beispiel Schüler türkischer Staatsangehörigkeit mit rechtmäßigem Wohnsitz in Montenegro).

*** Rechtsgrundlage:**

- [94/795/JI:Beschluss des Rates vom 30. November 1994 über die vom Rat aufgrund von Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe b des Vertrages über die Europäische Union beschlossene gemeinsame Maßnahme über Reiseerleichterungen für Schüler von Drittstaaten mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat](#)
- [Verordnung \(EU\) 2018/1806 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind](#)

5.8. **Grenzarbeitnehmer**

Grenzarbeitnehmer und andere Gruppen regelmäßiger Grenzpendler, die den Grenzschutzbeamten gut bekannt sind, weil sie die Grenze häufig an derselben Grenzübergangsstelle überschreiten, und bei denen eine erste Kontrolle ergeben hat, dass sie weder im SIS noch in einem nationalen Fahndungssystem ausgeschrieben sind, müssen nur stichprobenweise daraufhin überprüft werden, ob sie ein gültiges Grenzübertrittspapier mit sich führen und die erforderlichen Einreisevoraussetzungen erfüllen. Die Stichprobenkontrollen sind entsprechend den generell für Drittstaatsangehörige geltenden Verfahren bzw. den Verfahren für Personen, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben, vorzunehmen.

Dieser Personenkreis ist unangekündigt und in unregelmäßigen Abständen einer eingehenden Kontrolle zu unterziehen.

*** Rechtsgrundlage:**

- [Schengener Grenzkodex \(Anhang VII\)](#)

5.9. ADS-Touristen

Die Vereinbarung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Staatlichen Tourismusverwaltung der Volksrepublik China über Visa für Touristengruppen aus der Volksrepublik China und damit zusammenhängende Fragen (ADS-Vereinbarung)⁷⁹ enthält genaue Regelungen für Touristengruppen chinesischer Staatsbürger, die aus China in das Gebiet der Union reisen.

Die Teilnehmer solcher chinesischen Reisegruppen („ADS-Touristen“), die aus mindestens fünf Personen bestehen sollten, dürfen nur als Gruppe in das Gebiet der Union einreisen und aus diesem Gebiet ausreisen. Außerdem müssen sie im Gebiet der Union als Gruppe nach einem vorher festgelegten Reiseprogramm reisen.

Grundsätzlich müssen ADS-Touristen von einem Reiseleiter begleitet werden, der zu gewährleisten hat, dass die betreffenden Touristen als Gruppe in das Gebiet der Union einreisen und aus diesem Gebiet ausreisen.

ADS-Touristengruppen sind den üblichen Kontrollverfahren (Ziffer 1.2 dieses [Abschnitts](#)) zu unterziehen. Dabei ist auch der ADS-Status zu überprüfen, der in jedem Fall auf der Visummarke angegeben sein sollte. Visa mit dem Vermerk „ADS“ sind stets Einzelvisa. Der Reiseleiter muss ebenfalls den üblichen Kontrollverfahren unterzogen werden, bei denen auch sein Status als Reiseleiter zu überprüfen ist.

Der Grenzschutzbeamte kann sich auch Unterlagen vorzeigen lassen, die den ADS- und den Reiseleiter-Status belegen.

* **Rechtsgrundlage:**

- [Beschluss des Rates vom 8. März 2004 über den Abschluss der Vereinbarung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Staatlichen Tourismusverwaltung der Volksrepublik China über Visa für Touristengruppen aus der Volksrepublik China und damit zusammenhängende Fragen \(ADS\)](#)

⁷⁹ ABl. L 83 vom 20.3.2004, S. 14.

5.10. **Rettungsdienste, Polizei, Feuerwehr und Grenzschutzbeamte**

Die Regeln für die Ein- und Ausreise von Angehörigen der Rettungsdienste, Polizei und Feuerwehr in Notlagen sowie von Grenzschutzbeamten, die die Grenze in Ausübung ihrer dienstlichen Aufgaben überschreiten, sind in innerstaatlichen Vorschriften niederzulegen.

5.11. **Arbeitnehmer auf Offshore-Anlagen**

Arbeitnehmer auf Offshore-Anlagen, die regelmäßig ohne Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Drittstaates in die Schengen-Staaten zurückkehren, sollten keinen systematischen Kontrollen unterzogen werden. Bei der Bestimmung der Häufigkeit der vorzunehmenden Kontrollen sollte jedoch das Risiko der irregulären Einwanderung berücksichtigt werden.

5.12. **Unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer**

Mit der Richtlinie 2014/66/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁸⁰ wurde eine Regelung für die Mobilität innerhalb der Union eingeführt. Darin werden eigenständige Regeln festgelegt, wonach Inhaber von Aufenthaltstiteln für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer – dazu gehören auch die von einem den Schengen-Besitzstand noch nicht vollständig anwendenden Schengen-Staat ausgestellten Aufenthaltstitel für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer – berechtigt sind, im Rahmen der Mobilität in einen oder mehrere zweite EU-Mitgliedstaaten, die durch die Richtlinie gebunden sind (d. h. alle EU-Mitgliedstaaten außer Dänemark und Irland), einzureisen, sich dort aufzuhalten und zu arbeiten.

Kurzfristige Mobilität (bis zu 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen je EU-Mitgliedstaat, der durch die Richtlinie 2014/66/EU gebunden ist): Inhaber eines Aufenthaltstitels für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer benötigen kein gültiges Visum, sofern sie nachweisen, dass sie im Rahmen der Mobilität innerhalb der Union nach Maßgabe der Richtlinie 2014/66/EU in einen zweiten EU-Mitgliedstaat, der durch die Richtlinie gebunden ist, reisen. Als Nachweise sind vorzulegen:

a) eine Kopie der Mitteilung der aufnehmenden Niederlassung im ersten durch die Richtlinie 2014/66/EU gebundenen EU-Mitgliedstaat gemäß Artikel 21 Absatz 2 dieser Richtlinie *oder*

⁸⁰ Richtlinie 2014/66/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers (ABl. L 157 vom 27.5.2014, S. 1).

b) ein Schreiben der aufnehmenden Niederlassung im zweiten durch diese Richtlinie gebundenen EU-Mitgliedstaat, worin mindestens die Einzelheiten der Dauer der Mobilität innerhalb der Union und des Standorts bzw. der Standorte der aufnehmenden Niederlassung(en) im zweiten durch diese Richtlinie gebundenen EU-Mitgliedstaat angegeben werden.

Die zulässige Höchstdauer der kurzfristigen Aufenthalte in den zweiten durch die Richtlinie 2014/66/EU gebundenen EU-Mitgliedstaaten kann nach Maßgabe der Vorschriften für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer die Dauer von 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen überschreiten. Darauf folgende kurzfristige Aufenthalte mit einer Dauer von bis zu 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen je EU-Mitgliedstaat, der durch die Richtlinie 2014/66/EU gebunden ist, in mehreren EU-Mitgliedstaaten, die durch diese Richtlinie gebunden sind, sind zulässig und können in der Summe abhängig von den Umständen des Einzelfalls zusammen einen wesentlichen Teil der Gesamthöchstdauer des Aufenthalts unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer (drei Jahre für Führungskräfte und Spezialisten, ein Jahr für Trainees) ausmachen. Die Vorschriften über die kurzfristige Mobilität kommen ab dem 29. November 2016 unmittelbar zur Anwendung.

*** Beispiel:**

Im Fall einer indischen Führungskraft mit einem kroatischen Aufenthaltstitel für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer ist ein Aufenthalt von 170 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen (90 Tage im Rahmen der kurzfristigen Mobilität in Italien und 80 Tage im Rahmen der kurzfristigen Mobilität in Deutschland) zulässig, ohne dass dabei gegen die Schengen-Vorschriften verstoßen wird.

Langfristige Mobilität (mehr als 90 Tage je EU-Mitgliedstaat, der durch die Richtlinie 2014/66/EU gebunden ist): Die Vorschriften bezüglich der langfristigen Mobilität hängen davon ab, wofür sich der betreffende zweite EU-Mitgliedstaat, der durch diese Richtlinie gebunden ist, bei deren Umsetzung entscheidet (siehe nachfolgende Tabelle). Die zweiten, durch die Richtlinie 2014/66/EU gebundenen EU-Mitgliedstaaten können entweder die Ausstellung eines Aufenthaltstitels im Rahmen der „Mobilität von unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern“ (Antragsverfahren) durch den zweiten durch diese Richtlinie gebundenen EU-Mitgliedstaat fordern oder sich für die Anwendung der Vorschriften für die kurzfristige Mobilität entscheiden. Im ersten Fall ist ein

Aufenthaltstitel im Rahmen der „Mobilität von unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern“ erforderlich; im zweiten Fall gelten die Vorschriften für die kurzfristige Mobilität.

Zusammenfassung - gewählte Verfahren für die kurz- und langfristige Mobilität

(kein Verfahren / Mitteilung / Antrag)

	Kurzfristige Mobilität	Langfristige Mobilität
BE	kein Verfahren	Antrag
BG	kein Verfahren	Antrag
CZ	kein Verfahren	Antrag
DE	Mitteilung	Antrag
EE	Mitteilung	Mitteilung
EL	Mitteilung	Mitteilung
ES	Mitteilung	Mitteilung
FR	Mitteilung	Antrag
HR	kein Verfahren	Antrag
IT	kein Verfahren	Antrag
CY	Mitteilung	Antrag
LV	kein Verfahren	Antrag
LT	kein Verfahren	Antrag
LU	Mitteilung	Antrag
HU	Mitteilung	Antrag
MT	Mitteilung	Antrag
NL	Mitteilung	Antrag
AT	kein Verfahren	Antrag
PL	Mitteilung	Antrag
PT	kein Verfahren	Antrag

RO	Mitteilung	Antrag
SI	Mitteilung	Antrag
SK	Mitteilung	Mitteilung
FI	Mitteilung	Antrag
SE	kein Verfahren	Antrag

*** Rechtsgrundlage:**

- [Richtlinie 2014/66/EU \(Artikel 20-23\)](#)

5.13. Forscher und deren Familienangehörige

Mit der Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸¹ wurde eine Regelung für die Mobilität innerhalb der Union eingeführt. Darin werden eigenständige Regeln festgelegt, wonach Inhaber eines Aufenthaltstitels oder Visums für den längerfristigen Aufenthalt für Forscher und deren Familienangehörige, die von einem durch die Richtlinie gebundenen EU-Mitgliedstaat ausgestellt wurden – dazu gehören auch Aufenthaltstitel oder Visa für den längerfristigen Aufenthalt, die von einem den Schengen-Besitzstand noch nicht vollständig anwendenden Schengen-Staat ausgestellt wurden – berechtigt sind, im Rahmen der Mobilität in einen oder mehrere zweite Mitgliedstaaten, die durch die Richtlinie gebunden sind (d. h. alle EU-Mitgliedstaaten außer Dänemark und Irland), einzureisen und sich dort aufzuhalten.

Kurzfristige Mobilität (bis zu 180 Tage je Zeitraum von 360 Tagen je EU-Mitgliedstaat, der durch die Richtlinie 2016/801/EU gebunden ist):

Inhaber eines Titels für Forscher oder eines Visums für den längerfristigen Aufenthalt benötigen kein gültiges Visum bzw. keinen gültigen Aufenthaltstitel des EU-Mitgliedstaates der Einreise, sofern sie nachweisen, dass sie im Rahmen der Mobilität innerhalb der Union nach Maßgabe der Richtlinie (EU) 2016/801 in einen zweiten EU-Mitgliedstaat, der durch die Richtlinie gebunden ist, reisen. Als Nachweise sind vorzulegen:

⁸¹ Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 21).

a) eine Kopie der Mitteilung an die zuständigen Behörden des ersten EU-Mitgliedstaates und des zweiten EU-Mitgliedstaats, die durch die Richtlinie (EU) 2016/801 gebunden sind, gemäß Artikel 28 Absatz 2 dieser Richtlinie oder

b) eine Kopie der Aufnahmevereinbarung, in der die Einzelheiten der Mobilität des Forschers angegeben sind, oder – falls die Einzelheiten der Mobilität nicht in der Aufnahmevereinbarung angegeben sind – ein Schreiben der Forschungseinrichtung im zweiten Mitgliedstaat, der durch die Richtlinie (EU) 2016/801 gebunden ist, in dem mindestens die Dauer der Mobilität innerhalb der Union und der Standort der Forschungseinrichtung im zweiten Mitgliedstaat angegeben sind.

Familienangehörige des Forschers, die über einen Aufenthaltstitel verfügen, benötigen ebenfalls kein gültiges Visum bzw. keinen gültigen Aufenthaltstitel des EU-Mitgliedstaats, in den sie einreisen, sofern sie nachweisen, dass sie den Forscher begleiten, der im Rahmen der Mobilität innerhalb der Union nach Maßgabe der Richtlinie (EU) 2016/801 in einen zweiten durch diese Richtlinie gebundenen EU-Mitgliedstaat reist. Als Nachweise sind vorzulegen: ein vom ersten EU-Mitgliedstaat, der durch die Richtlinie gebunden ist, erteilter gültiger Aufenthaltstitel und entweder

a) eine Kopie der Mitteilung an die zuständigen Behörden des ersten EU-Mitgliedstaates und des zweiten EU-Mitgliedstaats, die durch die Richtlinie (EU) 2016/801 gebunden sind, gemäß Artikel 30 Absatz 2 oder

b) ein Nachweis, dass sie den Forscher begleiten.

Forscher und deren Familienangehörige dürfen sich bis zu 180 Tage je Zeitraum von 360 Tagen in einem zweiten EU-Mitgliedstaat, der durch die Richtlinie (EU) 2016/801 gebunden ist, aufhalten. Darauf folgende kurzfristige Aufenthalte mit einer Dauer von bis zu 180 Tagen je Zeitraum von 360 Tagen je EU-Mitgliedstaat, der durch die Richtlinie (EU) 2016/801 gebunden ist, in mehreren EU-Mitgliedstaaten, die durch diese Richtlinie gebunden sind, sind zulässig und können in der Summe abhängig von den Umständen des Einzelfalls zusammen einen wesentlichen Teil der Gesamthöchstdauer des Aufenthalts eines Forschers und seiner Familienangehörigen ausmachen. Die Vorschriften über die kurzfristige Mobilität kommen ab dem 24. Mai 2018 unmittelbar zur Anwendung.

*** Beispiel:**

Ein nigerianischer Forscher mit einem bulgarischen Aufenthaltstitel oder einem Visum für den längerfristigen Aufenthalt verstößt nicht gegen die Schengen-Vorschriften, wenn sein Aufenthalt bis zu 250 Tage, d. h. 150 Tage im Rahmen der kurzfristigen Mobilität in Italien und 100 Tage im Rahmen der kurzfristigen Mobilität in Deutschland, umfasst.

Langfristige Mobilität (mehr als 180 Tage je EU-Mitgliedstaat, der durch die Richtlinie (EU) 2016/801 gebunden ist): Die Vorschriften bezüglich der langfristigen Mobilität hängen davon ab, wofür sich der betreffende zweite EU-Mitgliedstaat, der durch die Richtlinie (EU) 2016/801 gebunden ist, bei deren Umsetzung entscheidet (siehe nachfolgende Tabelle). Die zweiten durch die Richtlinie (EU) 2016/801 gebundenen EU-Mitgliedstaaten können entweder die Ausstellung eines Aufenthaltstitels bzw. eines Visums für den längerfristigen Aufenthalt im Rahmen der „Mobilität von Forschern“ (Antragsverfahren) durch den zweiten durch diese Richtlinie gebundenen EU-Mitgliedstaat fordern, oder sich für die Anwendung der Vorschriften für die kurzfristige Mobilität entscheiden. Im ersten Fall ist ein Aufenthaltstitel oder ein Visum für den längerfristigen Aufenthalt im Rahmen der „Mobilität von Forschern“ erforderlich, im zweiten Fall gelten die Vorschriften für die kurzfristige Mobilität. Das Verfahren für Familienangehörige ist identisch zu dem für die Forscher.

Zusammenfassung - gewählte Verfahren für die kurz- und langfristige Mobilität

(kein Verfahren / Mitteilung / Antrag)

	Kurzfristige Mobilität	Langfristige Mobilität
BE	(kein Verfahren)	(Antrag)
BG	Mitteilung	Antrag
CZ	kein Verfahren	kein Verfahren
DE	Mitteilung	Antrag
EE	Mitteilung	Mitteilung
EL	Mitteilung	Antrag
ES	Mitteilung	Mitteilung

FR	Mitteilung	Mitteilung
HR	kein Verfahren	Antrag
IT	Mitteilung	Antrag
CY	Mitteilung	Antrag
LV	kein Verfahren	Antrag
LT	kein Verfahren	Antrag
LU	Mitteilung	Antrag
HU	Mitteilung	Antrag
MT	Mitteilung	Antrag
NL	Mitteilung	Antrag
AT	kein Verfahren	Antrag
PL	Mitteilung	Antrag
PT	kein Verfahren	Antrag
RO	Mitteilung	Antrag
SI	Mitteilung	Antrag
SK	Mitteilung	Mitteilung
FI	Mitteilung	Mitteilung
SE	kein Verfahren	Antrag

*** Rechtsgrundlage:**

[Richtlinie \(EU\) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit \(Artikel 27, 28, 29, 30 und 32\)](#)

5.14. **Studenten**

Mit der Richtlinie (EU) 2016/801 wurde eine Regelung für die Mobilität innerhalb der Union eingeführt. Darin werden eigenständige Regeln festgelegt, wonach Inhaber eines Aufenthaltstitels oder eines Visums für den längerfristigen Aufenthalt für Studenten, die von einem durch diese Richtlinie gebundenen EU-Mitgliedstaat ausgestellt wurden – dazu gehören auch die von einem den Schengen-Besitzstand noch nicht vollständig anwendenden Schengen-Staat ausgestellten Aufenthaltstitel oder Visa für den längerfristigen Aufenthalt –, die an einem Unions- oder multilateralen Programm mit Mobilitätsmaßnahmen teilnehmen, oder für die eine Vereinbarung über die Mobilität zwischen zwei oder mehr Hochschuleinrichtungen gilt, sind berechtigt, in einen oder mehrere zweite EU-Mitgliedstaaten (d. h. alle EU-Mitgliedstaaten außer Dänemark und Irland), die an die Richtlinie (EU) 2016/801 gebunden sind, für eine Dauer von bis zu 360 Tagen je EU-Mitgliedstaat, der durch diese Richtlinie gebunden ist, einzureisen und sich dort aufzuhalten und zu studieren.

Inhaber eines Aufenthaltstitels oder eines Visums für den längerfristigen Aufenthalt für Studenten in Verbindung mit einem bestimmten Programm oder einer Vereinbarung benötigen kein gültiges Visum bzw. keinen gültigen Aufenthaltstitel des EU-Mitgliedstaates der Einreise, sofern sie nachweisen, dass sie im Rahmen der Mobilität innerhalb der Union nach Maßgabe der Richtlinie (EU) 2016/801 in einen zweiten durch diese Richtlinie gebundenen EU-Mitgliedstaat reisen. Als Nachweise sind vorzulegen:

- a) eine Kopie der Mitteilung an die zuständigen Behörden des ersten EU-Mitgliedstaats und des zweiten EU-Mitgliedstaats, die durch die Richtlinie (EU) 2016/801 gebunden sind, gemäß Artikel 31 Absatz 2 der Richtlinie oder
- b) der Nachweis, dass der Student einen Teil des Studiums im zweiten Mitgliedstaat, der durch die Richtlinie (EU) 2016/801 gebunden ist, im Rahmen eines Unions- oder multilateralen Programms mit Mobilitätsmaßnahmen oder einer Vereinbarung zwischen zwei oder mehr Hochschuleinrichtungen absolviert.

Darauffolgende Aufenthalte mit einer Dauer von bis zu 360 Tagen je EU-Mitgliedstaat, der durch die Richtlinie (EU) 2016/801 gebunden ist, in mehreren EU-Mitgliedstaaten, die durch diese Richtlinie gebunden sind, sind zulässig und können in der Summe abhängig von den Umständen des Einzelfalls einen wesentlichen Teil der Gesamthöchstdauer des Aufenthalts eines Studenten ausmachen. Die Vorschriften über die Mobilität von Studenten kommen ab dem 24. Mai 2018 unmittelbar zur Anwendung.

*** Beispiel:**

Ein amerikanischer Student mit einem rumänischen Aufenthaltstitel für Studenten, der an einer deutschen Universität am Programm Erasmus+ teilnimmt, kann sich bis zu 360 Tage in Deutschland aufhalten, ohne dabei gegen die Schengen-Vorschriften zu verstoßen.

Zusammenfassung - gewählte Verfahren für die Mobilität von Studenten

(kein Verfahren / Mitteilung)

	Mobilität von Studenten
BE	(Mitteilung)
BG	Mitteilung
CZ	kein Verfahren
DE	Mitteilung
EE	kein Verfahren
EL	Mitteilung
ES	Mitteilung
FR	Mitteilung
HR	kein Verfahren
IT	Mitteilung
CY	Mitteilung
LV	kein Verfahren
LT	kein Verfahren

LU	Mitteilung
HU	Mitteilung
MT	Mitteilung
NL	Mitteilung
AT	kein Verfahren
PL	Mitteilung
PT	Mitteilung
RO	Mitteilung
SI	Mitteilung
SK	Mitteilung
FI	Mitteilung
SE	Mitteilung

*** Rechtsgrundlage:**

[Richtlinie \(EU\) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit](#) (Artikel 27, 31 und 32)

5.15. Unter das Austrittsabkommen fallende Personen

Die Anhänge 42 und 43 dieses Handbuchs enthalten umfassende Erläuterungen, wie britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen, die unter Teil Zwei des Austrittsabkommens zu den Rechten der Bürger⁸² fallen („unter das Austrittsabkommen fallende Personen“), ab dem 1. Januar 2021 an den Außengrenzen zu behandeln sind. Leitlinien zu der Nichterfassung im EES und im ETIAS der unter das Austrittsabkommen fallenden Personen werden zeitnah vor Beginn der Anwendung dieser zwei Systeme herausgegeben.

⁸² Anhang 42 enthält in Abschnitt 2 einen Verweis zu anderen zwischen dem Vereinigten Königreich und assoziierten Schengen-Ländern geschlossenen Austrittsabkommen.

Zu allen Zwecken und Erwägungen, die nicht ausdrücklich von den Anhängen 42 und 43 abgedeckt sind, sowie in künftigen Leitlinien im Zusammenhang mit dem EES und ETIAS sind Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs und ihre Familienangehörigen, die unter das Austrittsabkommen fallen, auf die gleiche Weise zu behandeln wie andere Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig in einem Schengen-Staat aufhalten.

Unter das Austrittsabkommen fallende Personen genießen für ihre in der Vergangenheit ausgeübten Freizügigkeitsrechte, die ihnen als Bürger der EU zustanden, lediglich in ihrem Aufnahmestaat Bestandsschutz. Was die Freizügigkeit in anderen Schengen-Staaten als ihrem Aufnahmestaat anbelangt, so werden sie als Drittstaatsangehörige mit rechtmäßigem Aufenthalt in diesem Aufnahmestaat behandelt.

6. ABSTEMPELN DER REISEDOKUMENTE

- 6.1. Bis zur Inbetriebnahme des Einreise-/Ausreisystems (EES) müssen Reisedokumente aller Drittstaatsangehörigen grundsätzlich bei der Ein- und der Ausreise abgestempelt werden. Der Stempel ist kein Beleg dafür, dass eine eingehende Kontrolle durchgeführt wurde; anhand des Stempels lassen sich mit Sicherheit lediglich das Datum und der Ort des Grenzübertritts feststellen. Außerdem soll während der Kontrolle bei der Einreise und bei der Ausreise anhand des Stempels überprüft werden können, ob die zulässige Höchstdauer eines Aufenthalts eines Drittstaatsangehörigen im Raum ohne Binnengrenzkontrollen oder jeweils im Hoheitsgebiet von Bulgarien, Kroatien, Rumänien bzw. Zypern (90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen) eingehalten wurde.
- 6.2. In den folgenden Dokumenten darf kein Einreise- oder Ausreisestempel angebracht werden:
 - a) in den Reisedokumenten von Staatsangehörigen der EU, Norwegens, Islands, Liechtensteins und der Schweiz;
 - b) in den Reisedokumenten von Staatsoberhäuptern und Würdenträgern, deren Eintreffen im Voraus auf diplomatischem Wege offiziell angekündigt wurde;
 - c) in den Fluglizenzen von Piloten oder den Besatzungsausweisen von Flugpersonal;

- d) in den Reisedokumenten von Seeleuten, die sich nur während der Liegezeit des Schiffes in dem Gebiet des angelaufenen Hafens im Hoheitsgebiet eines Schengen-Staates aufhalten;
- e) in den Reisedokumenten der Besatzung und der Passagiere von Kreuzfahrtschiffen, die nicht den Grenzübertrittskontrollen gemäß [Abschnitt IV Ziffer 2](#) unterliegen;
- f) in den Grenzübertrittspapieren von Staatsangehörigen Andorras, Monacos und San Marinos;
- g) in den Dokumenten von Grenzbewohnern, die eine Regelung für den kleinen Grenzverkehr in Anspruch nehmen können ([Abschnitt II Ziffer 3](#));
- h) in den Reisedokumenten des Zugpersonals auf internationalen Personen- und Güterzugverbindungen;
- i) in den Reisedokumenten von Drittstaatsangehörigen, die eine Aufenthaltskarte nach der Richtlinie 2004/38/EG vorzeigen, die von einem EU-Mitgliedstaat oder einem EWR-Land ausgestellt wurde, unabhängig davon, ob sie einen Bürger der EU oder des EWR begleiten oder ihm nachziehen.

In Artikel 11 Absatz 1 des Schengener Grenzkodexes ist vorgesehen, dass ein Mitgliedstaat die Reisedokumente eines Drittstaatsangehörigen, der ein von diesem Mitgliedstaat ausgestelltes Aufenthaltstitel oder ein von diesem Mitgliedstaat ausgestelltes Visum für den längerfristigen Aufenthalt besitzt, abstempeln kann. Dasselbe würde für unter das Austrittsabkommen fallende Personen gelten. Die Kommission ist jedoch nicht der Ansicht, dass ein Abstempeln nützlich ist, da anhand des Stempels festgestellt werden soll, ob ein Drittstaatsangehöriger die zulässige Dauer eines kurzfristigen Aufenthalts im Raum ohne Binnengrenzen eingehalten hat; diese Logik kann jedoch nicht auf Drittstaatsangehörige angewendet werden, die das Recht auf langfristigen Aufenthalt haben. Die Kommission empfiehlt daher, insbesondere mit Blick auf unter das Austrittsabkommen fallende Personen, auf das Abstempeln zu verzichten. Sollte dennoch ein Stempel angebracht werden, so wirkt sich dieser nicht auf die Dauer des zulässigen langfristigen Aufenthalts aus.

Das Reisedokument von Familienangehörigen von Bürgern der EU, des EWR oder der Schweiz, die Drittstaatsangehörige sind, ist ebenfalls abzustempeln, es sei denn, die

betreffenden Personen weisen eine Aufenthaltskarte vor, die gemäß der Richtlinie 2004/38/EG ausgestellt wurde. Mit der Verordnung (EU) 2019/1157 wurden einheitliche Formate für Aufenthaltskarten eingeführt; diese Verordnung gilt seit dem 2. August 2021 in der EU. Dies bedeutet, dass ab dem 2. August 2021 ausgestellte Aufenthaltskarten oder Daueraufenthaltskarten einheitlich gestaltet sind (siehe Ziffer 2.8 dieses Abschnitts). Für vor diesem Datum ausgestellte Aufenthaltskarten müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass der Besitzer kein Visum für die Einreise benötigt; dies gilt auch, wenn in Bezug auf eine nach der Richtlinie 2004/38/EG ausgestellte Aufenthaltskarte keine Mitteilung gemäß Artikel 39 des Schengener Grenzkodexes erfolgt ist. Diese Verpflichtung leitet sich unmittelbar aus der Richtlinie 2004/38/EG ab.

*** Beispiele:**

1) Eine indische Staatsangehörige, die mit einem deutschen Staatsbürger verheiratet ist und eine niederländische Aufenthaltskarte besitzt (die sie als Familienangehörige eines EU-Bürgers ausweist): Ihr Reisedokument ist unabhängig davon, ob sie ihren Ehemann begleitet oder ihm nachzieht, nicht abzustempeln.

2) Ein moldauischer Ehemann einer italienischen Staatsbürgerin, der eine irische Aufenthaltskarte besitzt (die ihn als Familienangehörigen einer EU-Bürgerin ausweist) wird von seiner Ehefrau begleitet: sein Reisedokument ist unabhängig davon, ob er seine Ehegattin begleitet oder ihr nachzieht, nicht abzustempeln.

3) Eine indische Staatsbürgerin, die mit einem französischen Staatsbürger verheiratet ist und ein Schengen-Visum, aber (noch) keine Aufenthaltskarte besitzt, folgt ihrem französischen Ehemann nach Deutschland: In diesem Fall muss das Reisedokument der betreffenden Person abgestempelt werden.

- 6.3. Auf Antrag eines Drittstaatsangehörigen und wenn die Aufbringung des Einreise- oder des Ausreisestempels zu erheblichen Schwierigkeiten für den Betreffenden führen könnte, kann der Stempel ausnahmsweise auf einem gesonderten Blatt angebracht werden. Dieses Blatt ist dem Drittstaatsangehörigen auszuhändigen.

- 6.4. Wenn auf dem Grenzübertrittspapier eines Drittstaatsangehörigen kein weiterer Stempel angebracht werden kann, da keine freien Seiten mehr vorhanden sind, sollte dem Drittstaatsangehörigen die Beantragung eines neuen Reisepasses empfohlen werden, damit künftig wieder Stempel angebracht werden können.

Ausnahmsweise – insbesondere im Falle regelmäßiger Grenzpendler – können weitere Stempel auf einem gesonderten Blatt angebracht werden. Dieses Blatt ist dem Drittstaatsangehörigen auszuhändigen.

In jedem Fall ist das Fehlen freier Seiten in einem Reisepass an sich noch kein ausreichender Grund, um einer Person die Einreise zu verweigern (siehe [Ziffer 8 dieses Abschnitts](#) zu den Gründen für die Einreiseverweigerung).

*** Empfehlenswerte Vorgehensweise:**

Das in den Ziffern 6.3 und 6.4 erwähnte Blatt sollte folgende Mindestangaben enthalten:

- Bezeichnung und Ort der Grenzübergangsstellen;
- Ausstellungsdatum;
- Name des Inhabers des Reisedokuments;
- Nummer des Reisedokuments;
- Stempel und Amtssiegel der Grenzübergangsstelle;
- Name und Unterschrift des Grenzschutzbeamten.

- 6.5. Bei der Ein- und Ausreise visumpflichtiger Drittstaatsangehöriger wird der Stempel grundsätzlich auf der dem Visum gegenüberliegenden Seite angebracht. Ist die Anbringung mehrerer Stempelabdrucke erforderlich (zum Beispiel bei Mehrfachvisa), so müssen diese auch auf der dem Visum gegenüberliegenden Seite angebracht werden. Kann diese Seite nicht verwendet werden, so wird der Stempel auf der unmittelbar folgenden Seite angebracht. Die maschinenlesbare Zone darf nicht abgestempelt werden; außerdem dürfen keine Stempel auf der Personaldatenseite und auf anderen Seiten mit offiziellen Anmerkungen angebracht werden.

***Empfehlenswerte Vorgehensweise:**

- Die Stempel sollten nach Möglichkeit in chronologischer Reihenfolge angebracht werden, damit leichter festgestellt werden kann, wann der Betreffende die Grenze zuletzt überschritten hat.
- Der Ausreisestempel sollte in der Nähe des Einreisestempels angebracht werden.
- Im Interesse der besseren Lesbarkeit sollte der Stempel waagrecht angebracht werden.
- Kein Stempel sollte über bereits vorhandenen Stempeln, einschließlich der Stempel anderer Länder, angebracht werden.

6.6. Für den Nachweis der Ein- und der Ausreise werden Stempel unterschiedlicher Form verwendet (rechteckig für die Einreise, rechteckig mit abgerundeten Ecken für die Ausreise). Diese Stempel enthalten den/die Buchstaben zur Bezeichnung des betreffenden Landes sowie die Angabe der Grenzdienststelle, das Datum, die Kontrollnummer und ein Piktogramm zur Kennzeichnung des Weges, auf dem die Einreise und die Ausreise erfolgt sind (Land-, Luft- oder Seeweg).

Fragen zu Ein- und Ausreisestempeln beantworten die von den einzelnen Schengen-Staaten zu diesem Zweck eingerichteten [Kontaktstellen](#), die auch Unterlagen über ge- oder verfälschte, abhanden gekommene oder unsachgemäß angebrachte Stempel bereitstellen.

6.7. Jede Grenzübergangsstelle muss die Ein- und Ausreisestempel erfassen, die den die Kontrollen durchführenden Grenzschutzbeamten ausgehändigt und von diesen zurückgegeben werden. Dies gilt auch für die Bezugsnummer des jeweiligen Stempels, die zu einem späteren Zeitpunkt eventuell zu Vergleichszwecken benötigt wird.

Die nicht verwendeten Stempel sind einzuschließen und dürfen nur befugten Grenzschutzbeamten zugänglich sein.

6.8. Die Sicherheitscodes der Stempel müssen in regelmäßigen Abständen von höchstens einem Monat geändert werden.

- 6.9. Stellt sich bei der Ausreise heraus, dass das Reisedokument eines Drittstaatsangehörigen keinen Einreisestempel aufweist, so kann der Grenzschutzbeamte annehmen, dass der Inhaber des Reisedokuments illegal in den Raum ohne Binnengrenzkontrollen oder in das Gebiet eines den Schengen-Besitzstand noch nicht vollständig anwendenden Schengen-Staates eingereist ist und/oder die zulässige Aufenthaltshöchstdauer überschritten hat. Ist dies der Fall, kann entsprechend den nationalen Rechtsvorschriften eine Strafe verhängt werden.
- 6.10. In seinem Urteil vom 5. Februar 2020 in der Rechtssache Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Anmustern von Seeleuten im Hafen von Rotterdam) (Rechtssache C-341/18) hat der Europäische Gerichtshof in diesem sehr speziellen Fall entschieden, dass die dem Schengener Grenzkodex zugrunde liegende Prämisse, nämlich dass auf die Kontrolle der Drittstaatsangehörigen an einer Grenzübergangsstelle *kurzfristig* das tatsächliche Überschreiten der Außengrenze des Schengenraums folgen wird, offensichtlich nicht eingehalten wird (fünf bis zehn Wochen nach dem Anmustern auf dem Schiff erfolgte die Ausfahrt des Schiffs). So sollte das Datum des Ausreisestempels nicht dem Datum der Ausreisekontrolle, sondern dem Datum der tatsächlichen Ausreise entsprechen (physischer Übertritt der Außengrenzen).

Es liegt im Ermessen der Mitgliedstaaten, wie sie den Begriff „kurzfristig“ auslegen. Jedoch sollte der dafür zulässige Zeitraum zehn Tage nicht überschreiten. Die Mitgliedstaaten können kürzere Zeiträume (die drei Tage nicht unterschreiten sollten) festlegen; sie können auch verschiedenen Zeiträume für gewöhnliche und außergewöhnliche Umstände festlegen. Das Datum des Ausreisestempels sollte dem Datum der Ausreisekontrolle entsprechen (und nicht dem tatsächlichen Datum der Ausreise), es sei denn, dass das tatsächliche Datum der Ausreise nach dem von dem betreffenden Mitgliedstaat zulässigen Höchstzeitraum liegt.

*** Rechtsgrundlage:**

- [Schengener Grenzkodex \(Artikel 11 und Anhang IV\)](#)
- [Richtlinie 2004/38/EG, Artikel 5.](#)
- [Schengener Übereinkommen \(Artikel 21\)](#)

7. LOCKERUNG DER KONTROLLEN

- 7.1. Grenzübertrittskontrollen an den Außengrenzen oder den Binnengrenzen, an denen die Grenzkontrollen noch nicht aufgehoben wurden, können in außergewöhnlichen oder unvorhergesehenen Umständen gelockert werden. Solche außergewöhnlichen und unvorhergesehenen Umstände liegen vor, wenn unvorhersehbare Ereignisse zu einem derart starken Verkehrsaufkommen führen, dass sich trotz Ausschöpfung aller personellen, räumlichen und organisatorischen Möglichkeiten unzumutbare Wartezeiten an der Grenzübergangsstelle ergeben. Dies könnte zum Beispiel bei Überschwemmungen oder anderen schweren Naturkatastrophen der Fall sein, aufgrund deren die Grenze an bestimmten Grenzübergangsstellen nicht mehr passiert werden kann, sodass die betreffenden Verkehrsströme umgeleitet und an einer einzigen Grenzübergangsstelle abgefertigt werden müssen.
- 7.2. Was als „übermäßige“ Wartezeit gilt, ist von mehreren Faktoren abhängig und muss von dem leitenden Grenzschutzbeamten an der Grenzübergangsstelle beurteilt werden. Da Lockerungen der Personenkontrollen als Ausnahme von systematischen Kontrollen dem Zweck des Schengener Grenzkodexes zuwiderlaufen könnten und negative Auswirkungen auf die Sicherheit in den Schengen-Staaten haben könnten, sollte diese Bewertung auf gemeinsamen Kriterien beruhen. Generell empfiehlt die Kommission lediglich dann Lockerungen vorzusehen, wenn alle verfügbaren Ressourcen so weit als möglich ausgeschöpft wurden und sich aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse Wartezeiten von über 60 Minuten ergeben (oder ergeben könnten).
- 7.3. Es muss stets klar zwischen Gründen für vorübergehende *Abfragen in gezielter Weise* nach Artikel 8 Absatz 2a des Schengener Grenzkodexes (siehe Ziffer 2.3) und Gründen für *Lockerungen* nach Artikel 9 des Schengener Grenzkodexes unterschieden werden. Wenngleich die zugrunde liegenden Herausforderungen ähnlich sein können, wie beispielsweise infrastrukturelle Probleme, Probleme bei der IT-Bearbeitung, Ausfälle der IT-Systeme und/oder starker Verkehr/Hauptreisezeit, die zu übermäßigen Wartezeiten führen, sollte die Unvorhersehbarkeit als Schlüsselkriterium für

Lockerungen zugrunde gelegt werden. Bestimmte Situationen können „unvorhersehbar“ sein, wie ein Verkehrsstau aufgrund eines Verkehrsunfalls, unvorhergesehene IT-Probleme oder Situationen nach Ziffer 7.1. Andere Situationen, wie ein starkes Straßen- oder Luftverkehrsaufkommen in der Hauptreisezeit oder geplante IT-Updates sind in der Regel „vorhersehbar“ und fallen daher nicht darunter. In Fällen, in denen die Voraussetzungen eines unvorhersehbaren Ereignisses erfüllt sind, sollte der Anforderung der Ausschöpfung aller personellen, räumlichen und organisatorischen Möglichkeiten gebührende Aufmerksamkeit gewidmet werden, bevor als letztes Mittel Lockerungen angeordnet werden.

*** Checkliste betreffend die Entscheidung der Anordnung von Lockerungen der Grenzübertrittskontrollen**

1. Handelt es sich wirklich um außergewöhnliche und unvorhersehbare Ereignisse (und nicht nur um ein vorhersehbares saisonal bedingtes starkes Verkehrsaufkommen)?
2. Wurden wirklich alle personellen, räumlichen und organisatorischen Möglichkeiten ausgeschöpft?
3. Führen diese Umstände zu Wartezeiten von mehr als 60 Minuten bzw. könnten sie dazu führen? (Anmerkung: es muss nicht bis zum Erreichen dieser Wartezeit gewartet werden, diese Lockerungen können bereits früher angeordnet werden.)

- 7.4. Werden die Grenzübertrittskontrollen gelockert, so hat die Grenzübertrittskontrolle des Einreiseverkehrs grundsätzlich Vorrang vor der des Ausreiseverkehrs. Die Entscheidung zur Lockerung der Kontrollen ist von dem leitenden Grenzschutzbeamten der Grenzübergangsstelle zu treffen. Eine derartige Lockerung der Kontrollen darf nur vorübergehend, der jeweiligen Lage angepasst und stufenweise angeordnet werden.
- 7.5. Auch bei einer Lockerung der Kontrollen muss der Grenzschutzbeamte die Reisedokumente von Drittstaatsangehörigen sowohl bei der Einreise als auch bei der Ausreise gemäß [Ziffer 6 dieses Abschnitts](#) abstempeln und in jedem Fall eine Mindestkontrolle zur Feststellung der Identität des Drittstaatsangehörigen durchführen.

*** Rechtsgrundlage:**

- [Schengener Grenzkodex \(Artikel 9\)](#)

8. EINREISEVERWEIGERUNG

- 8.1. Drittstaatsangehörigen ist die Einreise zu verweigern, wenn sie
- a) nicht im Besitz gültiger Reisedokumente sind;
 - b) falsche (ge- oder verfälschte) Reisedokumente mit sich führen;
 - c) nicht im Besitz gegebenenfalls erforderlicher gültiger Visa oder von Schengen-Staaten ausgestellter Aufenthaltstitel bzw. Visa für den längerfristigen Aufenthalt sind;⁸³
 - d) im Besitz falscher (ge- oder verfälschter) Visa oder Aufenthaltstitel sind;
 - e) über keine geeigneten Unterlagen verfügen, die den Zweck und die Umstände des Aufenthalts rechtfertigen;
 - f) sich bereits 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen (wobei der Zeitraum von 180 Tagen, der jedem Tag des Aufenthalts vorangeht, berücksichtigt wird) im Raum ohne Binnengrenzkontrollen bzw. jeweils im Hoheitsgebiet von Bulgarien, Kroatien, Rumänien bzw. Zypern aufgehalten haben;
 - g) nicht über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts im Verhältnis zur Dauer und zu den Umständen des Aufenthalts oder für die Rückkehr in das Herkunfts- oder Durchreiseland verfügen;
 - h) im SIS oder in nationalen Datenbanken zur Einreiseverweigerung ausgeschlossen sind;⁸⁴
 - i) eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen eines oder mehrerer Schengen-Staaten darstellen.

* Beispiele:

1) Ein Radrennteam aus Nigeria will in die Türkei einreisen, angeblich um an einem dort veranstalteten Radrennen teilzunehmen. Es trifft am Flughafen Warschau (Polen) ein und

⁸³ Aufenthaltstitel und Visa für den längerfristigen Aufenthalt, die von Bulgarien, Kroatien, Rumänien bzw. Zypern ausgestellt wurden, sind nicht für die Einreise in den Raum ohne Binnengrenzkontrollen gültig.

⁸⁴ Grenzschutzbeamte Bulgariens, Kroatiens und Rumäniens sind nicht verpflichtet, Drittstaatsangehörigen, die im SIS zur Einreiseverweigerung ausgeschlossen sind, die Einreise zu verweigern.

gibt an, mit dem Bus in die Türkei weiterzureisen. Bei der Kontrolle in der ersten Kontrolllinie wird festgestellt, dass sie zwar über ein gültiges Transitvisum für Polen, nicht jedoch über ein gültiges Visum für die Einreise in die Türkei verfügen. Eine eingehendere Befragung findet in der zweiten Kontrolllinie statt. Dabei legen die Radfahrer ein Dokument vor, das die Teilnahme an dem Rennen bestätigt; des Weiteren behaupten sie, dass sie an der türkischen Grenze problemlos Visa erhalten würden. Sie besitzen jedoch weder die für das Rennen benötigten Fahrräder noch können sie schlüssig erklären, wo und wie sie diese in der Türkei erhalten werden. Nach einer diesbezüglichen Konsultation der türkischen Grenzschutzbeamten und in Anbetracht von deren negativer Stellungnahme bezüglich einer etwaigen Visumerteilung an der Grenze wird entschieden, die Einreise zu verweigern.

2) Ein moldauischer Staatsbürger kommt mit dem Auto an der Außengrenze an und möchte angeblich zu Urlaubszwecken nach Deutschland reisen. Bei der Kontrolle in der ersten Kontrolllinie wird festgestellt, dass der Reisende keine Unterlagen (Hotelreservierung, Einladungsschreiben usw.) vorzeigen kann, die darüber Aufschluss geben, wo er sich in Deutschland aufhalten wird. Er kann auch nicht nachweisen, dass er über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts verfügt, um den Aufenthalt und die Rückreise zu finanzieren. In diesem Fall wird entschieden, die Einreise zu verweigern.

3) Ein tunesischer Staatsbürger trifft im Flughafen Schiphol (Niederlande) ein. Er will seine in Brüssel (Belgien) wohnhaften Verwandten (Geschwister) besuchen. Er ist im Besitz eines gültigen Schengen-Visums, eines Rückreisetickets und einer Einladung/Bürgschaft seiner in Belgien wohnhaften Gastgeber. Das Einladungsschreiben wurde jedoch nicht von den zuständigen belgischen Behörden (wie vom belgischen Recht vorgeschrieben) beglaubigt. In einem solchen Fall sollten weitere Überprüfungen vorgenommen werden, bevor über die Genehmigung oder Verweigerung der Einreise entschieden wird. So sollte der Reisepass daraufhin überprüft werden, ob der Person zuvor bereits Schengen-Visa erteilt und sie diese rechtmäßig verwendet hat; die vorherigen Ein- und Ausreisestempel sollten verglichen werden, um festzustellen, ob die betreffende Person in der Vergangenheit im Raum ohne Binnengrenzkontrollen Aufenthaltsfristen überschritten hat; mit den zuständigen belgischen Behörden sollte

Kontakt aufgenommen werden, um diese zu ersuchen, die erforderlichen Überprüfungen bezüglich der Gastgeber vorzunehmen. Durch diese Überprüfungen soll die Bona-fide-Eigenschaft der betreffenden Person überprüft werden; eine Entscheidung wird ausschließlich auf der Grundlage der Ergebnisse der Überprüfungen getroffen.

4) Ein Flugzeug aus Shanghai landet auf dem Flughafen Helsinki-Vantaa (Finnland). Laut WHO besteht (aufgrund des SARS-Risikos) eine Gesundheitskrise internationalen Ausmaßes, sodass bei allen Fluggästen aus China strikte Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden müssen. So werden alle Fluggäste ersucht, ein Formular auszufüllen, in das für den Fall, dass sie später ausfindig gemacht werden müssen, unter anderem die Sitzplatznummer im Flugzeug und die für eine Kontaktaufnahme erforderlichen Angaben einzutragen sind. Im Terminal passieren alle Fluggäste einen speziellen Korridor mit medizinischer Ausrüstung. Einige chinesische Staatsbürger und EU-Bürger weisen SARS-Symptome auf, und es geht immer noch ein Infektionsrisiko von ihnen aus. Nach Konsultation von Ärzten wird aufgrund des großen Risikos einer Ausbreitung der Krankheit entschieden, den chinesischen Staatsbürgern die Einreise zu verweigern (sofern sie keine sofortige medizinische Behandlung benötigen) und die EU-Bürger unverzüglich in ein Krankenhaus einzuweisen. Andere Fluggäste werden aufgrund der auf dem Formular gemachten Angaben kontaktiert und gebeten, einen Arzt aufzusuchen. Dies schließt nicht aus, dass alternative Maßnahmen wie Quarantänemaßnahmen getroffen werden können, sofern dies aus Gründen der öffentlichen Gesundheit angemessen und gerechtfertigt ist.

5) Eine Gruppe von Fußballfans aus der Türkei trifft mit einem Reisebus an der Außengrenze ein. Bei der Grenzübertrettskontrolle wird festgestellt, dass sie einige gefährliche Gegenstände wie Baseballschläger, Nunchaku, Messer und andere Gegenstände besitzen, mit denen Menschen verletzt werden könnten. In diesem Fall muss die Einreise aus Gründen der öffentlichen Ordnung verweigert werden, es sei denn, die Reisenden sind bereit, die gefährlichen Gegenstände vor dem Überschreiten der polnischen Grenze abzugeben.

6) Eine Gruppe junger marokkanischer Touristen trifft mit der Fähre aus Tanger im Hafen von Alicante (Spanien) ein. Laut Reiseroute will die Gruppe unter anderem zwei Städte in Spanien (Barcelona und Madrid) und mehrere Städte in Frankreich besuchen. Die

Reiseteilnehmer wollen vom Flughafen Charles de Gaulle (Paris) nach Marokko zurückfliegen; sie besitzen gültige Flugscheine für den Rückflug. Bei der Grenzübertrittskontrolle stellt sich heraus, dass einer von ihnen kein gültiges Schengen-Visum hat, da er sich laut eigenen Angaben dieses Visum aus Zeitgründen nicht beschaffen konnte. Es wird überprüft, zu welchem Zweck die Reise durchgeführt wird und ob die Reisenden über die zur Bestreitung des Lebensunterhalts erforderlichen Mittel verfügen. Die Person ohne Schengen-Visum kann jedoch nicht nachweisen, dass sie das Visum nicht im Voraus beantragen konnte oder dass unvorhersehbare oder zwingende Einreisegründe vorliegen. Sofern keine humanitären Gründe und/oder internationale Verpflichtungen geltend gemacht werden können, ist in einem solchen Fall der Person ohne Visum die Einreise zu verweigern.

7) Eine russische Familie will die estnische Grenze mit dem Auto passieren. Das Fahrzeug scheint jedoch einen schwerwiegenden mechanischen Defekt (nicht funktionierende Bremsen) zu haben, durch den andere Personen gefährdet werden könnten. Unter diesen Umständen kann den betreffenden Personen die Einreise mit diesem Auto erst gestattet werden, wenn das Problem behoben ist. Wenn jedoch alle anderen Einreisevoraussetzungen erfüllt sind, muss es ihnen erlaubt werden, zu Fuß oder mit anderen Mitteln in das betreffende Hoheitsgebiet einzureisen.

8) Ein somalischer Staatsbürger mit gewöhnlichem somalischen Reisepass ist im Besitz eines Aufenthaltstitels, der von einem den Schengen-Besitzstand vollständig anwendenden Schengen-Staat ausgestellt wurde, und möchte in das Hoheitsgebiet der Tschechischen Republik zum Zwecke der Durchreise zur Erreichung des Hoheitsgebiets des betreffenden Schengen-Staates einreisen. Diese Person ist nicht in den nationalen Datenbanken zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben. Die Tschechische Republik erkennt gewöhnliche somalische Reisepässe nicht an. Zu den Einreisevoraussetzungen nach Artikel 6 Absatz 1 des Schengener Grenzkodexes gehört der Besitz eines gültigen Reisedokuments, das seinen Inhaber zum Überschreiten der Außengrenzen berechtigt. Es gibt jedoch keine formelle Hierarchie für diese Einreisevoraussetzungen; Abweichungen nach Artikel 6 Absatz 5 des Schengener Grenzkodexes können für alle Einreisevoraussetzungen nach Artikel 6 Absatz 1 des Schengener Grenzkodexes Anwendung finden. Daher sollte Drittstaatsangehörigen, die nicht alle Voraussetzungen

von Artikel 6 Absatz 1 des Schengener Grenzkodexes erfüllen, aber Inhaber eines Aufenthaltstitels oder eines Visums für den längerfristigen Aufenthalt sind, die Einreise in das Hoheitsgebiet der anderen Mitgliedstaaten zum Zwecke der Durchreise zur Erreichung des Hoheitsgebiets eines den Schengen-Besitzstand vollständig anwendenden Schengen-Staates gestattet werden, der den Aufenthaltstitel oder das Visum für den längerfristigen Aufenthalt ausgestellt hat, es sei denn, die Drittstaatsangehörigen sind auf der nationalen Ausschreibungsliste des Mitgliedstaats, an dessen Außengrenzen sie einreisen wollen, mit der Anweisung ausgeschrieben, ihnen die Einreise oder die Durchreise zu verweigern. Im Falle des somalischen Staatsbürgers sollte die Einreise in das Hoheitsgebiet der Tschechischen Republik zum Zwecke der Durchreise zur Erreichung des Hoheitsgebiets eines den Schengen-Besitzstand vollständig anwendenden Schengen-Staates, der den Aufenthaltstitel ausgestellt hat, gestattet werden.

- 8.2. In folgenden Fällen sollte ein Schengen-Staat dem Drittstaatsangehörigen die Einreise nicht verweigern und ihn in das betreffende Hoheitsgebiet einreisen lassen:
- a) aus humanitären Gründen, aus Gründen des nationalen Interesses oder bei entsprechenden internationalen Verpflichtungen;
 - b) wenn die Person, die nicht im Besitz eines Visums ist, die Kriterien für die Visumerteilung an der Grenze erfüllt ([Ziffer 9 dieses Abschnitts](#));
 - c) wenn die Person ein Visum für die mehrfache Einreise besitzt, das von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wurde;
 - d) wenn die Person ein Visum für die mehrfache Einreise besitzt, jedoch zu anderen Zwecken als ggf. im Feld „Anmerkungen“ auf der Visummarke angegeben ist reist. Die nationalen Anmerkungen, die von einigen Mitgliedstaaten gemacht werden, können mit dem (Haupt-)Zweck, für den das Visum beantragt wurde, verknüpft sein. Eine solche Eintragung auf der Visummarke hindert den Inhaber nicht daran, ein gültiges Visum für die mehrfache Einreise für Reisen zu anderen Zwecken zu verwenden (siehe Ziffer 8.6 dieses Abschnitts).
 - e) wenn die Person im Besitz eines von einem den Schengen-Besitzstand vollständig anwendenden Schengen-Staat erteilten gültigen Aufenthaltstitels

oder Visums für den längerfristigen Aufenthalt ist, aber nicht alle Einreisevoraussetzungen nach Artikel 6 Absatz 1 des Schengener Grenzkodexes erfüllt, sollte die Einreise in das Hoheitsgebiet der Schengen-Staaten zum Zwecke der Durchreise zur Erreichung des Hoheitsgebiets des anderen Schengen-Staates gestattet werden, der den Schengen-Besitzstand vollständig anwendet und den Aufenthaltstitel bzw. das Visum für den längerfristigen Aufenthalt erteilt hat. Die Durchreise kann jedoch verweigert werden, wenn die Person in einer nationalen Datenbank des Schengen-Staates, an dessen Außengrenzen sie einreisen will, mit der Anweisung ausgeschrieben ist, ihr die Einreise oder die Durchreise zu verweigern. Ist der Inhaber eines Aufenthaltstitels im SIS zur Einreise- oder Aufenthaltsverweigerung ausgeschrieben, ist das nationale SIRENE-Büro umgehend zu kontaktieren, um ein Konsultationsverfahren nach Artikel 30 der Verordnung (EU) 2018/1861 und Artikel 36 des SIRENE-Handbuchs (Grenzen und Rückkehr) einzuleiten.

*** Rechtsgrundlage:**

- [Schengener Grenzkodex \(Artikel 1, 4, 6, 8, 14 und Anhang V\)](#)
- [Visakodex \(Artikel 32, 35 und Anhang VI\)](#)
- [Beschluss Nr. 565/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Einführung einer vereinfachten Regelung für die Personenkontrollen an den Außengrenzen auf der Grundlage der einseitigen Anerkennung bestimmter Dokumente durch Bulgarien, Kroatien, Rumänien und Zypern für die Zwecke der Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet oder den geplanten Aufenthalt in diesem für eine Dauer von nicht mehr als 90 Tagen binnen eines Zeitraums von 180 Tagen als ihren einzelstaatlichen Visa gleichwertig und zur Aufhebung der Entscheidungen Nr. 895/2006/EG und Nr. 582/2008/EG](#)
- [Einträge der Mitgliedstaaten im Feld „Anmerkungen“ auf der Visummarke](#)

- 8.3. Personen, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben, kann die Einreise nur aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nach Maßgabe der Richtlinie 2004/38/EG verweigert werden, d. h. wenn ihr persönliches Verhalten eine

tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr darstellt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt.

- 8.3.1. Daher darf eine Ausschreibung im SIS an sich noch nicht als ausreichender Grund dafür erachtet werden, um den betreffenden Personen automatisch die Einreise zu verweigern; in einem solchen Fall muss der Grenzschutzbeamte die Situation stets sorgfältig prüfen und unter Berücksichtigung der in Ziffer 8.3 dieses Abschnitts genannten Grundsätze bewerten.

Wenn die Ausschreibung von einem anderen Schengen-Staat eingegeben wurde, hat der Grenzschutzbeamte umgehend über das Netz der SIRENE-Büros durch Kontaktaufnahme mit dem nationalen SIRENE-Büro Kontakt mit den zuständigen Behörden des ausschreibenden Schengen-Staates aufzunehmen. Letzterer muss insbesondere prüfen, aus welchem Grund bzw. welchen Gründen die Ausschreibung eingegeben wurde und ob diese Gründe immer noch relevant sind. Diese Informationen sind unverzüglich den Behörden des ersuchenden Schengen-Staates zu übermitteln. Die Grenzschutzbeamten können anderweitig mit den Behörden eines anderen Schengen-Staats, der die Aufenthaltskarte ausgestellt hat, erforderlichenfalls Kontakt aufnehmen, um die Gültigkeit der Aufenthaltskarte zu überprüfen.

Die Ausschreibung zur Einreiseverweigerung enthält einige Angaben, die helfen können, die Gründe für die Ausschreibung festzustellen. Die Ausschreibung enthält Angaben dazu, ob sich die Entscheidung über die Ausschreibung zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung auf Folgendes stützt:

- 1) eine frühere Verurteilung nach Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/1861; oder
- 2) eine ernsthafte Gefahr für die Sicherheit nach Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1861; oder
- 3) eine Umgehung von Unionsrecht oder nationalem Recht über die Ein- und Ausreise nach Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2018/1861; oder
- 4) ein Einreiseverbot nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1861 oder
- 5) eine restriktive Maßnahme nach Artikel 25 der Verordnung (EU) 2018/1861.

Darüber hinaus kann in der Ausschreibung die Art der Straftat angegeben werden, wenn der Einreiseverweigerung eine Straftat zugrunde liegt. Für den ausschreibenden Schengen-Staat ist es möglich, in der Ausschreibung anzugeben, ob die betreffende Person ein Familienangehöriger eines Unionsbürgers oder einer anderen Person ist, die ein Recht auf Freizügigkeit genießt. Der ausschreibende Schengen-Staat sollte jedoch stets konsultiert werden, wenn ein Treffer in Bezug auf einen Drittstaatsangehörigen erzielt wird, der das Recht auf Freizügigkeit genießt.

Anhand der eingegangenen Informationen nehmen die zuständigen Behörden eine Bewertung vor, bei der sie sich auf die in Ziffer 8.3. dieses Abschnitts erläuterten Kriterien stützen. Auf dieser Grundlage wird der Grenzschutzbeamte der betreffenden Person die Einreise gestatten oder verweigern.

Sollte es nicht möglich sein, die Informationen innerhalb einer angemessenen Frist zu erlangen, muss der betreffenden Person die Einreise in das Hoheitsgebiet gestattet werden. In diesem Fall können die Grenzschutzbeamten sowie die ansonsten zuständigen nationalen Behörden nach der Einreise der Person in das Hoheitsgebiet die erforderlichen Überprüfungen durchführen und gegebenenfalls danach die notwendigen Maßnahmen treffen.

Die in Ziffer 8.3.1 dieses Abschnitts aufgelisteten Maßnahmen lassen andere Maßnahmen, die infolge einer SIS-Ausschreibung zu treffen sind, wie die Festnahme der Person, Schutzmaßnahmen, Informationen über verlorene und gestohlene Dokumente usw. unberührt. Falls eine solche Abfrage ergibt, dass ein Dokument im SIS zur Sicherstellung ausgeschrieben ist, ist das betreffende Dokument unverzüglich sicherzustellen und das SIRENE-Büro umgehend zu kontaktieren, um weitere Auskünfte einzuholen.

*** Rechtsgrundlage/Rechtsprechung:**

- [Richtlinie 2004/38/EG \(Artikel 27-33\)](#)
- [Beschluss Nr. 1082/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 2119/98/EG](#)

- [Verordnung \(EG\) Nr. 851/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten](#)

- [Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 3. Juli 1980 in der Rechtssache C 157/79, Regina gegen Stanislaus Pieck](#)

- [Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 31. Januar 2006 in der Rechtssache C 503/03, Kommission gegen Spanien](#)

- 8.3.2. Ist eine Person, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr hat, nicht im Besitz der erforderlichen Reisedokumente oder gegebenenfalls der erforderlichen Visa, so hat der betreffende Schengen-Staat, bevor er die Person zurückweist, ihr hinlänglich Gelegenheit zu geben, sich die erforderlichen Dokumente in einer angemessenen Frist zu beschaffen oder übermitteln zu lassen oder sich mit anderen Mitteln bestätigen zu lassen oder nachzuweisen, dass ihr Anspruch auf freien Personenverkehr nach Unionsrecht begründet ist.

*** Rechtsgrundlage/Rechtsprechung:**

- [Richtlinie 2004/38/EG \(Artikel 5 und 27-33\)](#) in Verbindung mit der [Mitteilung der Kommission COM\(2009\) 313 final](#)

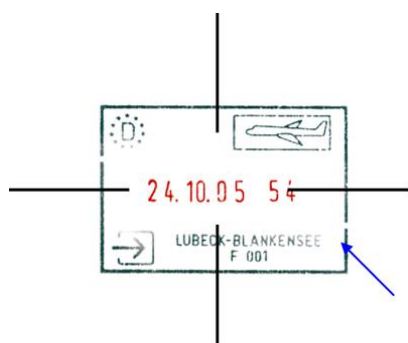
- [Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 25. Juli 2002 in der Rechtssache C 459/99, MRAX gegen Belgien](#)

- [Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 17. Februar 2005 in der Rechtssache C 215/03, Salah Oulane gegen Minister voor Vreemdelingenzaken en Integratie](#)

- 8.4. Verweigert der kontrollierende Beamte einem Drittstaatsangehörigen die Einreise, so muss er
- a) das [Standardformular](#) für die Einreiseverweigerung unter genauer Angabe von Gründen ausfüllen und es dem betreffenden Drittstaatsangehörigen aushändigen, der das Formular unterschreiben und eine Kopie des unterschriebenen Formulars erhalten muss. Verweigert der Drittstaatsangehörige die Unterschrift, so vermerkt der Grenzschutzbeamte dies im Feld „Bemerkungen“ des Formulars;

- b) in dem Pass einen Einreisestempel anbringen, den er in Form eines Kreuzes mit schwarzer, dokumentenechter Tinte durchstreicht; zudem trägt er rechts neben diesem Stempel ebenfalls mit dokumentenechter Tinte den oder die Kennbuchstaben ein, die dem Grund oder den Gründen für die Einreiseverweigerung entsprechen, welche in dem Formular für die Einreiseverweigerung aufgeführt sind (siehe nachstehendes Beispiel). Unter Berücksichtigung des genauen Wortlauts des Anhangs V Teil A Ziffer 1 des Schengener Grenzkodexes (sowie des Artikels 18 der Verordnung (EU) 2017/2226, in der sich derselbe Ansatz widerspiegelt) („Im Falle einer Einreiseverweigerung bringt der ... Grenzschutzbeamte ... einen Einreisestempel an, den er ... durchstreicht ...“) sollten Grenzschutzbeamte den ungültig gemachten Stempel zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Einreiseverweigerung anbringen.

Beispiel für einen Stempel zur Einreiseverweigerung:



Buchstabe zur Angabe des Grundes für die Einreiseverweigerung entsprechend dem einheitlichen Formular

- 8.5. Stellt der für die Kontrollen zuständige Beamte fest, dass ein Inhaber eines Visums im SIS zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben ist, so muss er das Visum mit dem Stempelabdruck „AUFGEHOBEN“ aufheben. Näheres ist [Ziffer 10 dieses Abschnitts zu entnehmen](#). Bei Aufhebung eines Visums sind die entsprechenden Daten in das VIS einzugeben. Die im VIS durchzuführenden Maßnahmen sind [Anhang 32 dieses Handbuchs](#) zu entnehmen.

Hat ein Mitgliedstaat ein von einem anderen Mitgliedstaat erteiltes Visum aufgehoben, sollte er dies anhand des Formulars in [Anhang 31](#) dieses Handbuchs mitteilen.

8.6. Das Visum darf nicht nur deshalb annulliert oder aufgehoben werden, weil der Drittstaatsangehörige die [erforderlichen Belege](#) für den Zweck der Reise nicht vorzeigen kann. In diesem Fall muss der Grenzschutzbeamte weitere Erkundigungen einziehen, um bewerten zu können, ob der Betreffende das Visum auf betrügerische Weise erlangt hat und ob es sich bei ihm um einen irregulären Einwanderer handeln könnte. Erforderlichenfalls kontaktiert er die zuständigen Behörden des Schengen-Staates, der das Visum ausgestellt hat. Nur wenn feststeht, dass das Visum auf betrügerische Weise erlangt wurde, ist es von dem Grenzschutzbeamten mit dem Stempelabdruck „ANNULLIERT“ zu annullieren. Näheres ist [Ziffer 10 dieses Abschnitts zu entnehmen](#). Bei Annullierung eines Visums sind die entsprechenden Daten in das VIS einzugeben. Die im VIS durchzuführenden Maßnahmen sind Anhang 32 dieses Handbuchs zu entnehmen.

Hat ein Mitgliedstaat ein von einem anderen Mitgliedstaat erteiltes Visum annulliert, sollte er dies anhand des Formulars in [Anhang 30 dieses Handbuchs](#) mitteilen.

Bewährte Vorgehensweise: Annullierung eines Einreise- bzw. Ausreisestempels in anderen Fällen als der Einreiseverweigerung:

Es kann vorkommen, dass ein bereits in einem Reisepass angebrachter Stempel annulliert werden muss (zum Beispiel, wenn der Grenzschutzbeamte irrtümlicherweise den falschen Stempel angebracht hat). In solchen Fällen liegt die Verantwortung für den falschen Stempel nicht bei dem Reisenden, sodass der Stempel nicht auf dieselbe Weise wie im Falle einer Einreiseverweigerung annulliert werden kann. Daher wird empfohlen, den Stempel durch zwei parallele Striche durch die linke obere Ecke (siehe nachstehendes Beispiel) zu annullieren.



8.7. Im Einklang mit dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und auf das Recht auf ein faires Verfahren nach Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sollten allen Personen, denen die Einreise verweigert oder deren Visum

annulliert oder aufgehoben wurde, Rechtsmittel nach nationalem Recht zustehen. Den betreffenden Drittstaatsangehörigen müssen schriftliche Angaben zu den Rechtsmittelverfahren und den Kontaktstellen ausgehändigt werden, die sie über eine rechtliche Vertretung unterrichten können, die in ihrem Namen tätig werden kann.

Wird ein Visum annulliert oder aufgehoben, muss der Grenzschutzbeamte das einheitliche Formblatt zur Unterrichtung über die Annullierung oder Aufhebung eines Visums und zur entsprechenden Begründung ausfüllen und dem betroffenen Drittstaatsangehörigen zukommen lassen (siehe [Anhang 25 dieses Handbuchs](#)).

- 8.8. Wird einer Person, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr genießt, die Einreise verweigert, so muss der Grenzschutzbeamte dieser Person in jedem Fall eine schriftliche Entscheidung aushändigen. Die Entscheidung muss so abgefasst sein, dass der Betreffende ihren Inhalt und ihre Auswirkungen verstehen kann. Außerdem muss sie genaue und umfassende Angaben zu den Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, auf die sich die Entscheidung stützt, enthalten, es sei denn, solche Angaben stehen den Sicherheitsinteressen des Staates entgegen. In der Entscheidung muss auch angegeben werden, bei welchem Gericht oder welcher Verwaltungsbehörde die betreffende Person innerhalb welcher Frist ein Rechtsmittel einlegen kann. Zur Unterrichtung des Betroffenen über eine ablehnende Entscheidung können Formblätter verwendet werden, die jedoch so beschaffen sein müssen, dass eine ausführliche Begründung der Entscheidung in dem konkreten Fall möglich ist. Wird einem Familienangehörigen eines EU-Bürgers die Einreise verweigert, genügt es daher nicht, auf dem Standardformular eine oder mehrere Alternativen anzukreuzen.
- 8.9. Die Einreiseverweigerungsentscheidung muss unverzüglich vollstreckt werden.
- 8.10. Wurde der Drittstaatsangehörige, dem die Einreise verweigert wurde, von einem Beförderungsunternehmen auf dem Luft-, See- oder Landweg an die Außengrenze gebracht, muss dieses Beförderungsunternehmen unverzüglich verpflichtet werden, wieder die Verantwortung für die betreffende Person zu übernehmen. So hat das Beförderungsunternehmen den Drittstaatsangehörigen in den Drittstaat, aus dem er befördert wurde, oder in den Drittstaat, der das mitgeführte Reisedokument ausgestellt hat, oder in einen anderen Drittstaat, in dem seine Zulassung gewährleistet ist, zu bringen. Wenn der Drittstaatsangehörige, dem die Einreise verweigert wurde, nicht

sofort zurückgebracht werden kann, müssen sämtliche Kosten dem Beförderungsunternehmen angelastet werden. Ist das Beförderungsunternehmen nicht in der Lage, den Drittstaatsangehörigen zurückzubringen, muss es verpflichtet werden, anderweitig für seinen Rücktransport zu sorgen (indem es beispielsweise ein anderes Beförderungsunternehmen kontaktiert).

- 8.11. Gegen das Beförderungsunternehmen sind gemäß der Richtlinie 2001/51/EG und dem nationalen Recht Sanktionen zu verhängen.
- 8.12. Die Grenzschutzbeamten müssen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um die illegale Einreise von Drittstaatsangehörigen, denen die Einreise verweigert wurde, zu verhindern (indem sie zum Beispiel sicherstellen, dass die betreffenden Personen die Transitzone eines Flughafens nicht verlassen, oder indem sie ihnen untersagen, in einem Seehafen an Land zu gehen).

*** Rechtsgrundlage:**

- [Richtlinie 2004/38/EG \(Artikel 5 und 27-33\)](#) in Verbindung mit der [Mitteilung der Kommission COM\(2009\) 313 final](#)
- [Schengener Grenzkodex \(Artikel 14 und Anhang V\)](#)
- [Schengener Übereinkommen \(Artikel 26\)](#)
- [Richtlinie 2001/51/EG des Rates vom 28. Juni 2001 zur Ergänzung der Regelungen nach Artikel 26 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985](#)
- [Visakodex \(Artikel 34 und Anhang VI\)](#)

9. AN DER GRENZE BEANTRAGTE VISA, EINSCHLIEßLICH FÜR SEELEUTE AUF DER DURCHREISE, UND VERWEIGERUNG SOLCHER VISA

Die gemeinsame Visumpolitik wird noch nicht durch Bulgarien, Kroatien, Rumänien und Zypern angewendet. Nationale Visa dieser vier Länder sind daher nicht für die Einreise in den Raum ohne Binnengrenzkontrollen gültig. Bulgarien, Kroatien, Rumänien und Zypern

können jedoch Inhabern einheitlicher Visa, die von Schengen-Staaten erteilt wurden, die Einreise in bzw. die Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet gewähren.

9.1. Visumarten:

[siehe Erster Teil dieses Handbuchs – Nummern 27-32](#)

Weitere Informationen zu den einzelnen Visumkategorien sind [Teil II Ziffer 8 des Visakodex-Handbuchs](#) zu entnehmen.

Weitere Informationen zur Erteilung von Visa an der Grenze sind [Teil IV des Visakodex-Handbuchs](#) zu entnehmen.

Weitere Informationen zu den besonderen Bestimmungen über die Visa Ausstellung an der Grenze für Familienangehörige von Bürgern der EU oder des EWR oder von schweizerischen Staatsangehörigen sind [Teil III des Visakodex-Handbuchs](#) zu entnehmen.

*** Rechtsgrundlage:**

- [Verordnung \(EU\) 2018/1806 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind](#)

- [Visakodex \(Artikel 2\)](#)

*** Links:**

- [Ausfüllen der Visummarke](#)

- [Beispiele ausgefüllter Visummarken](#)

10. **ANNULLIERUNG UND AUFHEBUNG VON VISA**

Siehe [Teil V Ziffern 2 und 3 des Visakodex-Handbuchs](#)

*** Rechtsgrundlage:**

[Visakodex \(Artikel 34 und Anhang VI\)](#)

11. TRANSITSONDERREGELUNGEN

- 11.1. Dokument für den erleichterten Transit (FTD) und Dokument für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr (FRTD)
- 11.1.1. Am 1. Juli 2003 trat eine neue Transitregelung für Reisen zwischen Kaliningrad und dem russischen Kernland in Kraft. In diesem Zusammenhang wurden zwei Dokumente eingeführt – das Dokument für den erleichterten Transit (FTD) und das Dokument für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr (FRTD). Diese Dokumente benötigen Drittstaatsangehörige, die zwischen zwei geografisch nicht zusammenhängenden Teilen ihres Landes reisen; sie ermöglichen und erleichtern ihnen die Durchreise durch litauisches Hoheitsgebiet.
- 11.1.2. Das FTD berechtigt zur mehrfachen direkten Durchreise durch litauisches Hoheitsgebiet auf dem Landweg, und zwar unabhängig vom Verkehrsmittel. Es wird von den litauischen Behörden ausgestellt und ist für einen Zeitraum von maximal drei Jahren gültig. Ein Transit auf der Grundlage des FTD darf 24 Stunden nicht überschreiten.
- 11.1.3. Das FRTD berechtigt zu einer einmaligen Hin- und Rückreise per Bahn und bleibt maximal drei Monate gültig. Ein Transit auf der Grundlage des FRTD darf 6 Stunden nicht überschreiten.
- 11.1.4. FTD und FRTD sind einem Visum gleichgestellt und müssen von den Konsularbehörden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 693/2003 des Rates⁸⁵ und der Verordnung (EG) Nr. 694/2003 des Rates⁸⁶ in einem einheitlichen Format ausgestellt werden. Sie können nicht an der Grenze erteilt werden.

*** Rechtsgrundlage:**

- [Verordnung \(EG\) Nr. 693/2003 des Rates vom 14. April 2003 zur Einführung eines Dokuments für den erleichterten Transit \(FTD\) und eines Dokuments für den erleichterten](#)

⁸⁵ Verordnung (EG) Nr. 693/2003 des Rates vom 14. April 2003 zur Einführung eines Dokuments für den erleichterten Transit (FTD) und eines Dokuments für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr (FRTD) sowie zur Änderung der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion und des Gemeinsamen Handbuchs (ABl. L 99 vom 17.4.2003, S. 8).

⁸⁶ Verordnung (EG) Nr. 694/2003 des Rates vom 14. April 2003 über einheitliche Formate von Dokumenten für den erleichterten Transit (FTD) und Dokumenten für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr (FRTD) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 693/2003 (ABl. L 99 vom 17.4.2003, S. 15).

Transit im Eisenbahnverkehr (FRTD) sowie zur Änderung der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion und des Gemeinsamen Handbuchs

- Verordnung (EG) Nr. 694/2003 des Rates vom 14. April 2003 über einheitliche Formate von Dokumenten für den erleichterten Transit (FTD) und Dokumenten für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr (FRTD) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 693/2003

11.2. Durchreise durch das Gebiet von Schengen-Staaten, die den Schengen-Besitzstand noch nicht vollständig anwenden⁸⁷

11.2.1. Bis zu ihrem Beitritt zum Raum ohne Binnengrenzkontrollen können Bulgarien, Kroatien, Rumänien und Zypern Visa, die für die zwei- oder mehrfache Einreise gültig sind, Visa für den längerfristigen Aufenthalt und von einem Schengen-Staat ausgestellte Aufenthaltstitel

für eine Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet oder geplante Aufenthalte in ihrem Hoheitsgebiet von nicht mehr als 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen als ihren nationalen Visa gleichwertig anerkennen.

11.2.2. Die Inhaber der in Ziffer 11.2.1 genannten Dokumente sind den üblichen Kontrollverfahren (Ziffer 1 dieses Abschnitts) zu unterziehen.

*** Rechtsgrundlage:**

- Beschluss Nr. 565/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Einführung einer vereinfachten Regelung für die Personenkontrollen an den Außengrenzen auf der Grundlage der einseitigen Anerkennung bestimmter Dokumente durch Bulgarien, Kroatien, Rumänien und Zypern für die Zwecke der Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet oder den geplanten Aufenthalt in diesem für eine Dauer von nicht mehr als 90 Tagen binnen eines Zeitraums von 180 Tagen als ihren einzelstaatlichen Visa gleichwertig und zur Aufhebung der Entscheidungen Nr. 895/2006/EG und Nr. 582/2008/EG

⁸⁷

Dieser Absatz gilt lediglich für Bulgarien, Kroatien, Rumänien und Zypern.

12. ASYLBEWERBER/ANTRAGSTELLER AUF INTERNATIONALEN SCHUTZ⁸⁸

***Allgemeine Grundsätze:**

Alle Anträge auf internationalen Schutz, einschließlich der an der Grenze gestellten, sind von den EU-Mitgliedstaaten nach den in der Richtlinie 2011/95/EU festgelegten Kriterien im Hinblick darauf zu prüfen, ob sie zulässig sind und/oder ob der Antragsteller als Flüchtling gemäß dem Genfer Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, ergänzt durch das New Yorker Protokoll vom 31. Januar 1967, anerkannt oder ihm ein subsidiärer Schutzstatus zuerkannt werden kann.

Welcher EU-Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags zuständig ist, wird gemäß der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸⁹ (Dublin III-Verordnung) bestimmt.

Das Verfahren muss mit der [Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates](#)⁹⁰ in Einklang stehen.

- 12.1. Ein Drittstaatsangehöriger ist als Asylbewerber/Antragsteller auf internationalen Schutz zu betrachten, wenn er in irgendeiner Weise die Befürchtung äußert, für den Fall seiner Rückkehr in seinen Herkunftsstaat oder den Staat seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts verfolgt zu werden oder ernsthaften Schaden zu erleiden.

Der Wunsch, internationalen Schutz zu beantragen, muss nicht in einer bestimmten Form geäußert werden. So muss das Wort „Asyl“ nicht ausdrücklich erwähnt werden. Ausschlaggebend ist vielmehr, dass die betreffende Person Angst vor der Rückkehr zeigt. Bei Zweifeln im Hinblick darauf, ob eine bestimmte Äußerung als Wunsch aufgefasst werden kann, Asyl oder eine andere Form internationalen Schutzes zu beantragen, müssen die Grenzschutzbeamten die für die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz zuständige(n) Behörde(n) konsultieren.

⁸⁸ Dieser Abschnitt gilt, was die Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist, sowie Eurodac anbelangt, für Dänemark, Irland, Norwegen, Island, Liechtenstein und die Schweiz.

Dieser Abschnitt gilt für Irland, insoweit es die Richtlinie 2005/85/EG anwendet.

⁸⁹ Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31).

⁹⁰ Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 60).

- 12.2. Jedem Drittstaatsangehörigen, der an der Grenze (einschließlich der Hoheitsgewässer, der Transitzonen in Flug- und Seehäfen) den Wunsch äußert, Asyl/internationalen Schutz zu beantragen, muss Gelegenheit gegeben werden, dies auch so rasch als möglich zu tun. Zu diesem Zweck müssen die Grenzschutzbeamten den Antragsteller in einer Sprache, deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann, über das Verfahren (wie und wo der Antrag zu stellen ist) und über ihre Rechte und Pflichten informieren, einschließlich darüber, welche Folgen es haben kann, wenn sie diesen Pflichten nicht nachkommen und nicht mit den Grenzschutzbeamten zusammenarbeiten.
- Um Missverständnisse zu vermeiden und sicher zu sein, dass Antragsteller angemessen über ihre Rechte und Pflichten sowie über das Verfahren aufgeklärt werden, muss für den Fall, dass eine um internationalen Schutz ersuchende Person nicht über ausreichende Kenntnisse der Landessprache des betroffenen EU-Mitgliedstaates verfügt, ein Dolmetscher hinzugezogen werden.
- 12.3. Die zuständigen nationalen Behörden, die von den einzelnen EU-Mitgliedstaaten für die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz benannt wurden, sind darüber zu informieren, dass ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde.
- Kein Grenzschutzbeamter darf ohne vorherige Konsultation der für die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz zuständigen nationalen Behörde die Entscheidung zur Zurückweisung eines Antragstellers treffen.
- 12.4. Von jedem Asylbewerber, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, sind von jedem Finger gemäß den nationalen Rechtsvorschriften des jeweiligen EU-Mitgliedstaates die Fingerabdrücke zu nehmen und an die Eurodac-Zentraleinheit zu übermitteln, um Prüfungen im Eurodac-System zu ermöglichen.

*** Rechtsgrundlage:**

- [Genfer Abkommen vom 28. Juli 1951](#) und [New Yorker Protokoll](#)
- [Verordnung \(EU\) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung \(EU\) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags](#)

auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

- Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist

- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 118/2014 der Kommission vom 30. Januar 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist

- Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes

- Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes

- Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen

- Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere Artikel 4 (Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung), Artikel 18 (Asylrecht) und Artikel 19 (Schutz bei Abschiebung, Ausweisung und Auslieferung)

13. **INFORMATIONSERFASSUNG AN DER GRENZE**

An sämtlichen Grenzübergangsstellen sind alle dienstlichen und anderen besonders wichtigen Informationen handschriftlich oder elektronisch zu erfassen. Dabei sind insbesondere folgende Angaben festzuhalten:

- Name des für Grenzübertrittskontrollen vor Ort verantwortlichen Grenzschutzbeamten und der in der jeweiligen Schicht eingesetzten sonstigen Bediensteten;
- etwaige Lockerungen der Personenkontrollen;
- an der Grenze erfolgte Ausstellung von Visa und Dokumenten als Pass- und Visaersatz;
- aufgegriffene Personen und Anzeigen (Straftaten und Ordnungswidrigkeiten);
- Personen, denen die Einreise verweigert wurde (Einreiseverweigerungsgründe und Staatsangehörigkeit);
- die Sicherheitscodes von Ein- und Ausreisestempeln, die Personalien der Grenzschutzbeamten, die diesen Stempel zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in einer bestimmten Schicht verwenden, sowie Informationen zu abhanden gekommenen und gestohlenen Stempeln;
- Beschwerden von Personen, die Kontrollen unterzogen wurden;
- sonstige besonders bedeutende polizeiliche und strafprozessuale Maßnahmen;
- besondere Ereignisse.

14. **ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN BEHÖRDEN**

Grenzschutzbeamte müssen eng mit allen Behörden, die an der Grenze Dienst versehen, zusammenarbeiten, z. B. mit Zollbehörden oder anderen Behörden, die für Sicherheitsfragen im Zusammenhang mit Waren oder für Verkehrssicherheit verantwortlich sind.

15. **KENNZEICHNUNG GE- ODER VERFÄLSCHTER DOKUMENTE**

In den Fällen, in denen der zuständige Grenzschutzbeamte bei der Durchführung von Grenzübertrittskontrollen ein ge- oder verfälschtes Dokument entdeckt, hat er dem

Drittstaatsangehörigen die Einreise zu verweigern und das Dokument gemäß dem Schengener Grenzkodex (Anhang V Teil A und Teil B) zu kennzeichnen.

Der Grenzschutzbeamte hat alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine weitere Nutzung des ge- oder verfälschten Dokuments zu verhindern. Hierzu ist es in der Regel notwendig, das Dokument sicherzustellen.

In den Fällen, in denen das Dokument den zuständigen Stellen (Grenzkontrolle oder andere) des Drittstaates oder des betreffenden Herkunftsstaates ausgehändigt werden muss (auf direktem Wege, über Beförderungsunternehmen oder über diplomatische Kanäle) verhält sich der Grenzschutzbeamte folgendermaßen:

- Er macht das Dokument ungültig, indem er es möglichst in der maschinenlesbaren Zone (MRZ) locht oder durchschneidet,

oder, sofern dies nicht möglich ist,

- indem er das Dokument folgendermaßen kennzeichnet (nur in den Fällen, in denen das Dokument nicht wie im ersten Absatz beschrieben gekennzeichnet ist):

1) Papier

Kennzeichnung auf der unteren linken Ecke der letzten Seite des Reisepasses und, wenn möglich, auf der Seite, auf der die Fälschungs- oder Verfälschungsmerkmale zu finden sind, durch den Buchstaben F in einem kleinen Dreieck – unter Verwendung eines rot-schreibenden, spitzen Tintenstifts (sollte die Seite voll sein, sind die nachfolgenden Seiten zu verwenden).

2) Kunststoff

Kennzeichnung einer freien Zone auf einem eigenständigen Dokument aus Kunststoff durch den Buchstaben F in einem kleinen Dreieck – unter Verwendung einer vorzugsweise roten UV-beständigen Tinte

oder (nur bei vollständig gefälschten Dokumenten)

Kennzeichnung eines freien Feldes auf einem gefälschten eigenständigen Dokument aus Kunststoff, indem das Dokument – ohne den Bereich mit den nachgeahmten personenbezogenen Daten und Sicherheitsmerkmalen zu beschädigen – gelocht oder durchgeschnitten wird.

Im besonderen Fall von gefälschten Dokumenten, die dem Anschein nach von einem anderen Schengen-Staat ausgestellt wurden, sind die sichergestellten Dokumente diesem Staat zu übermitteln, nachdem die nationalen Verfahren im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Dokumente abgeschlossen wurden.

16. **ÜBERPRÜFUNG DER AUTHENTIZITÄT DER IN BIOMETRISCHEN PÄSSEN GESPEICHERTEN DATEN**

Zur Gewährleistung wirksamer Grenzüberschreitungen ist die Authentizität und Integrität der auf dem Mikrochip gespeicherten Daten bei der Kontrolle biometrischer Reisepässe zu prüfen. Für die Prüfung, ob die Daten auf dem Chip von einer befugten Behörde eingegeben und nicht manipuliert wurden, muss der Inhalt des Chips eine passive Authentifizierung aufweisen. Das Document-Signer-Zertifikat des Dokuments ist mit dem jeweiligen vertrauenswürdigen CSCA-Zertifikat des Ausstellungsstaates abzugleichen. Sofern die erforderliche technische Ausrüstung zur Verfügung steht, sollte die Chipauthentifizierung zur Prüfung der Echtheit des Chips erfolgen.

17. **GÜLTIGKEIT VON KINDEREINTRÄGEN IM REISEPASS DER ELTERN**

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 gilt seit dem 26. Juni 2012 folgende Regelung für Inhaber von Reisepässen, die von Schengen-Staaten ausgestellt wurden:

1. Kinder jeden Alters benötigen einen eigenen Reisepass;
2. Kinder dürfen nicht mehr allein auf der Grundlage der Eintragung im Reisepass ihrer Eltern reisen;
3. Reisepässe der Eltern behalten für die Eltern auch nach dem 26. Juni 2012 ihre Gültigkeit, selbst wenn die Namen ihrer Kinder eingetragen sind.

Diese Bestimmungen gelten nicht für Irland und finden auch keine Anwendung auf Reisepässe, die von Drittstaaten ausgestellt wurden, die nicht zu den assoziierten Schengen-Staaten gehören.

Die Bestimmungen der Richtlinie 2004/38/EG finden Anwendung, wenn EU-/EWR-Familien von einem EU-/EWR-Mitgliedstaat in einen anderen reisen, durch einen EU-/EWR-Mitgliedstaat durchreisen (wenn sie in einen Drittstaat reisen oder aus einem

Drittstaat zurückkehren) und wenn sie aus einem Drittstaat in einen anderen EU-/EWR-Mitgliedstaat als den ihrer Staatsangehörigkeit zurückkehren.

Im Einklang mit Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie 2004/38/EG⁹¹ sollte das Fehlen eines individuellen Reisepasses für Kinder, die im Reisepass ihrer Eltern eingetragen sind, nicht automatisch dazu führen, dass die Ausreise aus dem bzw. die Einreise in das Hoheitsgebiet eines Schengen-Staates verwehrt wird. Solange keine begründeten Zweifel an der Identität und Staatsangehörigkeit der im Reisepass ihrer Eltern eingetragenen Kinder bestehen, sollte die Vorlage des Reisepasses der Eltern grundsätzlich als Nachweis gelten, dass die betroffenen Kinder als EU-Bürger Anspruch auf freien Personenverkehr nach Unionsrecht haben.

Allerdings sollte das altersunabhängige Recht von EU-Bürgern auf Freizügigkeit und Aufenthalt nicht zur Umgehung der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 genutzt werden, insbesondere nicht in Fällen, in denen der begründete Verdacht besteht, dass ein Kind rechtswidrig dem/den rechtmäßig Sorgeberechtigten entzogen wurde.

ABSCHNITT II: Landgrenzen

1. KONTROLLE DES STRABENVERKEHRS

- 1.1. Der leitende Grenzschutzbeamte der Grenzübergangsstelle muss effektive Personenkontrollen und Kontrollen von Dokumenten gewährleisten und gleichzeitig für einen gefahrlosen und flüssigen Straßenverkehr sorgen. Zu diesem Zweck sollten erforderlichenfalls technische Verbesserungen eingeführt werden, um die Reaktionszeit bei der Abfrage der einschlägigen Datenbanken zu verkürzen. Gegebenenfalls sollte die technische Infrastruktur der Grenzübergänge verbessert werden, unter anderem durch verstärkte Nutzung von Passlesegeräten und mobilen Endgeräten.
- 1.2. Für Personen, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben, und für bestimmte Drittstaatsangehörige sollte es nach Möglichkeit gesonderte

⁹¹ In Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie 2004/38/EG heißt es: „Verfügt ein Unionsbürger oder ein Familienangehöriger, der nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzt, nicht über die erforderlichen Reisedokumente oder gegebenenfalls die erforderlichen Visa, so gewährt der betreffende Mitgliedstaat dieser Person jede angemessene Möglichkeit, sich die erforderlichen Dokumente in einer angemessenen Frist zu beschaffen oder übermitteln zu lassen oder sich mit anderen Mitteln bestätigen zu lassen oder nachzuweisen, dass sie das Recht auf Freizügigkeit und Aufenthalt genießt, bevor er eine Zurückweisung verfügt.“

Kontrollspuren geben, die den allgemeinen Vorschriften für die Spurentrennung genügen.

- 1.3. Kontrollen sollten nach Möglichkeit von zwei Grenzschutzbeamten durchgeführt werden.

*** Rechtsgrundlage:**

- [Schengener Grenzkodex \(Artikel 8 und 10 und Anhang VI\)](#)

*** Bewährte Vorgehensweise:**

- Das Verkehrsmittel sollte durchsucht werden, wenn
 - a) der begründete Verdacht besteht, dass in einem Fahrzeug Menschen, Drogen, Sprengstoffe und/oder Waffen versteckt sind,
 - b) der begründete Verdacht besteht, dass Fahrzeugführer oder -insassen eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen haben,
 - c) die Fahrzeugpapiere unvollständig oder falsch sind.

Für derartige Durchsuchungen gilt in jedem Fall das nationale Recht des betreffenden Schengen-Staates.

- Bei Stichprobenkontrollen zum Auffinden von Sprengstoffen, Drogen und versteckten Personen sollten Spürhunde eingesetzt werden.

Kontrollen privater Kraftfahrzeuge:

- Kontrollen von Personen, die in privaten Kraftfahrzeugen reisen, sollten nach Möglichkeit wie folgt durchgeführt werden:
 - a) Fahrer und Insassen können während der Kontrolle im Fahrzeug verbleiben;
 - b) der Grenzschutzbeamte kontrolliert die Personen anhand ihrer Papiere;
 - c) ein zweiter Grenzschutzbeamter beobachtet gleichzeitig die im Fahrzeug befindlichen Personen und deckt den kontrollierenden Beamten.
- Besteht der Verdacht, dass ein Reisedokument, ein Führerschein, ein Versicherungsnachweis oder ein Meldedokument gefälscht wurde, sollten alle Reisenden das Fahrzeug verlassen. Das Fahrzeug sollte gründlich durchsucht werden. Dies sollte in

der zweiten Kontrolllinie stattfinden.

Buskontrollen:

● Kontrollen Busreisender können den Umständen entsprechend in einem Busbahnhof oder im Bus selbst vorgenommen werden. Erfolgt die Kontrolle im Bus selbst, sollten nach Möglichkeit folgende Maßnahmen getroffen werden:

- a) die Dokumentenkontrolle sollte beim Busfahrer und für den Fall, dass es sich um eine organisierte Reise handelt, beim Reiseleiter beginnen;
- b) bestehen Zweifel am Reisedokument oder dem Zweck der Reise oder gibt es Hinweise darauf, dass einer der Reisenden eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit der Schengen-Staaten darstellen könnte, so sollte er zum Verlassen des Busses aufgefordert und in der zweiten Kontrolllinie einer eingehenden Kontrolle unterzogen werden, während ein zweiter Grenzschutzbeamter die anderen Businsassen beobachtet und den kontrollierenden Beamten deckt.

● Bei hohem Verkehrsaufkommen sollten – falls die Umstände es zulassen – zuerst die Insassen von Linienbussen im kleinen Grenzverkehr kontrolliert werden.

Bei der Kontrolle der Reisedokumente im Bus sollten die Beamten tragbare elektronische Geräte verwenden, um insbesondere das SIS abzufragen.

Lkw-Kontrollen:

Lkw-Kontrollen sollten in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Zollbehörden wie folgt durchgeführt werden:

- a) Nach Möglichkeit sollte es eine gesonderte Lkw-Spur geben, auf der
- der Lkw und sein Inhalt angemessen durchsucht werden können;
- völlig ungestört Spürhunde eingesetzt werden können;
- die Durchsuchung mithilfe technischer Geräte (wie Röntgengeräten und Kohlendioxiddetektoren) durchgeführt werden kann.
- b) Bei Lkw-Kontrollen sollte der Grenzschutzbeamte seine Aufmerksamkeit besonders auf Container-LKW richten, auf denen gestohlene Fahrzeuge, geschleuste Personen oder gefährliche Stoffe versteckt sein könnten. Alle Frachtpapiere sollten sorgfältig kontrolliert werden.

- c) Eine gründliche Durchsuchung ist auf jeden Fall vorzunehmen, wenn
- der Zollverschluss aufgebrochen wurde;
 - die Plane beschädigt oder genäht ist;
 - der Verdacht besteht, dass Personen, Drogen oder gefährliche Stoffe bzw. Sprengstoffe im Innern versteckt sein könnten.
- Darüber hinaus können folgende zusätzliche Kontrollen vorgenommen werden:
- a) Straßenverkehrskontrollen, bei denen auch die Einhaltung sozialrechtlicher Bestimmungen (d. h. die Verkehrstüchtigkeit des Fahrzeugs, die Arbeitsstunden und Ruhezeiten des Fahrers, die Versicherung des Fahrers u. ä.) überprüft werden kann;
- b) Straßengütertransportkontrollen (bei denen die Übereinstimmung des Transportguts mit den Frachtpapieren überprüft wird);
- c) Kontrolle etwaiger Präsenz radioaktiver und gefährlicher Güter.
- Alle genannten zusätzlichen Kontrollen werden nach dem Unionsrecht und den nationalen Rechtsvorschriften des jeweiligen Schengen-Staates durchgeführt.

- 1.4. Die Schengen-Staaten dürfen bilaterale Abkommen mit benachbarten Drittstaaten über die Einrichtung gemeinsamer Grenzübergangsstellen schließen oder beibehalten, an denen Grenzschutzbeamte des jeweiligen Schengen-Staates und Grenzschutzbeamte des Drittstaates nacheinander im Hoheitsgebiet der anderen Partei Ausreise- und Einreisekontrollen nach ihrem nationalen Recht vornehmen. Solche gemeinsamen Grenzübergangsstellen können sich entweder im Hoheitsgebiet eines Schengen-Staates oder im Hoheitsgebiet eines Drittstaates befinden.

2. **KONTROLLE DES EISENBAHNVERKEHRS**

- 2.1. Der leitende Grenzschutzbeamte des Eisenbahngrenzübergangs sollte Informationen über Fahrpläne und voraussichtliche Fahrgastzahlen sammeln, um wirksame Grenzübertrittskontrollen sicherzustellen.

- 2.2. Die Kontrollen an den Grenzen, auf die die Bestimmungen für die Außengrenzen Anwendung finden, können wie folgt durchgeführt werden:
- a) im ersten Ankunftsbahnhof bzw. im letzten Abfahrtsbahnhof,
 - b) während der Fahrt im Zug zwischen dem letzten Abfahrtsbahnhof und dem ersten Ankunftsbahnhof oder umgekehrt,
- 2.3. Bei der Grenzübertrittskontrolle werden überprüft:
- a) das Zugpersonal,
 - b) ins Ausland reisende Fahrgäste,
 - c) aus dem Ausland kommende Fahrgäste, die noch nicht kontrolliert worden sind,
 - d) das Äußere des Zugs.
- 2.4. Bei Fahrgästen in Hochgeschwindigkeitszügen kann die Grenzkontrolle wie folgt erfolgen:
- a) auf den Bahnhöfen, in denen die Fahrgäste den Zug besteigen,
 - b) auf den Bahnhöfen im Gebiet der Schengen-Staaten, in denen die Fahrgäste den Zug verlassen, oder
 - c) während der Fahrt im Zug zwischen den Bahnhöfen, sofern die Fahrgäste im Zug bleiben.
- 2.5. Ist es dem Bahnbeförderungsunternehmen bei Hochgeschwindigkeitszügen aus einem Gebiet außerhalb des Raums ohne Binnengrenzkontrollen mit mehreren Halten im Gebiet der Schengen-Staaten gestattet, Fahrgäste ausschließlich für den im Raum ohne Binnengrenzkontrollen gelegenen restlichen Streckenabschnitt zusteigen zu lassen, so müssen diese im Zug oder an ihrem Zielbahnhof einer Einreisekontrolle unterzogen werden, sofern an dem Bahnhof, an dem der Fahrgast den Zug bestiegen hat, keine Kontrollen durchgeführt wurden.
- In einem solchen Fall müssen Fahrgäste, die den Zug nur für den verbleibenden Streckenabschnitt nutzen wollen, vor Fahrtantritt unmissverständlich darauf hingewiesen werden, dass sie während der Fahrt oder an ihrem Zielbahnhof einer Einreisekontrolle unterzogen werden.

Bei Reisen in die Gegenrichtung müssen die im Zug befindlichen Personen auf ähnliche Weise einer Ausreisekontrolle unterzogen werden.

- 2.6. Der Grenzschutzbeamte kann Hohlräume in den Eisenbahnwagen überprüfen, um sicherzugehen, dass darin keine Personen oder Gegenstände versteckt sind, die einer Grenzübertrittskontrolle unterzogen werden müssen. Besteht der Verdacht, dass im Zug Sprengstoffe oder Drogen versteckt sind, führen die Grenzschutzbeamten stets eine gründliche Zugdurchsuchung durch.
- 2.7. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass sich ausgeschriebene oder einer Straftat verdächtige Personen oder Drittstaatsangehörige, die illegal einreisen wollen, in einem Zug versteckt halten, unterrichtet der Grenzschutzbeamte, wenn er nach nationalen Vorschriften nicht einschreiten darf, die Behörden des Schengen-Staates, in oder durch den der Zug fährt.

*** Rechtsgrundlage:**

- [Schengener Grenzkodex \(Artikel 8 und Anhang VI\)](#)

*** Bewährte Vorgehensweise:**

- Bei der Kontrolle auf dem Gleis im ersten Ankunfts- oder letzten Abfahrtsbahnhof sollte der Zug bewacht werden, um zu verhindern, dass sich einzelne Personen der Grenzübertrittskontrolle entziehen. Die kontrollierenden Beamten sollten jederzeit mit den Beamten, die den Zug bewachen, in Verbindung stehen.
- Während der Personenkontrollen im Zug sollten die Fahrgäste nicht durch den Zug laufen dürfen.
- Bei der Kontrolle eines Güterzugs sollten die Papiere des Zugpersonals geprüft und die Waggons kontrolliert werden.
- Bei der Grenzkontrolle von Personen- und Güterzügen sollte der Grenzschutzbeamte seine Aufmerksamkeit besonders auf Fahrgäste und Gegenstände richten, bei denen das Risiko eines Sprengstofftransports besteht. Zur ordnungsgemäßen Erfüllung dieser Pflicht sollten Spürhunde eingesetzt werden.

- Grenzübertrittskontrollen in einem Zug sollten vor Erreichen des jeweiligen Bahnhofs abgeschlossen sein.
- Die planmäßige Abfahrt eines Zugs sollte durch Kontrollen grundsätzlich nicht verzögert werden. Sollte es dennoch zu einer Verspätung kommen, sollte so schnell wie möglich der Bahnhofsvorsteher benachrichtigt werden.

3. KLEINER GRENZVERKEHR

- 3.1. Die Schengen-Staaten können mit benachbarten Drittstaaten bilaterale Abkommen schließen, in denen für die Grenzbewohner eine vereinfachte Regelung für den kleinen Grenzverkehr eingeführt wird. Eine solche Regelung gilt für Drittstaatsangehörige, die seit mindestens einem Jahr im Grenzgebiet (maximal 50 km) eines an einen Schengen-Staat angrenzenden Drittstaates wohnhaft sind (Ausnahmen können in den [bilateralen Abkommen](#) vorgesehen werden) und legitime (familiäre, wirtschaftliche, gesellschaftliche oder kulturelle) Gründe für ein sehr häufiges Überschreiten der Grenze haben. Solche Regelungen gestatten den Bewohnern des Grenzgebiets den Grenzübertritt nur, wenn sie im Grenzgebiet des Schengen-Staates verbleiben und sich dort nicht länger als drei Monate an einem Stück aufhalten.
- 3.2. Diese bilateralen Abkommen können Folgendes umfassen:
- a) die Einrichtung spezieller Grenzübergangsstellen nur für Grenzbewohner;
 - b) die Einrichtung spezieller nur für Grenzbewohner bestimmter Abfertigungsspuren an Grenzübergangsstellen;
 - c) die durch außergewöhnliche, durch die lokalen Gegebenheiten bedingten Umstände gerechtfertigte Erlaubnis für Grenzbewohner, die Grenze außerhalb der Grenzübergangsstellen und außerhalb der Verkehrsstunden zu passieren. Dies könnte beispielsweise bei einem Landwirt, der zur Bestellung seiner Felder häufig die Grenze überqueren muss, oder bei einer durch eine Grenze getrennten Stadt der Fall sein. In solchen Fällen sollte in der Grenzübertrittsgenehmigung für den kleinen Grenzverkehr vermerkt sein, an welcher Stelle die Grenze überquert werden darf (siehe Abschnitt I Ziffer 5.5).

- 3.3. Bei Grenzbewohnern, die die Grenze an den unter a) und b) bezeichneten Stellen überqueren und den Grenzschutzbeamten aufgrund ihres häufigen Grenzübertritts gut bekannt sind, kann die Kontrolle normalerweise auf Stichproben beschränkt werden. Dennoch sind diese Personen in unregelmäßigen Abständen unangekündigt einer eingehenden Kontrolle zu unterziehen.
- 3.4. Sieht das bilaterale Abkommen mit einem Drittstaat Erleichterungen gemäß Ziffer 3.2 Buchstabe c (d. h. einen Grenzübertritt außerhalb der zulässigen Grenzübergangsstellen) vor, muss der betreffende Schengen-Staat Stichprobenkontrollen vornehmen und eine regelmäßige Überwachung der gesamten Grenze sicherstellen, um unerlaubte Grenzübertritte zu verhindern.
- 3.5. Weitere Einzelheiten zu den Kontrollen bei Grenzbewohnern, die eine Regelung für den kleinen Grenzverkehr in Anspruch nehmen können, finden sich in [Abschnitt I Ziffer 5.5.](#)

*** Rechtsgrundlage:**

- [Verordnung \(EG\) Nr. 1931/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Festlegung von Vorschriften über den kleinen Grenzverkehr an den Landaußengrenzen der Mitgliedstaaten sowie zur Änderung der Bestimmungen des Übereinkommens von Schengen](#)
- [Bilaterale Abkommen über den kleinen Grenzverkehr](#)

ABSCHNITT III: Luftgrenzen

1. FLUGHAFENKONTROLLEN

- 1.1. Um am Flughafen wirksame Grenzübertrittskontrollen zu gewährleisten, müssen die Grenzschutzbeamten alle notwendigen Informationen über den Flugplan zusammenstellen, um eine dem Fluggastaufkommen angemessene Personalzuteilung zu gewährleisten, wobei ankommenden Fluggästen Priorität eingeräumt werden sollte.

Die technische Infrastruktur der Grenzübergänge sollte verbessert werden, unter anderem durch verstärkte Nutzung von Passlesegeräten, elektronischen Gates („e-Gates“) und mobilen Endgeräten.

Erforderlichenfalls sollten technische Verbesserungen eingeführt werden, um die Reaktionszeit bei der Abfrage der einschlägigen Datenbanken zu verkürzen.

- 1.2. Es müssen angemessene Infrastrukturen geschaffen werden, um Schengen-interne Flüge (Flüge zwischen Flughäfen im Raum ohne Binnengrenzkontrollen) von externen Flügen zu trennen und um zu verhindern, dass Personen und/oder Dokumente unerlaubt von einem Bereich in den anderen gelangen.
- 1.3. In der Regel werden Grenzübertrittskontrollen an der Grenzübergangsstelle im Flughafen durchgeführt; besteht jedoch ein Risiko für die innere Sicherheit oder droht illegale Einwanderung, so kann die Grenzkontrolle auch im Flugzeug oder am Flugsteig erfolgen.
- 1.4. Internationale Transitzonen dürfen nur nach vorheriger Kontrolle betreten werden. In der Transitzone selbst finden normalerweise keine Kontrollen statt, es sei denn, diese sind durch das Risiko einer illegalen Einwanderung oder durch eine Gefahr für die innere Sicherheit gerechtfertigt.

*** Bewährte Vorgehensweise:**

- Die Besatzung sollte noch vor den Fluggästen in einem separaten Raum kontrolliert werden.
- Nach Möglichkeit sollte ein gesonderter Raum für die Grenzübertrittskontrollen in der zweiten Kontrolllinie eingerichtet werden.

- Diplomaten und Fluggäste mit eingeschränkter Mobilität sollten nach Möglichkeit gesondert kontrolliert werden.
- Sämtliche Flughafenbereiche, insbesondere der Abfertigungs-, der Passkontroll- und der Transitbereich sollten mithilfe von Kameras und Streifengängen streng überwacht werden. Aus Sicherheitsgründen sollten zurückgelassene Gepäckstücke oder sonstige verdächtige Gegenstände unverzüglich den Sicherheitsbehörden gemeldet werden.

1.5. Der Ort, an dem die Grenzübertrittskontrollen durchgeführt werden, ist wie folgt zu bestimmen:

- a) Fluggäste, die auf einem Flug von einem Flughafen außerhalb des Raums ohne Binnengrenzkontrollen in einen Schengen-Staat reisen, müssen am Ankunftsflughafen dieses Fluges einer Einreisekontrolle unterzogen werden. Fluggäste, die nach einem Flug innerhalb des Raums ohne Binnengrenzkontrollen Anschluss an einen Flug in ein Gebiet außerhalb dieses Raums haben (Transferfluggäste), müssen an dem Flughafen, an dem sie ihren Drittstaatsflug antreten, einer Ausreisekontrolle unterzogen werden.

*** Beispiele:**

- Bei einem Flug von Brasilia nach Lissabon mit Anschlussflug Lissabon-Paris findet die Einreisekontrolle in Lissabon statt.
- Bei einem Flug von Paris nach Lissabon mit Anschluss nach Brasilia findet die Ausreisekontrolle in Lissabon statt.

b) Für Flüge von/zu einem Flughafen außerhalb des Raums ohne Binnengrenzkontrollen ohne Transferfluggäste und für Flüge mit mehreren Zwischenlandungen im Raum ohne Binnengrenzkontrollen, bei denen keiner der Fluggäste umsteigt, gilt Folgendes:

- i) Bei Flügen von/zu einem Flughafen außerhalb des Raums ohne Binnengrenzkontrollen ohne vorherigen oder anschließenden Transfer innerhalb des Raums ohne Binnengrenzkontrollen müssen die Fluggäste am Ankunftsflughafen einer Einreisekontrolle und am Ausreiseflughafen einer Ausreisekontrolle unterzogen werden.

*** Beispiele:**

- Bei einem Flug von New York nach Berlin findet die Einreisekontrolle in Berlin statt.
- Bei einem Flug von Berlin nach New York findet die Ausreisekontrolle in Berlin statt.

ii) Bei Flügen von/zu einem Flughafen außerhalb des Raums ohne Binnengrenzkontrollen mit mehr als einer Zwischenlandung im Raum ohne Binnengrenzkontrollen, bei denen kein Fluggast umsteigt (d. h. es keine Transitfluggäste gibt), müssen die Fluggäste für den Fall, dass für den Streckenabschnitt im Raum ohne Binnengrenzkontrollen keine Zusteigemöglichkeit besteht, am Flughafen ihrer Ankunft einer Einreisekontrolle und am Flughafen ihres Abflugs einer Ausreisekontrolle unterzogen werden.

*** Beispiele:**

- Bei einem Flug von Peking nach Paris, mit Zwischenlandungen in Helsinki und Frankfurt, bei denen lediglich Fluggäste aussteigen (das Zusteigen für die verbleibende Strecke aber untersagt ist), finden die Einreisekontrollen in Helsinki, Frankfurt bzw. Paris statt.
- Bei einem Flug von Paris nach Peking mit Zwischenlandungen in Frankfurt und Helsinki, bei denen lediglich Fluggäste zusteigen (das Aussteigen aber untersagt ist), finden die Ausreisekontrollen in Paris, Frankfurt bzw. Helsinki statt.
- Bei einem Flug von Sofia nach Paris mit Zwischenlandungen in Helsinki und Frankfurt, bei denen lediglich Fluggäste aussteigen (das Zusteigen für die verbleibende Strecke aber untersagt ist), finden die Einreisekontrollen in Helsinki, Frankfurt bzw. Paris statt.
- Bei einem Flug von Paris nach Sofia mit Zwischenlandungen in Frankfurt und Helsinki, bei denen lediglich Fluggäste zusteigen (das Aussteigen aber untersagt ist), finden die Ausreisekontrollen in Paris, Frankfurt bzw. Helsinki statt.

iii) Darf eine Luftfahrtgesellschaft bei Flügen aus einem Gebiet außerhalb des Raums ohne Binnengrenzkontrollen mit mehr als einer Zwischenlandung im Raum ohne Binnengrenzkontrollen Fluggäste nur für den restlichen

Streckenabschnitt in diesem Raum zusteigen lassen, so müssen diese Fluggäste am Flughafen ihres Abflugs einer Ausreisekontrolle und am Flughafen ihrer Ankunft einer Einreisekontrolle unterzogen werden. Fluggäste, die sich bei diesen Zwischenlandungen bereits an Bord befinden und nicht im Raum ohne Binnengrenzkontrollen zugestiegen sind, müssen gemäß Buchstabe b Ziffer ii kontrolliert werden. Umgekehrt ist bei dieser Kategorie von Flügen zu verfahren, wenn das Ziel außerhalb des Raums ohne Binnengrenzkontrollen liegt.

*** Beispiele:**

- Bei einem Flug von New York nach Rom mit Zwischenlandungen in Paris und Frankfurt, bei denen das Zusteigen gestattet ist, finden die Einreisekontrollen (auch für die in Paris zugestiegenen Fluggäste) in Paris und Frankfurt sowie in Rom statt (wobei Letzteres auch für die in Paris und Frankfurt zugestiegenen Fluggäste gilt).
- Bei einem Flug von Hamburg nach Kairo mit Zwischenlandungen in Brüssel und Paris, bei denen das Zusteigen gestattet ist, finden die Ausreisekontrollen in Hamburg, Brüssel und Paris statt.

- 1.6. Muss ein Flugzeug bei höherer Gewalt oder bei Gefahr im Verzug auf dem nächstgelegenen Flugplatz landen, so kann es, wenn es sich dabei nicht um eine Grenzübergangsstelle handelt, seinen Flug nach Genehmigung der Grenzschutzbeamten und (soweit es um zollrechtliche Überprüfungen geht) der Zollbehörden fortsetzen. Muss ein Flugzeug bei höherer Gewalt oder bei Gefahr im Verzug auf einem Flughafen landen, bei dem es sich um eine Grenzübergangsstelle handelt, so wird folgende Vorgehensweise empfohlen:

*** Beispiele:**

1. Ein Flug aus einem Drittstaat mit Bestimmungsflughafen in einem Drittstaat, muss eine Notlandung im Raum ohne Binnengrenzkontrollen einlegen:

Wenn die Reisenden im Transitbereich bleiben und nicht in den Raum ohne Binnengrenzkontrollen einreisen, sind keine Grenzübertrittskontrollen erforderlich.

Kommt es zum Grenzübertritt, weil beispielsweise kein Transitbereich vorhanden ist, sind Grenzübertrittskontrollen erforderlich und die Reisenden sollten erforderlichenfalls ein

Visum nach Artikel 35 des Visakodexes erhalten und im EES registriert werden/einen Stempel in ihren Reisepass erhalten. Ist es im Fall des vorstehenden unvorhergesehenen Ereignisses nicht möglich, an der Grenze ein Visum (oder in Zukunft ETIAS) zu erteilen, so sollte eine Ausnahmeregelung nach Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe c des Schengener Grenzkodexes als letztes Mittel zur Anwendung kommen.

2. Ein Flug aus dem Raum ohne Binnengrenzkontrollen mit Bestimmungsflughafen in einem Drittstaat, muss eine Notlandung im Raum ohne Binnengrenzkontrollen einlegen:

Wenn die Reisenden im Transitbereich bleiben und nicht (wieder) in den Raum ohne Binnengrenzkontrollen einreisen, sind keine Grenzübertrittskontrollen erforderlich.

Wenn es keinen Transitbereich gibt, so ist entscheidend, dass die Reisenden den Raum ohne Binnengrenzkontrollen nicht verlassen. Dann sollte der Ausreisestempel annulliert werden, und es sollte eine erneute Ausreisekontrolle vor dem Zusteigen in das neue Flugzeug erfolgen. Dabei ist darauf zu achten, dass das nicht dazu führt, dass eine Überschreitung der zulässigen Aufenthaltsdauer festgestellt wird, da dies nicht die Schuld des Reisenden ist. (Anmerkung: Im Zusammenhang mit dem EES kämen eine äquivalente Logik und äquivalente Bestimmungen zur Anwendung und der Ausreisedatensatz müsste nach Maßgabe von Artikel 35 Absätze 1, 2 und 3 der Verordnung (EU) 2017/2226 gelöscht/berichtigt werden.

3. Ein Flug aus einem Drittstaat mit Bestimmungsflughafen im Raum ohne Binnengrenzen muss eine Notlandung im Raum ohne Binnengrenzkontrollen einlegen:

Wenn die Reisenden im Transitbereich bleiben und nicht in den Raum ohne Binnengrenzkontrollen einreisen, sind keine Grenzübertrittskontrollen erforderlich.

Kommt es zum Grenzübertritt, weil beispielsweise kein Transitbereich vorhanden ist, so sollten normale Grenzübertrittskontrollen bei der Einreise in den Raum ohne Binnengrenzkontrollen durchgeführt werden, da sich lediglich der Ort der Einreise ändert.

*** Bewährte Vorgehensweise:**

- Nach der Landung eines Flugzeugs sollte ein Grenzschutzbeamter noch vor dem Ausstieg der Fluggäste auf das Rollfeld zum Flugzeug kommen, wenn

- an Bord eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen wurde,
 - eine Gefahr für die innere Sicherheit besteht,
 - das Risiko einer illegalen Einwanderung besteht,
 - von anderen Ländern ausgewiesene Personen an Bord sind,
 - von der Besatzung unter Umständen notwendige Informationen eingeholt werden müssen.
- Fluggäste, denen die Einreise verweigert wurde, sollten grundsätzlich von allen anderen Fluggästen getrennt werden. Können sie nicht unmittelbar an den Ort ihres Abflugs zurückkehren, sollten sie sich bis zu ihrer Abreise in abgetrennten, von Grenzschutzbeamten beaufsichtigten Bereichen aufhalten.
 - Personen, die eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen haben, sollten unverzüglich vom Flugzeug zu speziell zu diesem Zweck bestimmten Orten gebracht und den zuständigen Behörden übergeben werden.

*** Rechtsgrundlage:**

- [Schengener Grenzkodex \(Anhang VI\)](#)

1.7. Gegebenenfalls sollte die technische Infrastruktur der Grenzübergänge verbessert werden, unter anderem durch verstärkte Nutzung von Passlesegeräten, elektronischen Gates („e-Gates“) und mobilen Endgeräten.

Erforderlichenfalls sollten technische Verbesserungen eingeführt werden, um die Reaktionszeit bei der Abfrage der einschlägigen Datenbanken zu verkürzen.

1.8. Die vorab von Luftfahrtunternehmen erfassten und übermittelten Fluggastdaten (API-Daten) im Sinne der Richtlinie 2004/82/EG sollten regelmäßiger verwendet werden, um bei Flügen aus Drittstaaten wirksamere Kontrollen aller Reisenden (einschließlich EU-Bürgern) zu ermöglichen. Entsprechend der laufenden und aktualisierten Risikobewertung legen die nationalen Behörden fest, für welche Flüge aus Drittstaaten in den Schengen-Raum die vorab übermittelten Fluggastdaten verwendet werden. Die Schengen-Staaten können diese Fluggastdaten auch zu Strafverfolgungszwecken nutzen.

Auf der Grundlage nationaler Rechtsvorschriften können die Schengen-Staaten von den Luftfahrtunternehmen die Übermittlung von vorab übermittelten Fluggastdaten auch für Flüge zwischen Schengen-Staaten, die den Schengen-Besitzstand vollständig bzw. noch nicht vollständig anwenden, fordern.

2. KONTROLLEN AUF LANDEPLÄTZEN

- 2.1. Es muss sichergestellt werden, dass auch auf Flugplätzen, die nach nationalem Recht zwar nicht den Status eines internationalen Flughafens besitzen, aber nach nationalem Recht für Flüge in ein bzw. aus einem Gebiet außerhalb des Raums ohne Binnengrenzkontrollen zugelassen sind („Landeplätze“), den allgemeinen Vorschriften entsprechende Personenkontrollen durchgeführt werden.
- 2.2. Unbeschadet der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt müssen auf Landeplätzen keine Vorkehrungen im Hinblick darauf getroffen werden, die Fluggäste von Binnenflügen von den Fluggästen sonstiger Flüge physisch zu trennen. Auch kann bei geringem Verkehrsaufkommen von einer Dauerpräsenz von Grenzschutzbeamten abgesehen werden, sofern gewährleistet ist, dass die Kräfte im Bedarfsfall rechtzeitig vor Ort sein können.
- 2.3. Ist nicht gewährleistet, dass sich auf einem Landeplatz ständig Grenzschutzbeamte befinden, unterrichtet der Landeplatzbetreiber die Grenzschutzbeamten frühzeitig über Ankunft und Abflug von Flugzeugen aus einem bzw. in ein Gebiet außerhalb des Raums ohne Binnengrenzkontrollen.

*** Rechtsgrundlage:**

- [Schengener Grenzkodex \(Anhang VI\)](#)
- [Verordnung \(EG\) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt und zur Aufhebung der Verordnung \(EG\) Nr. 2320/2002 \(Text von Bedeutung für den EWR\)](#)

3. **PERSONENKONTROLLEN BEI PRIVATFLÜGEN**

- 3.1. Bei einem Privatflug in den bzw. aus dem Raum ohne Binnengrenzkontrollen muss der Flugkapitän den Grenzschutzbeamten des Bestimmungsstaates im Schengen-Raum sowie gegebenenfalls des Schengen-Staates der ersten Einreise vor dem Abflug eine allgemeine Erklärung übermitteln, die unter anderem einen Flugplan gemäß Anlage 2 zum Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt und die Personalien der Fluggäste enthält.
- 3.2. Bei einem Privatflug aus einem Gebiet außerhalb des Raums ohne Binnengrenzkontrollen mit Bestimmung in diesem Raum mit Zwischenlandung im Hoheitsgebiet anderer Staaten des Raums ohne Binnengrenzkontrollen müssen die zuständigen Behörden des Staates der Einreise in diesen Raum Grenzübertrittskontrollen vornehmen und die allgemeine Erklärung mit einem Einreisestempel versehen.
- 3.3. Lässt sich nicht zweifelsfrei feststellen, ob es bei einem Flug aus einem/in ein Gebiet des Raums ohne Binnengrenzkontrollen tatsächlich keine Zwischenlandung im Gebiet außerhalb dieses Raums gibt, müssen die zuständigen Behörden auf den Flughäfen und Landeplätzen den allgemeinen Vorschriften entsprechende Personenkontrollen durchführen.
- 3.4. An- und Abflug von Segelflugzeugen, Ultraleichtflugzeugen, Hubschraubern und Kleinflugzeugen, die nur Kurzstrecken zurücklegen können, sowie Luftschiffen sind durch nationales Recht und gegebenenfalls bilaterale Abkommen geregelt.

*** Rechtsgrundlage:**

- [Schengener Grenzkodex \(Anhang VI\)](#)
- [ICAO-Abkommen](#)

ABSCHNITT IV: Seegrenzen

1. ALLGEMEINE KONTROLLMODALITÄTEN FÜR DEN SEEVERKEHR

1.1. Der leitende Grenzschutzbeamte einer Grenzübergangsstelle muss dafür sorgen, dass Passagiere und Schiffsbesatzung einer wirksamen Kontrolle unterzogen werden. Die Kontrollen stützen sich auf eine Risikoanalyse, für die das Seegebiet konstant und umfassend überwacht wird.

1.2. Die Kontrolle erfolgt im Ankunfts- oder im Abfahrtshafen oder in einer in unmittelbarer Nähe des Schiffes dazu vorgesehenen Anlage oder an Bord des Schiffes im Küstenmeer, wie dieses im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (UNCLOS) definiert ist. Den einschlägigen Übereinkommen zufolge können die Kontrollen aber auch während der Fahrt oder bei Ankunft bzw. Abfahrt des Schiffes im Gebiet des Raums ohne Binnengrenzkontrollen durchgeführt werden.

Personen an Bord sollten keinen systematischen Grenzübertrittskontrollen unterzogen werden. Eine Durchsuchung des Schiffes und Personenkontrollen bei den an Bord befindlichen Personen sollten jedoch vorgenommen werden, wenn dies aufgrund einer Bewertung des Risikos für die innere Sicherheit und des Risikos der illegalen Einwanderung gerechtfertigt ist.

1.3. Der Schiffsführer, der Schiffsagent oder eine andere ordnungsgemäß dazu ermächtigte Person erstellt eine Liste der Besatzung und aller Passagiere an Bord; die Liste enthält die Informationen, die nach den Formularen 5 (Besatzungsliste) und 6 (Passagierliste) des Übereinkommens zur Erleichterung des internationalen Seeverkehrs (FAL-Übereinkommen) erforderlich sind, sowie gegebenenfalls die Nummern der Visa oder der Aufenthaltstitel.

Die Besatzung umfasst alle Personen, die auf einer regulären oder einer Wartungsfahrt des Schiffes tatsächlich an Bord beschäftigt und in der Besatzungsliste aufgeführt sind.

1.4. Die in Ziffer 1.3 genannte(n) Liste(n) ist/sind den Grenzschutzbeamten oder anderen Behörden unverzüglich, spätestens jedoch 24 Stunden vor Ankunft im Hafen oder spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem das Schiff aus dem vorigen Hafen ausläuft, sofern die Reisezeit weniger als 24 Stunden beträgt, oder, falls der Anlaufhafen nicht bekannt

ist oder während der Reise geändert wird, sobald diese Information vorliegt, zu übergeben.

- 1.5. Dem Schiffsführer wird eine Empfangsbestätigung (eine unterzeichnete Ausfertigung der Liste(n) oder eine elektronische Empfangsbestätigung) ausgehändigt, die von diesem während der Liegezeit im Hafen auf Anfrage vorgelegt wird.
- 1.6. Jede Änderung der Besatzungs- oder Passagierliste ist den Grenzschutzbeamten vom Kapitän oder Schiffsagenten unverzüglich anzuzeigen.
- 1.7. Der Schiffsführer ist verpflichtet, die Grenzschutzbeamten spätestens 24 Stunden vor Ankunft im Hafen oder spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem das Schiff aus dem vorigen Hafen ausläuft, sofern die Reisezeit weniger als 24 Stunden beträgt, oder, falls der Anlaufhafen nicht bekannt ist oder während der Reise geändert wird, sobald diese Information vorliegt, über etwaige blinde Passagiere zu informieren. Blinde Passagiere bleiben unter der Verantwortlichkeit des Schiffsführers.
- 1.8. Der Kapitän muss den Grenzschutzbeamten die Abfahrt des Schiffes ankündigen. Ist dies nicht möglich, muss er die zuständige Schifffahrtsbehörde benachrichtigen und dieser die zweite Kopie der zuvor vervollständigten und unterzeichneten Liste vorlegen.

*** Rechtsgrundlage:**

- [Schengener Grenzkodex \(Anhang VI\)](#)

2. KONTROLLE BEI KREUZFARTSCHIFFEN

- 2.1. „Kreuzfahrtschiffe“ sind Schiffe, mit denen eine Reise nach einem festgelegten Fahrplan durchgeführt wird, die ein Programm umfasst, das touristische Ausflüge in den verschiedenen Häfen vorsieht, und während der sich in der Regel keine Passagiere ein- oder ausschiffen.
- 2.2. Der Schiffsführer des Kreuzfahrtschiffes übermittelt den Grenzschutzbeamten die Route und das Programm der Kreuzfahrt, sobald die Route und das Programm festgelegt wurden, spätestens jedoch 24 Stunden vor Ankunft im Hafen oder spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem das Schiff aus dem vorigen Hafen ausläuft, sofern die Reisezeit weniger als 24 Stunden beträgt, oder, falls der Anlaufhafen nicht bekannt ist oder während der Reise geändert wird, sobald diese Information vorliegt.

- 2.3. Umfasst die Route eines Kreuzfahrtschiffs ausschließlich Häfen im Raum ohne Binnengrenzkontrollen, müssen keine Grenzübertrittskontrollen durchgeführt werden und kann das Kreuzfahrtschiff Häfen anlaufen, die keine Grenzübergangsstellen sind. Die Besatzung und die Passagiere werden jedoch Kontrollen unterzogen, wenn dies aufgrund einer Bewertung des Risikos im Zusammenhang mit der inneren Sicherheit und der illegalen Einwanderung gerechtfertigt ist.
- 2.4. Umfasst die Route eines Kreuzfahrtschiffes sowohl Häfen im Raum ohne Binnengrenzkontrollen als auch Häfen außerhalb des Raums ohne Binnengrenzen, so sind die Grenzübertrittskontrollen wie folgt durchzuführen:
- a) Läuft das Kreuzfahrtschiff aus einem außerhalb des Raums ohne Binnengrenzkontrollen gelegenen Hafen erstmals in einen Hafen eines Schengen-Staates ein, so sind die Besatzung und die Passagiere einer Einreisekontrolle anhand der namentlichen Listen der Besatzung und der Passagiere zu unterziehen.⁹²

*** Beispiel:**

- Ein Kreuzfahrtschiff begibt sich von Tunis nach Palermo.

Siehe „empfehlenswerte Vorgehensweise“ in Ziffer 2.7 dieses Abschnitts.

Passagiere, die an Land gehen, müssen einer Einreisekontrolle entsprechend den allgemeinen Vorschriften unterzogen werden, es sei denn, die Abwägung des Risikos im Zusammenhang mit der Sicherheit und der illegalen Einwanderung ergibt, dass eine solche Kontrolle nicht erforderlich ist.⁹³

- b) Läuft das aus einem außerhalb des Raums ohne Binnengrenzkontrollen gelegenen Hafen kommende Kreuzfahrtschiff nochmals einen Hafen in diesem Raum an, so sind die Besatzung und die Passagiere einer Einreisekontrolle anhand der namentlichen Listen zu unterziehen, sofern diese Listen geändert wurden, seit das Kreuzfahrtschiff in dem vorherigen, im Hoheitsgebiet eines Schengen-Staates gelegenen Hafen eingelaufen ist.

⁹² Wie in Abschnitt 2.6 dieses Abschnitts dargelegt, unterscheiden sich die Kontrollen anhand der namentlichen Listen oder andere risikobezogenen Kontrollen von den Kontrollen nach Artikel 8 des Schengener Grenzkodexes und führen nicht zur Abstempelung oder zu EES-Datensätzen.

⁹³ Dies ist der Fall bei organisierten touristischen Ausflügen oder Tagestouren bei einem Halt in einem Hafen, siehe dazu Ziffer 2.7.

*** Beispiel:**

- Ein Kreuzfahrtschiff legt folgende Route zurück: Istanbul – Athen – Tunis – Barcelona.

Siehe „empfehlenswerte Vorgehensweise“ in Ziffer 2.7.

Passagiere, die an Land gehen, müssen einer Einreisekontrolle entsprechend den allgemeinen Vorschriften unterzogen werden, es sei denn, die Abwägung des Risikos im Zusammenhang mit der inneren Sicherheit und der illegalen Einwanderung ergibt, dass eine solche Kontrolle nicht erforderlich ist, wie im Fall von touristischen Ausflügen oder Tagestouren. Wurde die namentliche Liste nicht geändert, muss die Identität der einzelnen Passagiere nicht anhand der Reisedokumente überprüft werden. Dennoch müssen die von Bord gehenden Passagiere ihre Reisedokumente stets mit sich führen und sie den Grenzschutzbeamten auf Verlangen vorzeigen.

- c) Läuft das aus einem Hafen im Raum ohne Binnengrenzkontrollen kommende Kreuzfahrtschiff einen anderen Hafen in diesem Raum an, so müssen die an Land gehenden Passagiere einer Einreisekontrolle entsprechend den allgemeinen Vorschriften unterzogen werden, wenn dies aufgrund einer Abwägung des Risikos im Zusammenhang mit der Sicherheit und der illegalen Einwanderung erforderlich ist.

*** Beispiel:**

- Ein ursprünglich aus Tunis kommendes Kreuzfahrtschiff legt nacheinander in den Häfen Palermo, Genua und Barcelona an.

Siehe „empfehlenswerte Vorgehensweise“ in Ziffer 2.7.

- d) Läuft das Kreuzfahrtschiff aus einem in einem Schengen-Staat gelegenen Hafen in Richtung eines Hafens im Gebiet außerhalb des Raums ohne Binnengrenzkontrollen aus, so müssen die Besatzung und die Passagiere einer Ausreisekontrolle anhand der namentlichen Listen der Besatzung und der Passagiere unterzogen werden. Wenn es aufgrund einer Abwägung des Risikos im Zusammenhang mit der Sicherheit und der

illegalen Einwanderung erforderlich ist, sind die einschiffenden Passagiere einer Ausreisekontrolle entsprechend den allgemeinen Vorschriften zu unterziehen.⁹⁴

*** Beispiel:**

- Ein Kreuzfahrtschiff begibt sich von Barcelona nach Tunis.

Siehe „empfehlenswerte Vorgehensweise“ in Ziffer 2.7.

- e) Lläuft das Kreuzfahrtschiff aus einem im Raum ohne Binnengrenzkontrollen gelegenen Hafen in Richtung eines anderen Hafens in diesem Raum aus, so müssen keine Ausreisekontrollen durchgeführt werden. Die Besatzung und die Passagiere werden jedoch Kontrollen unterzogen, wenn dies aufgrund einer Bewertung des Risikos im Zusammenhang mit der inneren Sicherheit und der illegalen Einwanderung gerechtfertigt ist.⁹⁵

*** Beispiel:**

- Ein Kreuzfahrtschiff begibt sich von Genua nach Barcelona und läuft dann einen Hafen außerhalb des Raums ohne Binnengrenzkontrollen (zum Beispiel Tunis) an.

Siehe „empfehlenswerte Vorgehensweise“ in Ziffer 2.7.

- 2.5. Der Kapitän des Kreuzfahrtschiffes oder an seiner Stelle der Schiffsagent übermittelt den jeweiligen Grenzschutzbeamten die Besatzungs- und Passagierlisten spätestens 24 Stunden vor Ankunft im Hafen oder spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem das Schiff aus dem vorigen Hafen ausläuft, sofern die Reisezeit weniger als 24 Stunden beträgt, oder, falls der Anlaufhafen nicht bekannt ist oder während der Reise geändert wird, sobald diese Information vorliegt. Dem Schiffsführer wird eine Empfangsbestätigung (eine unterzeichnete Ausfertigung der Liste(n) oder eine elektronische Empfangsbestätigung) ausgehändigt, die von diesem während der Liegezeit im Hafen auf Anfrage vorgelegt wird.
- 2.6. Kommen die Grenzschutzbeamten in Abwägung des Risikos im Zusammenhang mit der inneren Sicherheit und der illegalen Einwanderung zu dem Ergebnis, dass es nicht

⁹⁴ Siehe Fußnote 102.

⁹⁵ Siehe Fußnote 102.

erforderlich ist, die Kreuzfahrtpassagiere entsprechend den allgemeinen Vorschriften für Grenzübertrittskontrollen nach Artikel 8 des Schengener Grenzkodexes zu überprüfen, so müssen die Reisedokumente nicht abgestempelt werden. Die Kontrollen namentlicher Listen oder andere risikobezogene Kontrollen unterscheiden sich von den Kontrollen nach Artikel 8 des Schengener Grenzkodexes und führen nicht zur Abstempelung oder zu EES-Datensätzen.

- 2.7. Bei der Bewertung der Sicherheits- und Migrationsrisiken sollten die Grenzschutzbeamten bei der Abwägung, ob Einreise- oder Ausreisekontrollen erforderlich sind, unter anderem Folgendes berücksichtigen: die Staatsangehörigkeit der Reisenden, etwaige Informationen über die Reederei und deren Zuverlässigkeit, ihnen vorliegende Lageberichte und relevante Informationen, einschließlich der von anderen Schengen-Staaten oder benachbarten Drittstaaten erhaltenen Informationen und der Schiffsroute. Bei der Bewertung sollte berücksichtigt werden, dass für jeden einzelnen Passagier zu jedem Einreise- auch ein entsprechender Ausreisedatensatz vorliegen muss, um das Problem „falscher Aufenthaltsüberzieher“ (Reisende mit einem Einreisedatensatz, jedoch ohne Ausreisedatensatz) und „falscher irregulärer Migranten“ (Reisende, zu denen bei Ausreisekontrollen kein Einreisedatensatz vorliegt) zu vermeiden und so die Zuverlässigkeit der EES-Daten zu gewährleisten und möglichen Problemen aufgrund der vorgenannten unvollständigen Datensätze von Drittstaatsangehörigen vorzubeugen.

***Empfehlenswerte Vorgehensweise:**

Umfasst die Route eines Kreuzfahrtschiffes sowohl Schengen-Häfen als auch Häfen in Drittstaaten, so wird folgende generelle Vorgehensweise zur Registrierung von Drittstaatsangehörigen im EES empfohlen:

- *Ausreisekontrollen* nach Artikel 8 des Schengener Grenzkodexes erfolgen, wenn die Passagiere (oder die Besatzung) das Kreuzfahrtschiff bei Beginn ihrer Kreuzfahrt betreten;
- *Einreisekontrollen* nach Artikel 8 des Schengener Grenzkodexes erfolgen, wenn die Passagiere (oder die Besatzung) das Kreuzfahrtschiff nach Beendigung ihrer Kreuzfahrt verlassen;
- *Keine Einreise- oder Ausreisekontrollen* nach Artikel 8 des Schengener Grenzkodexes erfolgen im Zusammenhang mit organisierten touristischen Ausflügen oder Tagestouren bei einem Halt in einem Schengen-Hafen;
- *Keine Einreise- oder Ausreisekontrollen* nach Artikel 8 des Schengener Grenzkodexes erfolgen bei Passagieren, die bei einem Halt in einem Schengen-Hafen an Bord bleiben.

Dies berührt nicht das Vorrecht der Mitgliedstaaten, auf der Grundlage einer Bewertung der Gefahren für die innere Sicherheit oder des Risikos der illegalen Einwanderung (anderweitige als in Artikel 8 des Schengener Grenzkodexes vorgesehene) Kontrollen auf einem Kreuzfahrtschiff im Einklang mit Anhang VI des Schengener Grenzkodexes durchzuführen. Werden Kontrollen durchgeführt, so werden die kontrollierten Drittstaatsangehörigen nicht im EES erfasst.

*** Rechtsgrundlage:**

- [Schengener Grenzkodex \(Anhang VI\)](#)

3. **KONTROLLE DER VERGNÜGUNGSSCHIFFFAHRT**

- 3.1. „Vergnügungsschiffahrt“ ist die Nutzung von Wasserfahrzeugen zu sportlichen oder touristischen Zwecken.
- 3.2. Personen an Bord von Vergnügungsschiffen, die einen in einem Schengen-Staat gelegenen Hafen anlaufen oder aus einem solchen Hafen kommen, müssen keinen

Grenzübertrittskontrollen unterzogen werden und können in einen Hafen, der keine Grenzübergangsstelle ist, einlaufen.

In Abwägung des Risikos der irregulären Einwanderung und insbesondere wenn sich die Küste eines Staates außerhalb des Raums ohne Binnengrenzkontrollen in unmittelbarer Nähe des Hoheitsgebiets des betreffenden Schengen-Staates befindet, müssen diese Personen jedoch einer Kontrolle unterzogen und/oder die Vergnügungsschiffe durchsucht werden.

- 3.3. Ein aus dem Gebiet außerhalb des Raums ohne Binnengrenzkontrollen kommendes Vergnügungsschiff kann ausnahmsweise in einen Hafen, der keine Grenzübergangsstelle ist, einlaufen. In diesem Fall müssen die an Bord befindlichen Personen die Hafenbehörden benachrichtigen, damit ihnen das Einlaufen in diesen Hafen gestattet wird. Die Hafenbehörden müssen sich mit den Behörden des nächstgelegenen Hafens, der als Grenzübergangsstelle ausgewiesen ist, in Verbindung setzen, um die Ankunft des Schiffes anzukündigen. Die Meldung der Passagiere hat durch Vorlage der Liste der an Bord befindlichen Personen bei den Hafenbehörden zu erfolgen. Diese Liste muss den Grenzschutzbeamten spätestens bei der Ankunft zur Verfügung stehen. Muss das aus einem Gebiet außerhalb des Raums ohne Binnengrenzkontrollen kommende Vergnügungsschiff aufgrund höherer Gewalt in einem Hafen anlegen, der keine Grenzübergangsstelle ist, so müssen sich die Hafenbehörden mit den Behörden des nächstgelegenen Hafens, der als Grenzübergangsstelle ausgewiesen ist, in Verbindung setzen, um die Anwesenheit des Schiffes zu melden. Die Anwendung dieser Ausnahme darf nicht zur Regel werden und muss auf außergewöhnliche Umstände, einschließlich höherer Gewalt (beispielsweise extreme Wetterlagen, medizinische Notfälle, maschinelle Defekte oder andere technische Probleme, Beteiligung an Such- und Rettungseinsätzen usw.), beschränkt bleiben. Eine Ausnahme kann des Weiteren unter folgenden außergewöhnlichen Umständen gerechtfertigt sein: Sportveranstaltungen und Situationen, die durch ein außergewöhnlich hohes Aufkommen an Vergnügungsschiffen in einem spezifischen geografischen Gebiet gekennzeichnet sind, sodass das höhere Aufkommen an der Grenzübergangsstelle materiell schwierig zu bewältigen ist. In diesen Fällen müssen die Grenzübertrittskontrollen von den Behörden der am nächsten (oder einer nahe) gelegenen Grenzübergangsstelle durchgeführt werden.

- 3.4. Bei diesen Kontrollen ist ein Dokument mit allen technischen Merkmalen des Schiffes und den Namen der an Bord befindlichen Personen zu übergeben. Eine Kopie dieses Dokuments ist den Behörden des Einreise- und des Ausreisehafens auszuhändigen. Eine Kopie des Dokuments verbleibt bei den Bordpapieren, solange das Schiff sich in den Hoheitsgewässern eines der Schengen-Staaten, die den Schengen-Besitzstand vollständig anwenden, aufhält.
- 3.5. Ungeachtet des Risikos der irregulären Einwanderung müssen auf Vergnügungsschiffen Stichprobenkontrollen vorgenommen werden.

*** Rechtsgrundlage:**

- [Schengener Grenzkodex \(Anhang VI\)](#)

4. **KONTROLLE DER KÜSTENFISCHEREI**

- 4.1. Unter „Küstenfischerei“ ist die Fischerei zu verstehen, bei der die Schiffe täglich oder innerhalb von 36 Stunden in einen im Raum ohne Binnengrenzkontrollen gelegenen Hafen zurückkehren, ohne einen Hafen außerhalb dieses Raums anzulaufen.
- 4.2. Die Besatzung von Schiffen, die zur Küstenfischerei verwendet werden und täglich oder innerhalb von 36 Stunden in den Registerhafen oder einen anderen Hafen im Raum ohne Binnengrenzkontrollen zurückkehren, ohne in einem Hafen außerhalb dieses Raums anzulegen, unterliegt keiner systematischen Kontrolle.
- 4.3. Wenn das Risiko der irregulären Einwanderung besteht, insbesondere wenn sich die Küste eines Drittstaates in unmittelbarer Nähe des Hoheitsgebiets des betreffenden Schengen-Staates befindet, müssen die Personen jedoch einer Kontrolle unterzogen und/oder die Schiffe durchsucht werden.
- 4.4. Die Besatzung von Schiffen, die zur Küstenfischerei eingesetzt werden und nicht in einem im Raum ohne Binnengrenzkontrollen gelegenen Hafen eingetragen sind, muss gemäß den Bestimmungen über Seeleute ([Abschnitt I Ziffer 5.3](#)) kontrolliert werden. Der Schiffskapitän muss den zuständigen Behörden jegliche Änderung der Liste seiner Besatzung sowie die etwaige Anwesenheit von Passagieren mitteilen.

*** Rechtsgrundlage:**

- [Schengener Grenzkodex \(Anhang VI\)](#)

5. KONTROLLE BEI FÄHRVERBINDUNGEN

5.1. Bei Fährverbindungen zu Häfen in ein Gebiet außerhalb des Raums ohne Binnengrenzkontrollen müssen Personenkontrollen stattfinden. Es gelten folgende Bestimmungen:

- a) Nach Möglichkeit sind getrennte Kontrollspuren für die aus Mitgliedstaaten der EU und des EWR und der Schweiz stammenden Bürger und deren Familienangehörige einzurichten.
- b) Zu Fuß gehende Passagiere sind einzeln zu kontrollieren.
- c) Die Kontrolle von Pkw-Insassen hat am Fahrzeug zu erfolgen (im Fahrzeug oder neben dem Fahrzeug).
- d) Passagiere, die mit Autobussen reisen, sind wie zu Fuß gehende Passagiere zu behandeln. Sie müssen den Bus verlassen, um eine Einzelkontrolle zu ermöglichen.
- e) Die Kontrolle von Lkw-Fahrern sowie etwaigen Begleitpersonen hat am Fahrzeug zu erfolgen. Grundsätzlich wird für eine von den sonstigen Passagieren getrennte Abfertigung gesorgt.
- f) Zur zügigen Abwicklung der Kontrollen ist eine angemessene Anzahl von Kontrollposten vorzusehen.
- g) Damit insbesondere illegal aufhältige Drittstaatsangehörige aufgespürt werden können, sind die von Passagieren benutzten Fortbewegungsmittel und gegebenenfalls die Ladung sowie sonstige mitgeführte Gegenstände stichprobenartig zu durchsuchen.
- h) Besatzungsmitglieder von Fähren sind wie Besatzungsmitglieder von Handelsschiffen zu behandeln.
- i) [Ziffer 1.3 dieses Abschnitts](#) (Pflicht zur Übermittlung von Besatzungs- und Passagierlisten) kommt nicht zur Anwendung. Wenn gemäß der Richtlinie 98/41/EG

des Rates⁹⁶ über die Registrierung der an Bord von Fahrgastschiffen im Verkehr nach oder von einem Hafen eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft befindlichen Personen eine Liste der an Bord befindlichen Personen erstellt werden muss, hat der Schiffsführer eine Kopie dieser Liste spätestens 30 Minuten nach Auslaufen aus einem Hafen außerhalb des Raums ohne Binnengrenzkontrollen der zuständigen Behörde des ersten Ankunftshafens im Hoheitsgebiet der Schengen-Staaten zu übermitteln.

Die Vorschriften für Kontrollen von Fährverbindungen nach Maßgabe dieser Ziffer, die in Anhang VI Ziffer 3.2.9 des Schengener Grenzkodexes festgelegt sind, beziehen sich auf Kontrollen im Rahmen von Fährverbindungen. Was Kontrollen anbelangt, die bei Fahrzeugen außerhalb der Fähre (vor Auffahrt auf die Fähre oder nach der Abfahrt von der Fähre) erfolgen, können flexiblere Vorschriften im Zusammenhang mit Landgrenzen nach Artikel VI Ziffer 1.1.3 des Schengener Grenzkodexes zur Anwendung kommen. Personen, die in Kraftfahrzeugen reisen, können im Regelfall während des Kontrollvorgangs im Kraftfahrzeug verbleiben. Wenn die Umstände dies verlangen, können sie jedoch aufgefordert werden, ihr Kraftfahrzeug zu verlassen. In diesen Fällen können Passagiere auch zur Benutzung der Fußgängerspuren angewiesen werden.

*** Rechtsgrundlage:**

- [Schengener Grenzkodex \(Anhang VI\)](#)

- 5.2. Nimmt eine aus dem Gebiet außerhalb des Raums ohne Binnengrenzkontrollen kommende Fähre bei Fahrten mit mehr als einem Zwischenstopp innerhalb dieses Raums nur für den restlichen Streckenabschnitt in diesem Raum Passagiere an Bord, so sollten diese Passagiere am Abfahrtshafen einer Ausreisekontrolle und am Ankunftshafen einer Einreisekontrolle unterzogen werden. Die Kontrolle der bei diesen Zwischenstopps bereits an Bord befindlichen und nicht im Raum ohne Binnengrenzkontrollen zugestiegenen Personen erfolgt im Ankunftshafen. Umgekehrt

⁹⁶ Richtlinie 98/41/EG des Rates vom 18. Juni 1998 über die Registrierung der an Bord von Fahrgastschiffen im Verkehr nach oder von einem Hafen eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft befindlichen Personen (ABl. L 188 vom 2.7.1998, S. 35);

sollte verfahren werden, wenn das Ziel außerhalb des Raums ohne Binnengrenzkontrollen liegt.

6. FRACHTVERBINDUNGEN ZWISCHEN HÄFEN INNERHALB DES RAUMS OHNE BINNENGRENZKONTROLLEN

- 6.1. Bei Frachtverbindungen zur Beförderung von Gütern zwischen zwei oder mehr Häfen innerhalb des Raums ohne Binnengrenzkontrollen ohne Fahrtunterbrechung in außerhalb dieses Raums gelegene Häfen sollten keine Grenzübertrittskontrollen durchgeführt werden.

Die Besatzung und die Passagiere dieser Schiffe sollten jedoch Kontrollen unterzogen werden, wenn dies aufgrund einer Bewertung des Risikos für die innere Sicherheit und des Risikos der illegalen Einwanderung gerechtfertigt ist.

ABSCHNITT V: Kontrolle der Schifffahrt auf Binnengewässern

1. SCHIFFFAHRT AUF BINNENGEWÄSSERN

- 1.1. Als Schifffahrt auf Binnengewässern über Außengrenzen gilt die Schifffahrt zu Erwerbszwecken oder die Vergnügungsschifffahrt mit Schiffen aller Art, Booten sowie anderen schwimmenden Gegenständen auf Flüssen, Kanälen und Binnenseen.
- 1.2. Die Kontrollen, die bei der Binnenschifffahrt durchgeführt werden, entsprechen den im Seeverkehr generell durchgeführten Kontrollen.
- 1.3. Auf Schiffen, die zu Erwerbszwecken betrieben werden, gelten als Besatzungsmitglieder oder ihnen gleichgestellte Personen der Schiffsführer, die Personen, die an Bord beschäftigt und in der Musterrolle eingetragen sind, sowie die Familienangehörigen dieser Personen, soweit sie an Bord wohnen.

*** Rechtsgrundlage:**

- [Schengener Grenzkodex \(Anhang VI\)](#)

DRITTER TEIL: GRENZÜBERWACHUNG

1. ZWECK DER ÜBERWACHUNG

1.1. Die Überwachung der Außengrenzen außerhalb der Grenzübergangsstellen und die Überwachung der Grenzübergangsstellen außerhalb der Verkehrsstunden dienen vor allem folgenden Zwecken:

- a) Verhinderung des unbefugten Grenzübertritts;
- b) Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität;
- c) Anwendung oder Veranlassung von Maßnahmen gegen Personen, die die Grenze unerlaubt überschreiten;
- d) Aufrechterhaltung einer zuverlässigen Lageerfassung und Reaktionsfähigkeit;
- e) Unterstützung der Identifizierung und Registrierung von Personen, die die Grenze unerlaubt überschreiten.

1.2. Der leitende Grenzschutzbeamte muss alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung unerlaubter Grenzübertritte treffen und in Abwägung des Risikos der irregulären Einwanderung und der grenzüberschreitenden Kriminalität das benötigte Personal sowie sonstige benötigte Ressourcen einsetzen.

Der Ressourceneinsatz sollte sich nach Art und Beschaffenheit der Grenze (Land, Binnengewässer, See) richten.

2. ÜBERWACHUNGSMETHODEN

2.1. Zur Überwachung werden stationär postierte oder mobile Kräfte eingesetzt, die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben

- a) auf Streife gehen,
- b) sich an bekannten oder vermuteten Schwachstellen postieren.

2.2. Die Überwachungszeiten und -verfahren sollten häufig und in nicht vorhersehbarem Rhythmus geändert werden, damit unerlaubte Grenzübertritte auch tatsächlich entdeckt werden können.

2.3. Die Hauptaufgaben der Streifen bestehen darin,

- a) das Einsatzgelände zu überwachen;
- b) sicherzustellen, dass in dem betreffenden Gebiet kein Risiko für die öffentliche Ordnung und die innere Sicherheit besteht;
- c) die Papiere der in dem Gebiet angetroffenen Personen, die den Streifen nicht bekannt sind, zu überprüfen;
- d) alle verdächtigen Personen, die keine Papiere mit sich führen, anzuhalten und sie aufzufordern, genau zu erläutern, warum sie sich in dem betreffenden Gebiet aufhalten;
- e) Personen, die die Grenze unerlaubt überschritten haben oder beim Versuch eines unerlaubten Grenzübertritts entdeckt werden, anzuhalten und zu dem nächstgelegenen Grenzschutzposten zu bringen, um Personen, die irregulär die Grenze überschritten haben, und Asylsuchende, die mindestens 14 Jahre alt sind, zu identifizieren, zu registrieren und deren Fingerabdrücke nach Maßgabe der Verordnung (EU) 603/2013 abzunehmen;
- f) alle Beweise im Zusammenhang mit unerlaubten Grenzübertritten oder anderen Vorfällen an der Grenze zu sichern.

Die Streifen sollten von ausgebildeten Fährtenhunden begleitet werden. Außerdem sollten Hubschrauber, Patrouillenboote und Geländefahrzeuge eingesetzt werden, damit die Grenze wirksamer kontrolliert und überwacht werden kann.

- 2.4. Die Hauptaufgaben der Posten bestehen darin,
- a) die Stellen zu beobachten, an denen es am ehesten zu unerlaubten Grenzübertritten oder Schmuggel kommen könnte;
 - b) Personen, die die Grenze unerlaubt überschritten haben oder beim Versuch eines unerlaubten Grenzübertritts entdeckt werden, anzuhalten und zum Grenzschutzposten zu bringen.
- 2.5. Auf der Grundlage der eingegangenen Informationen sollten Spezialeinsätze geplant werden, um Schleuser und geschleuste Personen zu fassen.

- 2.6. Die Überwachung sollte mit integrierten, mobilen und tragbaren technischen Überwachungssystemen und -ausrüstungen erfolgen (z. B. mit Radargeräten, Drohnen, Videoüberwachung, verschiedenen Sensoren, Infrarotgeräten oder Wärmebildkameras zur Gewährleistung der Nachtsichtfähigkeit).

*** Rechtsgrundlage:**

- [Schengener Grenzkodex \(Artikel 13\)](#)

VIERTER TEIL: LISTE DER EINSCHLÄGIGEN RECHTSINSTRUMENTE

• EU-Recht:

- [Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985](#) zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichnet ([ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 19](#));
- [Beschluss 94/795/JI des Rates vom 30. November 1994](#) über die vom Rat aufgrund von Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe b des Vertrages über die Europäische Union beschlossene gemeinsame Maßnahme über Reiseerleichterungen für Schüler von Drittstaaten mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat ([ABl. L 327 vom 19.12.1994, S. 1](#));
- [Verordnung \(EG\) Nr. 1683/95 des Rates vom 29. Mai 1995](#) über eine einheitliche Visagegestaltung ([ABl. L 164 vom 14.7.1995, S. 1](#));
- [Charta der Grundrechte der Europäischen Union](#) ([ABl. C 364 vom 18.12.2000, S. 1](#));
- [Richtlinie 2001/51/EG des Rates vom 28. Juni 2001](#) zur Ergänzung der Regelungen nach Artikel 26 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 ([ABl. L 187 vom 10.7.2001, S. 45](#));
- [Verordnung \(EG\) Nr. 333/2002 des Rates vom 18. Februar 2002](#) über die einheitliche Gestaltung des Formblatts für die Anbringung eines Visums, das die Mitgliedstaaten den Inhabern eines von dem betreffenden Mitgliedstaat nicht anerkannten Reisedokuments erteilen ([ABl. L 53 vom 23.2.2002, S. 4](#));
- [Verordnung \(EG\) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002](#) zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige ([ABl. L 157 vom 15.6.2002, S. 1](#));
- [Verordnung \(EG\) Nr. 693/2003 des Rates vom 14. April 2003](#) zur Einführung eines Dokuments für den erleichterten Transit (FTD) und eines Dokuments für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr (FRTD) sowie zur Änderung der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion und des Gemeinsamen Handbuchs ([ABl. L 99 vom 17.4.2003, S. 8](#));
- [Verordnung \(EG\) Nr. 694/2003 des Rates vom 14. April 2003](#) über einheitliche Formate von Dokumenten für den erleichterten Transit (FTD) und Dokumenten für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr (FRTD) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 693/2003 ([ABl. L 99 vom 17.4.2003, S. 15](#));
- [Beschluss 2004/265/EG des Rates vom 8. März 2004](#) über den Abschluss der Vereinbarung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Staatlichen Tourismusverwaltung der Volksrepublik China über Visa für Touristengruppen aus der Volksrepublik China und damit zusammenhängende Fragen (ADS) ([ABl. L 83 vom 20.3.2004, S. 12](#));

- [Verordnung \(EG\) Nr. 851/2004](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten ([ABl. L 142 vom 30.4.2004, S. 1](#));
- [Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004](#) über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten ([ABl. L 229 vom 29.6.2004, S. 35](#));
- [Verordnung \(EG\) Nr. 2252/2004 des Rates vom 13. Dezember 2004](#) über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten ([ABl. L 385 vom 29.12.2004, S. 1](#));
- [Entscheidung Nr. 896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006](#) zur Einführung einer vereinfachten Regelung für die Personenkontrollen an den Außengrenzen, die darauf beruht, dass die Mitgliedstaaten bestimmte von der Schweiz und von Liechtenstein ausgestellte Aufenthaltserlaubnisse für die Zwecke der Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet einseitig anerkennen ([ABl. L 167 vom 20.6.2006, S. 8](#));
- [Verordnung \(EG\) Nr. 1931/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006](#) zur Festlegung von Vorschriften über den kleinen Grenzverkehr an den Landaußengrenzen der Mitgliedstaaten sowie zur Änderung der Bestimmungen des Übereinkommens von Schengen ([ABl. L 405 vom 30.12.2006, S. 1](#));
- [Beschluss Nr. 2007/801/EG des Rates vom 6. Dezember 2007](#) über die vollständige Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands in der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik ([ABl. L 323 vom 8.12.2007, S. 34](#));
- [Verordnung \(EG\) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008](#) über gemeinsame Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 ([ABl. L 97 vom 9.4.2008, S. 72](#));
- [Verordnung \(EG\) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008](#) über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung) ([ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 60](#));
- [Beschluss 2008/903/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2008](#) über die vollständige Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands in der Schweizerischen Eidgenossenschaft ([ABl. L 327 vom 5.12.2008, S. 15](#));
- [Verordnung \(EG\) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009](#) über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) ([ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1](#));

- [Verordnung \(EU\) Nr. 265/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 2010 zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und der Verordnung \(EG\) Nr. 562/2006 in Bezug auf den Verkehr von Personen mit einem Visum für den längerfristigen Aufenthalt \(ABl. L 85 vom 31.3.2010, S. 1\);](#)
- [Beschluss 2011/842/EU des Rates vom 13. Dezember 2011 über die vollständige Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Fürstentum Liechtenstein \(ABl. L 334 vom 16.12.2011, S. 27\);](#)
- [Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes \(ABl. L 337 vom 20.12.2011, S. 9\);](#)
- [Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes \(ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 60\);](#)
- [Verordnung \(EU\) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist \(Dublin-Verordnung\) \(ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31\);](#)
- [Verordnung \(EU\) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung \(EU\) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung \(EU\) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts \(ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 1\)\);](#)
- [- Beschluss Nr. 1082/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 2119/98/EG \(ABl. L 293 vom 5.11.2013, S. 1\);](#)

- [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 118/2014 der Kommission vom 30. Januar 2014](#) zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist ([ABl. L 39 vom 8.2.2014, S. 1](#));
- [Beschluss Nr. 565/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014](#) zur Einführung einer vereinfachten Regelung für die Personenkontrollen an den Außengrenzen auf der Grundlage der einseitigen Anerkennung bestimmter Dokumente durch Bulgarien, Kroatien, Rumänien und Zypern für die Zwecke der Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet oder den geplanten Aufenthalt in diesem für eine Dauer von nicht mehr als 90 Tagen binnen eines Zeitraums von 180 Tagen als ihren einzelstaatlichen Visa gleichwertig und zur Aufhebung der Entscheidungen Nr. 895/2006/EG und Nr. 582/2008/EG([ABl. L 157 vom 27.5.2014, S. 23](#)));
- [Richtlinie 2014/66/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014](#) über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers ([ABl. L 157 vom 27.5.2014, S. 1](#));
- [Verordnung \(EU\) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016](#) über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) ([ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1](#));
- [Verordnung \(EU\) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016](#) zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) ([ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1](#));
- [Richtlinie \(EU\) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016](#) zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates ([ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89](#));
- [Richtlinie \(EU\) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016](#) über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit ([ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 21](#));
- [Beschluss \(EU\) 2017/733 des Rates vom 25. April 2017 über die Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands über das Schengener Informationssystem in der Republik Kroatien](#) ([ABl. L 108 vom 26.4.2017, S. 31](#));

- [Verordnung \(EU\) 2018/1860 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018](#) Verordnung (EU) 2018/1860 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Nutzung des Schengener Informationssystems für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger ([ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 1](#));
- [Verordnung \(EU\) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018](#) über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 ([ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 14](#));
- [Verordnung \(EU\) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018](#) über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission ([ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 56](#)).
- [Verordnung \(EU\) 2018/1806 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018](#) zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind ([ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 39](#));
- [Beschluss \(EU\) 2018/934 des Rates vom 25. Juni 2018](#) über das Inkraftsetzen der übrigen Bestimmungen des Schengen-Besitzstands über das Schengener Informationssystem in der Republik Bulgarien und in Rumänien ([ABl. L 165 vom 2.7.2018, S. 37](#));
- [Verordnung \(EU\) 2019/1157 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019](#) zur Erhöhung der Sicherheit der Personalausweise von Unionsbürgern und der Aufenthaltsdokumente, die Unionsbürgern und deren Familienangehörigen ausgestellt werden, die ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben ([ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 67](#)).
- [Durchführungsbeschluss C\(2020\) 395 der Kommission vom 28.1.2020](#) zur Änderung des Beschlusses K(2010) 1620 final der Kommission hinsichtlich der Ersetzung des Handbuchs für die Bearbeitung von Visumanträgen und die Änderung von bereits erteilten Visa (Visakodex-Handbuch I).

- **Völkerrecht:**

- [Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944 \(ICAO-Abkommen, Anlagen 2 und 9\)](#)
- [Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 und dazugehörige Protokolle](#)

- [Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 über den Flüchtlingsstatus](#) in der durch das [New Yorker Protokoll](#) vom 31. Januar 1967 geänderten Fassung;
- [Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961](#);
- [Übereinkommen zur Erleichterung des internationalen Seeverkehrs \(FAL\) vom 9. April 1965](#);
- [Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit \(ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 6\)](#);
- [IAO-Übereinkommen über Personalausweise für Seeleute \(Nr. 185\) vom 19. Juni 2003](#)
- [Bilaterale Abkommen über den kleinen Grenzverkehr](#)
- [Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft \(ABl. C 384I vom 12.11.2019, S. 1\)](#);

ANHANG A

MELDEVERFAHREN

Beabsichtigt ein Mitgliedstaat⁹⁷ im Einklang mit Artikel 8 Absatz 2a des Schengener Grenzkodexes bei Personen, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben, gezielte Abfragen durchzuführen, so meldet er dies unverzüglich

- a) den anderen Mitgliedstaaten,
- b) der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (im Folgenden „Agentur“) und
- c) der Kommission.

Der betreffende Mitgliedstaat kann beschließen, die Meldung oder Teile davon als Verschlusssache einzustufen.

Damit die praktische Wirkung der Meldung gewährleistet ist und insbesondere die anderen Mitgliedstaaten, die Kommission und die Agentur mögliche Bedenken äußern können, werden darin die Gründe, der Umfang und die Dauer der Abweichung wie folgt erläutert.

Es sind objektive Gründe darzulegen, die ein Abweichen von den systematischen Abfragen an bestimmten Grenzübergangsstellen rechtfertigen.

Insbesondere sind von den betreffenden Mitgliedstaaten vorzulegen:

- die wichtigsten Charakteristika der Bewegungen an der/den betreffenden Grenzübergangsstelle/n, darunter Kategorien der die Grenze überschreitenden Personen;
- der geschätzte Anteil von Drittstaatsangehörigen und der Anteil von Personen, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben, die die betreffende Grenze überschreiten;
- eine Angabe zu dem erwarteten Anstieg der Wartezeit aufgrund von systematischen Abfragen (und nicht aufgrund von u. a. Straßenarbeiten im Bereich der Grenzübergangsstelle). Ein allgemeiner Verweis auf die bevorstehende Urlaubszeit ist in diesem Zusammenhang nicht ausreichend. Es gibt keinen universellen Indikator für unverhältnismäßige Auswirkungen auf den Verkehrsfluss, der für alle Mitgliedstaaten oder Grenzübergangsstellen gilt. Die durchschnittliche Wartezeit oder in der Vergangenheit festgestellte Verzögerungen müssen in die Bewertung der unverhältnismäßigen Auswirkungen auf die Wartezeit einfließen;

⁹⁷ In diesem Zusammenhang bezeichnet der Ausdruck „Mitgliedstaat“ auch die vier assoziierten Schengen-Staaten.

- wie durch die Abweichung die unverhältnismäßigen Auswirkungen auf den Verkehrsfluss an der/den betreffenden Grenzübergangsstelle/n beseitigt werden.

Die betreffende/n Grenzübergangsstelle/n sind anzugeben.

Die geplante Dauer der Abweichung sollte verhältnismäßig sein und nicht über das unbedingt erforderliche Maß hinausgehen. Das geplante Ende der Abweichung ist für jede Grenzübergangsstelle anzugeben. Eine zeitliche unbefristete Abweichung ist unzulässig. Im Einklang mit Artikel 15 des Schengener Grenzkodexes sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, geeignete Kräfte in ausreichender Zahl und angemessene Mittel in ausreichendem Umfang für die Durchführung von systematischen Abfragen der einschlägigen Datenbanken zur Verfügung zu stellen.

Die Mitgliedstaaten müssen in der Meldung das Datum angeben, an dem sie der Agentur die Risikobewertung nach Artikel 8 Absatz 2a des Schengener Grenzkodexes übermittelt haben, und die wesentlichen Elemente der Risikobewertung erläutern, anhand derer die Empfänger der Meldung einen fundierten Standpunkt diesbezüglich einnehmen können.

Falls die anderen Mitgliedstaaten, die Agentur oder die Kommission Bedenken angesichts der Absicht, vom Grundsatz der systematischen Abfrage der Datenbanken abzuweichen, haben, so unterrichten sie den betreffenden Mitgliedstaat innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Meldung über diese Bedenken. Der Mitgliedstaat berücksichtigt diese Bedenken.

Die Mitgliedstaaten richten interne Kommunikationskanäle ein und informieren die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über die Ständige Vertretung anhand einer Meldung an die Kontaktstelle bei der Ständigen Vertretung bzw. die funktionale Mailbox (<mailto:HOME-B1-BORDERS@ec.europa.eu>).

ANHANG B

VERFAHREN ZUR ABWEICHUNG VOM GRUNDSATZ DER SYSTEMATISCHEN ABFRAGE DER EINSCHLÄGIGEN DATENBANKEN NACH ARTIKEL 8 DES SCHENGENER GRENZKODEXES, EINSCHLIEßLICH RISIKOBEWERTUNG

Nach Artikel 8 Absatz 2a des Schengener Grenzkodexes können die Mitgliedstaaten vom Grundsatz der systematischen Abfrage der einschlägigen Datenbanken bei Personen, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben und die Außengrenzen überschreiten, abweichen, sofern zwei kumulative Bedingungen erfüllt sind:

1. Der betreffende Mitgliedstaat muss unverhältnismäßige Auswirkungen auf den Verkehrsfluss im Zusammenhang mit systematischen Abfragen von Personen, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben, nachweisen.
2. Bevor ein Mitgliedstaat eine Abweichung von dem oben genannten Grundsatz beschließt, muss der betreffende Mitgliedstaat anhand einer Risikobewertung nachweisen, dass Abfragen in gezielter Weise bei Personen, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben, nicht zu einem Sicherheitsrisiko führen.

Um die Wirksamkeit der Bestimmungen zu einer vorübergehenden Abweichung zu gewährleisten, sind folgende Aspekte im Zusammenhang mit der Bewertung der Risiken von Abfragen in gezielter Weise und im Nachgang einer Meldung über die beabsichtigte Abweichung klarzustellen.

A. Risikobewertung

1. Der Mitgliedstaat, der von dem erwähnten Grundsatz abzuweichen beabsichtigt, arbeitet eine Risikobewertung anhand der CIRAM-Methodik aus.

Die Agentur wird in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten ein einheitliches Meldeformular ausarbeiten, in das Synergien mit anderen bereits vorhandenen Risiko- und Schwachstellenbeurteilungen einfließen, und es online zur Verfügung stellen.

2. Die Risikobewertung, in der ein geringes [oder mittleres] Risiko festgestellt wird, wird der Agentur vor der wirksamen Anwendung der Abweichung anhand des einheitlichen Meldeformulars übermittelt. In Ausnahmefällen (z. B. außergewöhnlicher und unvorhergesehener Zustrom von EU-/EWR-/CH-Reisenden an bestimmten Grenzübergangsstellen) kann die Übermittlung der Risikobewertung zeitgleich mit der Anwendung der Abweichung erfolgen, sofern bereits in der Meldung umfangreiche Angaben gemacht wurden, die unverzügliche und unverhältnismäßige Auswirkungen auf den Verkehrsfluss an der konkreten Grenzübergangsstelle belegen.

In Artikel 8 Absatz 2a Unterabsatz 2 des Schengener Grenzkodexes heißt es: *„In der Risikobewertung werden die Gründe für die vorübergehende Begrenzung auf gezielte*

Abfragen der Datenbanken dargelegt und unter anderem die unverhältnismäßigen Auswirkungen auf den Verkehrsfluss berücksichtigt; darüber hinaus enthält die Risikobewertung Statistiken über beförderte Personen und Vorfälle, die im Zusammenhang mit grenzüberschreitender Kriminalität stehen. Die Risikobewertung wird regelmäßig aktualisiert.“ Da die Abweichung vom Grundsatz der systematischen Abfrage auch bei Personen Anwendung finden kann, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben, sollte bei der Risikobewertung die Gefahr durch Personen, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben, an den konkreten Grenzübergangsstellen im Mittelpunkt stehen.

Die Risikobewertung der Mitgliedstaaten nach Artikel 8 Absatz 2a des Schengener Grenzkodexes, die im Einklang mit der CIRAM-Methodik auf der Grundlage eines Formulars ausgearbeitet wird, umfasst konkret Folgendes:

- I. Beschreibung der Gründe für die vorübergehende Begrenzung auf gezielte Abfragen der Datenbanken und Bereitstellung quantitativer Daten (z. B. erwarteter Personenstrom, Abfertigungszeit pro Reisenden o. ä.), die unverhältnismäßige Auswirkungen auf den Verkehrsfluss an der/den gewählten Grenzübergangsstelle/n belegen, nachdem die Optionen zur Kapazitätsaufstockung ausgeschöpft wurden.
- II. Geschätzter Anteil der Gesamtzahl und der vorherrschenden Profile von Reisenden, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben, und während der Abweichung von systematischen Abfragen als Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen eines der Mitgliedstaaten angesehen werden könnten.
- III. Bewertung der möglichen Auswirkungen der Abweichung auf die Sicherheit, d. h. die öffentliche Ordnung, innere Sicherheit usw. der Mitgliedstaaten, einschließlich der Bewertung möglicher Auswirkungen der Abweichung auf Reiseverbindungen in andere Mitgliedstaaten.

Eine Risikobewertung, die ein hohes Risiko für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen eines der Mitgliedstaaten belegt, führt nicht zu einer Abweichung.

Im Falle einer Risikobewertung, die ein geringes [oder mittleres] Risiko für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen eines der Mitgliedstaaten belegt, sollte der betreffende Mitgliedstaat dafür Sorge tragen, dass die für jede der jeweiligen Grenzübergangsstellen ermittelten Risiken mit angemessenen Strategien und Mitteln gemindert werden. Diese Strategien und Mittel sind in der der Agentur vorzulegenden Risikobewertung zu beschreiben.

3. Die Agentur evaluiert die übermittelte Risikobewertung innerhalb des mit dem betreffenden Mitgliedstaat vereinbarten Zeitrahmens. Sie kann für die Evaluierung der ihr von den Mitgliedstaaten übermittelten Risikobewertungen ihre eigenen Ressourcen und Informationen, insbesondere Informationen aufgrund von Schwachstellenbeurteilungen, heranziehen. Sie kann Europol oder andere EU-Agenturen zur Beratung hinzuziehen.

A. Ist die Risikobewertung unvollständig oder sind die Angaben darin nicht zweckdienlich, ersucht die Agentur den betreffenden Mitgliedstaat so bald wie möglich um weiterführende Angaben/zusätzliche Belege.
Wird die abgeschlossene Risikobewertung nicht innerhalb der mit der Agentur vereinbarten Frist übermittelt, sollte die Agentur nach einer letzten Aufforderung des betreffenden Mitgliedstaates die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über die Lage informieren.

B. Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen dem betreffenden Mitgliedstaat und der Agentur hinsichtlich der Vollständigkeit und Zweckdienlichkeit der vorgelegten Risikobewertung ist innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens (maximal zwei Wochen) eine bilaterale gemeinsame Vereinbarung zu erzielen.

Dauern die Unstimmigkeiten fort, unterrichtet die Agentur die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten. Eine Zusammenkunft der Agentur, des betreffenden Mitgliedstaats, der Kommission und gegebenenfalls anderer Mitgliedstaaten kann anberaumt werden. In diesem Fall übernimmt die Kommission die Organisation dieser Zusammenkunft und lädt alle einschlägigen Interessenträger zur Teilnahme ein.

Der Standpunkt der Agentur sollte zuerst dem Mitgliedstaat zur Stellungnahme unterbreitet werden, der die Risikobewertung übermittelt hat. Die Agentur teilt ihren Standpunkt der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mit.

4. Der betreffende Mitgliedstaat aktualisiert regelmäßig seine Risikobewertung. Dabei sind die Abschnitte A.1 bis A.3 soweit zutreffend zu befolgen.

B. Meldung einer beabsichtigten Abweichung und diesbezügliche Folgemaßnahmen:

1. Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten, die Kommission und die Agentur über seine beabsichtigte Abweichung. Die Meldung sollte die Mindestanforderungen nach Anhang A dieses Handbuchs erfüllen.

2. Falls die Mitgliedstaaten, die Agentur oder die Kommission Bedenken angesichts der Absicht, gezielte Abfragen der Datenbanken durchzuführen, haben, so unterrichten sie den betreffenden Mitgliedstaat unverzüglich über diese Bedenken. Die anderen Mitgliedstaaten oder die Kommission können die Agentur ersuchen zu prüfen, ob ihre Bedenken gerechtfertigt sind.

Die Mitgliedstaaten mit Bedenken können ferner die Agentur, die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten von ihren Bedenken in Kenntnis setzen. Wenngleich Bedenken grundsätzlich bilateral mit dem Mitgliedstaat geklärt werden sollten, der seine beabsichtigte Abweichung mitgeteilt hat, kann angesichts des Umfangs oder der Art der Bedenken (z. B. im Zusammenhang mit demselben Aspekt) eine Zusammenkunft aller Parteien, die Bedenken geäußert haben, einberufen werden, wobei gleichzeitig andere Parteien, die bislang keine Bedenken geäußert haben, obgleich sie dazu berechtigt sind, davon unterrichtet werden. Eine Zusammenkunft kann auf Initiative einer der berechtigten Parteien einberufen werden. Die Kommission ist für die Einberufung und den Vorsitz einer solchen Zusammenkunft verantwortlich.

3. Die Mitgliedstaaten, die von der systematischen Abfrage der einschlägigen Datenbanken bei Personen, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben, abzuweichen beabsichtigen, müssen diese Bedenken berücksichtigen.

4. Der betreffende Mitgliedstaat erstattet der Kommission und der Agentur alle sechs Monate Bericht über die gezielte Abfrage der Datenbanken bei Personen, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben. Die Berichte enthalten detaillierte Angaben über den aktuellen Einsatz der gezielten Abfrage an bestimmten Grenzübergangsstellen, Daten zum Verkehrsfluss an den Grenzübergangsstellen, an denen diese Abweichung gilt, und deren Auswirkungen auf die Bewertung der Risiken für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen des betreffenden Mitgliedstaates.

Bei einer Abweichung ist für jede der Grenzübergangsstellen und für jeden Zeitraum im Bericht des Mitgliedstaates mindestens anzugeben:

- der genaue Zeitraum der Abweichung (Beginn: Uhrzeit in Stunden und Minuten (UTC); Ende: Uhrzeit in Stunden und Minuten (UTC));
- die Zahl der Reisenden an der Grenzübergangsstelle nach Staatsangehörigkeit und Reiserichtung (Einreise/Ausreise);
- die Zahl der Personen, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben, die bei der Einreise nicht in den Datenbanken abgefragt wurden, nach Staatsangehörigkeit und Reiserichtung (Einreise/Ausreise);
- die Zahl der Personen, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben, die in den Datenbanken abgefragt wurden, nach Staatsangehörigkeit und Reiserichtung (Einreise/Ausreise);
- die Zahl der Treffer in den einschlägigen Datenbanken bei Personen, bei denen gezielte Abfragen durchgeführt wurden, nach Reiserichtung (Einreise/Ausreise), Staatsangehörigkeit und abgefragten Datenbanken.

Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten folgende Hintergrundinformationen je Grenzübergangsstelle und Monat des Berichtszeitraums angeben⁹⁸:

- die Zahl der die Grenze überschreitenden Reisenden nach Staatsangehörigkeit und Reiserichtung (Einreise/Ausreise);
- die Zahl der Treffer in den einschlägigen Datenbanken bei systematischen Abfragen nach Reiserichtung (Einreise/Ausreise) und Staatsangehörigkeit.

⁹⁸ Diese Berichtspflicht kann nach dem ersten Bericht geprüft werden.

LISTE DER ANHÄNGE ZUM HANDBUCH FÜR GRENZSCHUTZBEAMTE

1. Liste der für Grenzkontrollen zuständigen nationalen Stellen
 2. Liste der für Grenzverwaltungsfragen zuständigen Kontaktstellen der Mitgliedstaaten
 3. Liste der Kontaktstellen für den Austausch von Informationen zu Sicherheitscodes auf Ein- und Ausreisestempeln
 4. Liste der Grenzübergangsstellen
 5. Liste der visierfähigen Reisedokumente, die den Inhaber zum Überschreiten der Außengrenzen berechtigen (= Anhang 10 des Visakodex-Handbuchs (selber Titel))
 6. Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von der Visumpflicht befreit sind (= Anhang 1 des Visakodex-Handbuchs)
 7. Durchreise von Drittstaatsangehörigen mit einem von den Schengen-Staaten ausgestellten Visum/Aufenthaltstitel durch die Hoheitsgebiete von Bulgarien, Zypern und Rumänien
 8. Ausnahme von der Visumpflicht für Inhaber von Diplomatenpässen, Amtspässen oder sonstigen amtlichen Pässen (= Anhang 5 „Angaben zu nationalen Ausnahmeregelungen in Bezug auf die Visumpflicht“ des Visakodex-Handbuchs)
 9. Ausnahme von der Visumpflicht für anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose (= Anhang 5 „Angaben zu nationalen Ausnahmeregelungen in Bezug auf die Visumpflicht“ des Visakodex-Handbuchs)
 10. Sonstige Ausnahmen von der Visumpflicht (= Anhang 5 „Angaben zu nationalen Ausnahmeregelungen in Bezug auf die Visumpflicht“ des Visakodex-Handbuchs).
 11. Ausnahmen von der Visumbefreiung für Personen, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen (= Anhang 5 „Angaben zu nationalen Ausnahmeregelungen in Bezug auf die Visumpflicht“ des Visakodex-Handbuchs)
 12. Liste der Drittstaaten, deren Staatsangehörige ein Visum für den Flughafentransit benötigen
- (= Anhang 7 des Visakodex-Handbuchs:

- Anhang 7A „Gemeinsame Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige zur Durchreise durch die Transitzone der Flughäfen der Mitgliedstaaten ein Visum für den Flughafentransit benötigen“
 - Anhang 7B „Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige zur Durchreise durch die Transitzone der Flughäfen eines Mitgliedstaats/einiger Mitgliedstaaten ein Visum für den Flughafentransit benötigen“
 - Anhang 7C „Liste der Aufenthaltstitel, die deren Inhaber zur Durchreise durch die Transitzone der Flughäfen der Mitgliedstaaten ohne Visum für den Flughafentransit berechtigen“
13. Einheitliches Format der Visummarken und Angaben zu deren technischen Spezifikationen und Sicherheitsmerkmalen (= Anhang 19 „Die Visummarke“ des Visakodex-Handbuchs)
 14. Ausfüllen von Visummarken (= Anhang 20 „Ausfüllen der Visummarke“ des Visakodex-Handbuchs)
 15. Gegebenenfalls im Feld „Anmerkungen“ auf der Visummarke anzugebende Informationen (= Anhang 22 „Einträge der Mitgliedstaaten im Feld „Anmerkungen“ auf der Visummarke“ des Visakodex-Handbuchs)
 16. Anweisungen zur Eingabe von Informationen in den optisch lesbaren Bereich (Anhang ist redundant, diese Informationen sind Anhang 14 des vorliegenden Handbuchs zu entnehmen).
 17. Muster ausgefüllter Visummarken (weitere Hinweise) (= Anhang 21 „Beispiele ausgefüllter Visummarken“ des Visakodex-Handbuchs).
 18. Beispiele für von den Mitgliedstaaten ausgestellten Visummarken (mit Bildern)
 19. Dokument für den erleichterten Transit (FTD) und Dokument für den erleichterten Eisenbahntransitverkehr (FRTD)
 20. Muster der von den Außenministerien der Mitgliedstaaten ausgestellten Karten
 21. Für die Verwaltungskosten der Bearbeitung der Visumanträge zu erhebende Gebühren in Euro (weitere Informationen dazu siehe Teil II Ziffer 4.4 des Visakodex-Handbuchs)
 22. Liste der von den Mitgliedstaaten ausgestellten Aufenthaltstitel
 23. Muster der von den Mitgliedstaaten ausgestellten Aufenthaltstitel

24. Belege, anhand deren geprüft wird, ob die Einreisevoraussetzungen erfüllt sind
25. Von den nationalen Behörden für das Überschreiten der Außengrenzen festgelegte Richtbeträge (= Anhang 18 des Visakodex-Handbuchs)
26. Standardformular zur Bestätigung des Nachweises für die Einhaltung der Voraussetzungen für die Dauer eines kurzfristigen Aufenthalts, falls das Reisedokument keinen Einreisestempel aufweist
27. Nationale Praktiken im Zusammenhang mit der Widerlegung der Annahme der illegalen Einreise bei fehlendem Stempel
28. Standardformular für die Einreiseverweigerung, einschließlich eines Standardformulars zur Unterrichtung über die Annullierung oder Aufhebung eines Visums und zur entsprechenden Begründung
29. Regelung für die Erteilung von Visa an der Grenze an visumpflichtige Seeleute auf der Durchreise (= Anhang 26 des Visakodex-Handbuchs)
30. Liste der an einer Schulreise innerhalb der Europäischen Union teilnehmenden Schüler (= Anhang 3 des Visakodex-Handbuchs).
31. Liste der für Anträge auf Zugang zu den in das SIS eingegebenen personenbezogenen Daten zuständigen nationalen Behörden
32. Muster der Schilder zur Kennzeichnung der Kontrollspuren an den Grenzübergangsstellen
33. Muster der durch die Vertragsstaaten erstellten harmonisierten Formulare zum Nachweis einer Einladung, einer Verpflichtungserklärung oder einer Aufnahmebescheinigung (= Anhang 15 „Muster der Formulare der Mitgliedstaaten zum Nachweis einer Kostenübernahme und/oder einer Unterkunft“ des Visakodex-Handbuchs)
34. Muster der für Flüchtlinge und Staatenlose, denen subsidiärer Schutzstatus zuerkannt wurde, ausgestellten Dokumente
35. Muster von Sammeldokumenten
36. Liste der Abkommen über den kleinen Grenzverkehr und Muster von zu diesem Zweck von den Mitgliedstaaten erteilten Genehmigungen
37. Liste der Kontaktstellen, die im Falle Minderjähriger konsultiert werden können

38. Leitlinien zum Reiseverkehr türkischer Staatsangehöriger, die die Außengrenzen der EU-Mitgliedstaaten überschreiten, um in der EU Dienstleistungen zu erbringen (= Anhang 6 des Visakodex-Handbuchs)
39. Standardformular für die Anerkennung einer Rückkehrentscheidung für die Zwecke der Durchreise auf dem Landweg
40. Bescheinigung für Beschäftigte im internationalen Verkehrswesen
41. Verlängerung des rechtmäßigen Aufenthalts im Zusammenhang mit COVID-19 – Praxis der einzelnen Mitgliedstaaten
42. Leitlinien für die Behandlung von Personen, die unter das Austrittsabkommen fallen
43. Muster der Dokumente, die Personen, die unter das Austrittsabkommen (EU-UK, IS/LI/NO-UK, CH-UK) fallen, gegebenenfalls besitzen, bevor sie ein neues Aufenthaltsdokument erhalten, das im Einklang mit dem Durchführungsbeschluss C(2020) 1114 final der Kommission vom 21.2.2020⁹⁹ (siehe auch Anhang 42 dieses Handbuchs) oder im Einklang mit den durch Island, Liechtenstein und Norwegen einerseits und durch die Schweiz andererseits geschlossenen Austrittsabkommen ausgestellt wurde

⁹⁹ Durchführungsbeschluss der Kommission vom 21.2.2020 über Dokumente, die von den Mitgliedstaaten nach Artikel 18 Absätze 1 und 4 und Artikel 26 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft auszustellen sind (C(2020) 1114 final).